

Landschaftsplan

Wuppertal-Nord

der

Stadt Wuppertal

Grundlagenteil

Gemäß Bekanntmachung vom 29.03.2005

Schriftteil :

Textliche Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen

Kartenteil :

Entwicklungskarte, Festsetzungskarte (jeweils 3 Teilblätter)

Bearbeitungsstand :

April 2005

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	Leitlinien zur Wuppertaler Landschaftsplanung	3
II.	Grundlagen	4
1.	Notwendigkeit und rechtliche Grundlagen der Landschaftsplanung	4
2.	Anlass und Aufgabenstellung	4
3.	Datenbasis und methodische Vorgehensweise	6
III.	Bestandserfassung und Bewertung	6
1.	Lage im Raum und historische Entwicklung	6
2.	Flächennutzungs- und Siedlungsstruktur	7
2.1	<i>Siedlungsstrukturtypen</i>	<i>7</i>
2.2	<i>Verkehrsinfrastruktur</i>	<i>7</i>
2.3	<i>Land- und Forstwirtschaft</i>	<i>7</i>
2.4	<i>Technische Ver- und Entsorgungsinfrastruktur</i>	<i>8</i>
3.	Naturräumliche Gliederung und landschaftsökologische Raumeinheiten	8
4.	Geologie und Böden	9
4.1	<i>Geologie und Ausgangssubstrate der Bodenbildung</i>	<i>9</i>
4.2	<i>Vorkommen, Bedeutung und Funktion von Böden</i>	<i>9</i>
4.2.1	<i>Vorkommen und Verbreitung</i>	<i>9</i>
4.2.2	<i>Bedeutung und Funktion von Böden</i>	<i>10</i>
4.3	<i>Altablagerungen</i>	<i>11</i>
5.	Wasser	12
5.1	<i>Grundwasservorkommen und -nutzung</i>	<i>12</i>
5.2	<i>Oberflächengewässer</i>	<i>12</i>
5.2.1	<i>Fließgewässer</i>	<i>12</i>
5.2.2	<i>Stehende Gewässer</i>	<i>17</i>
6.	Pflanzen und Tiere	17
6.1	<i>Potentielle natürliche Vegetation</i>	<i>17</i>
6.2	<i>Reale Vegetation und Biotoptypen</i>	<i>18</i>
6.3	<i>Pflanzen- und Tierarten</i>	<i>19</i>
6.4	<i>Bewertung der landschaftsräumlichen Biotop- und Habitatverbundsysteme</i>	<i>20</i>
7.	Klima und Lufthygiene	21
7.1	<i>Regional- und stadtklimatische Verhältnisse</i>	<i>21</i>
7.2	<i>Lufthygienische Situation</i>	<i>22</i>

7.3	<i>Stadtklimatisch-lufthygienisch besonders bedeutsame Flächen und Funktionen</i>	23
8.	Landschaftsbild, Erholungseignung und Wohnumfeldfunktionen	23
IV.	Nutzungskonflikte und Umweltqualitätsziele	24
1.	Nutzungskonflikte	24
1.1	<i>Eingriffsplanungen durch andere Fach- / Gesamtplanungsträger</i>	24
1.2	<i>Bodenbelastungen</i>	26
1.3	<i>Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts</i>	27
1.4	<i>Klima- und immissionsbedingte Konflikte</i>	27
1.5	<i>Defizite im Landschaftsbild, im Wohnumfeld und der Erholungsinfrastruktur</i>	27
1.6	<i>Gefährdung und Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren</i>	28
1.6.1	Trenneffekte / fehlende Biotopvernetzungen	28
1.6.2	Intensive Nutzungsformen	28
1.6.3	Nutzungskonflikte durch Verkehr und Erholungsbetrieb	28
1.6.4	Nutzungskonflikte durch vorhandene und geplante Siedlungsflächen	28
2.	System der Umweltqualitätsziele	29
2.1	<i>Aussagen der Landes- und Regionalplanung</i>	29
2.1.1	Landesentwicklungsplan für Nordrhein-Westfalen	29
2.1.2	Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf	29
2.2	<i>Aussagen der Flächennutzungsplanung</i>	31
2.3	<i>Programmatik des Arten- und Biotopschutzes</i>	32
2.4	<i>Programmatik des Boden-, Gewässer- und Immissionsschutzes</i>	33
2.5	<i>Programmatik und Förderrichtlinien der Landwirtschaftspolitik von EG, Bund und Land</i>	33
V	Literatur- und Quellenverzeichnis	36
VI	Anhang	39
1.	Auszüge aus dem Landschaftsgesetz	39
2.	Abkürzungsverzeichnis	41

als separater Textteil liegt an:

- Festsetzungsteil (Seite 1 - 71)

I. Leitlinien zur Wuppertaler Landschaftsplanung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat nachfolgende Leitlinien zur Wuppertaler Landschaftsplanung beschlossen:

1. Die Umsetzung der in den Landschaftsplänen festgesetzten Maßnahmen, Gebote und Entwicklungsziele können nur gemeinsam mit den Eigentümern und Nutzern der betroffenen Flächen verwirklicht werden.
2. Im Bereich der Wuppertaler Landschaftspläne hat eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft Vorrang. Diese soll in „guter fachlicher Praxis“ ausgeübt werden.
3. Der festgestellte, schützenswerte Zustand der Landschaft in den Wuppertaler Landschaftsplänen ist ein „Nebenprodukt“ der bisherigen kulturlandschaftlichen Nutzung der Flächen, vielfach sogar deren Ergebnis.
4. Überlebens- und zukunftsfähige land- und forstwirtschaftliche Betriebe müssen sich in ihren Produkten und Produktionsweisen wechselnden Marktbedingungen anpassen können. Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen der Landschaftspläne müssen immer dann erteilt werden, wenn sie für den Fortbestand eines landwirtschaftlichen Betriebes notwendig sind.
5. Die Verwaltung wird gemeinsam mit dem Landwirtschaftsverband und der Landwirtschaftskammer ein „Hofstellenkataster“ im Maßstab 1:500/1:1000 erstellen, das die vorhandenen Betriebsgebäude und –anlagen ausweist und mit den im Planmaßstab 1:10.000 geführten Schutzgebietsgrenzen verschneidet. Damit soll sowohl der Bestandsschutz bestehender, genehmigter bzw. genehmigungsfreier landwirtschaftlicher Bauten und Anlagen für die einzelnen Betriebe konkretisiert wie ggf. die Abgrenzung von Schutzgebieten mit den betrieblichen Gegebenheiten abgeglichen werden.
6. Ackerflächen haben auch im Landschaftsschutz mit besonderen Festsetzungen Bestandsschutz. Veränderungen sollen im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer dann möglich sein, wenn damit keine Verschlechterung der natürlichen Bodenqualität und keine zusätzliche Umweltbelastung (Erosion, Gewässer) verbunden sind.
7. Für in Naturschutzgebieten gelegene Waldflächen soll deren Bewirtschaftung auf der Basis der sog. Warburger Vereinbarung zwischen der Unteren Forstbehörde, der Landwirtschaftskammer und den Vertretern der Waldbesitzer vereinbart werden. Maßnahmen gegen Bodenversauerung sollen zulässig sein.
8. Vertragsnaturschutz wird im Einvernehmen mit den Landwirten auf weitere Flächen ausgedehnt. Von den Vertragspartnern übernommene Pflegeaufgaben sind durch die öffentliche Hand zu entgelten, Nutzungseinschränkungen sind zu entschädigen.
9. Bewohner und Gäste der Stadt Wuppertal sollen die Wuppertaler Landschaft erleben können. Naherholung und insbesondere sportliche Freizeitbetätigung müssen möglichst natur- und landschaftsverträglich ausgeübt werden. Dazu soll, wo immer notwendig, ein striktes Wegegebot gelten. Die Zugänge zur Landschaft müssen mit den verschiedenen Formen des Stadtverkehrs auch erreichbar sein. Bestehende Naherholungs- und Sporteinrichtungen haben Bestandsschutz. Veränderungen dieser Einrichtungen sind möglich, wenn sie landschaftsverträglich und baurechtlich zulässig sind.
10. Nutzungs- und Pflegekonzepte, die außerhalb einer land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung liegen oder darüber hinausgehen, müssen die Gewähr für eine dauerhafte Aufrechterhaltung bieten.
11. Soweit der Flächennutzungsplan vorhandene Landschaft überplant, bedingt dies eine temporäre Festsetzung von Schutzgebieten. Die Anpassung der Landschaftspläne an den Gebietsentwicklungsplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan verlangt ebenfalls – trotz anderer Darstellung im Flächennutzungsplan - die temporäre Festsetzung von Schutzgebieten.

Andere temporäre Nutzungen von Produktions- und Schutzflächen aufgrund anderer Bindungen (z.B. kurzfristige Pacht) oder Erwartungen sollen reduziert und minimiert werden.

12. Andere Flächennutzungen als Land- und Forstwirtschaft, Naherholung und Naturschutz sollen in den Wuppertaler Landschaftsplänen nicht ausgeweitet werden, haben allerdings Bestandsschutz.

II. Grundlagen

1. Notwendigkeit und rechtliche Grundlagen der Landschaftsplanung

Seit der Einführung des Bundesnaturschutzgesetzes am 10.11.1976 sind Landschaftsplanung und Naturschutz eine wesentliche Aufgabe staatlichen und kommunalen Handelns. Die gesamtgesellschaftliche Anerkennung einer Notwendigkeit des Schutzes von Natur und Landschaft vor individuellen Nutzungsinteressen resultierte einerseits aus dem wahrnehmbaren Artenrückgang an heimischen Tieren und Pflanzen sowie aus der Intensivierung der Erholungsnutzung knapper werdender landschaftlicher Freiräume. Andererseits spielte sicherlich auch die zunehmende Bildung und Aufklärung der Bevölkerung auf dem Gebiet der Ökosystemwissenschaften und die damit verbundene Erkenntnis eine Rolle, dass sowohl die menschliche Gesundheit als auch das menschliche Wirtschaften stark von den Leistungen und Funktionen des Naturhaushaltes abhängig sind.

Die jüngste Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 3. April 2002, das Gesetz zur Neuregelung des Rechtes des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchGNeuregG), hat als wesentliche Auswirkungen auf den Landschaftsplan folgende Neuerungen:

- a) Die Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft wird als Zielbestimmung gesetzlich geregelt,
- b) durch die Einführung eines bundesweiten Biotopverbundes sollen Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten für zukünftige Generationen erhalten werden. Die Neuregelung verpflichtet die Bundesländer, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Bestand des Biotopverbundes auf Dauer sicherzustellen (z.B. planrechtliche Festlegungen),
- c) für die Landwirtschaft kommt es zu Veränderungen dadurch, dass Mindestanforderungen an die „gute fachliche Praxis“ festgelegt werden, wie z.B.
 - ausgewogenes Verhältnis zwischen Tierhaltung und Pflanzenanbau sowie Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen
 - standortangepasste Bewirtschaftung
 - Unterlassung von Grünlandumbruch in gefährdeten Gebieten
 - Dokumentation des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln etc.
- d) die flächendeckende Landschaftsplanung und deren regelmäßige Fortschreibung bei wesentlichen Veränderungen.

In der weiteren Konkretisierung enthält das nordrhein-westfälische 'Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft' (Landschaftsgesetz LG NRW) vom 15. Juni 2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 wesentliche Vorschriften zur Landschaftsplanung (siehe Anhang).

2. Anlass und Aufgabenstellung

Der Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Wuppertal wurde im August 1978 gefasst. Nachdem von dem damaligen Garten- und Forstamt (jetzt Ressort Umweltschutz) als für die Landschaftspla-

nung zuständige untere Landschaftsbehörde ein vorläufiger räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplanes abgegrenzt worden war, wurde die damalige Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NRW (jetzt Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, LÖBF) beauftragt, einen ökologischen Fachbeitrag zum Landschaftsplan Wuppertal-Nord zu erarbeiten. Im April 1980 legte die LÖBF den Teil I des Fachbeitrages 'Analyse des Naturhaushaltes und planungsrelevante, ökologisch begründete Landschaftseinheiten' vor.

Danach wurde die Bearbeitung des Landschaftsplanes Nord zurückgestellt, um zunächst die Landschaftspläne Ost und Gelpe abzuschließen. Im März 1996 wurde das Landschaftsplanungsbüro Froelich & Sporbeck von der Stadt Wuppertal mit der Erstellung des Entwurfs zum Landschaftsplan Wuppertal-Nord beauftragt.

Gegenwärtig ist die Landschaftsplanung von der Tendenz zur weiteren Verknappung der für Naturschutzmaßnahmen zur Verfügung stehenden Finanzmittel betroffen. Dies bedeutet, dass fachlich wünschenswerte, aber mit erheblichem Flächenankauf, Entschädigung von Nutzungsausfällen oder kontinuierlicher Pflege verbundene Maßnahmenfestsetzungen im Landschaftsplan zunehmend schwieriger in die Realität umzusetzen sind.

Die 'harten' im Landschaftsgesetz verankerten Instrumente z.B. der Katalog der Ge- und Verbote sollten deshalb weitestgehend mit 'weichen' Instrumentarien verknüpft werden. Zunächst ist in diesem Zusammenhang die argumentative Überzeugungskraft des Landschaftsplanes, die Kooperationsbereitschaft und Akzeptanz der politischen Gremien, anderer Fachbehörden sowie insbesondere der unmittelbar Planungsbetroffenen zu nennen. Je stärker die Einsicht in die Sinnhaftigkeit von Maßnahmen fachlich vermittelt werden kann, umso größer ist die Chance, dass Ziele der Landschaftsplanung auf freiwilliger Basis mitgetragen werden.

In diesem Zusammenhang wird eine Kooperation und frühzeitige Abstimmung mit den Landwirten und zuständigen Behörden (z.B. Landwirtschaftskammer Rheinland, LÖBF, MUNLV) angestrebt. Eine zunehmend wichtige Rolle für die Landschaftsplanung spielen die unterschiedlichen landwirtschaftlichen Programme von EU, Bund, Ländern und Kommunen (vgl. MURL NRW 1994-96 und BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 1994: Landschaftsplanung umsetzungsorientiert / Ausrichtung von Extensivierungs-, Flächenstillegungs- und ergänzenden agrarischen Maßnahmen auf Ziele des Natur- und Umweltschutzes mittels der Landschaftsplanung).

Die Stadt Wuppertal führt seit 1987 ein eigenes Programm für die Landwirtschaft durch, das 1997 durch den Vertragsnaturschutz abgelöst worden ist. Durch Verordnungen der Europäischen Union und Richtlinien des Landes NRW werden die extensive Bewirtschaftung von Grünland und die Landschaftspflege geregelt und bezuschusst.

Die räumliche Steuerung solcher Programme innerhalb des Landschaftsplangebietes sollte zur Unterstützung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege herangezogen werden, weil die Landwirtschaft die aktuelle Landschaft geprägt hat. Der Landschaftsplan kann zum Anlass genommen werden, in einer konzertierten Aktion der Beteiligten eine Beratung der Landwirte zur Inanspruchnahme solcher Flächenstillegungs- und Extensivierungsprogramme bis hin zur Durchführung der Landschaftspflege einzuleiten.

Der Erhalt noch vorhandener traditionell bäuerlicher Bewirtschaftungsformen und die Nutzungsexensivierung von herkömmlich bewirtschafteten Flächen sind sowohl wesentliche Voraussetzung für den Biotop- und Artenschutz, Bodenschutz und Wasserschutz als auch für die Pflege der vor allem in Großstadtnähe wichtigen Erholungslandschaft.

Wachsende Bedeutung für die Landschaftsplanung nehmen außerdem die im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung gemäß §§ 18 bis 21 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 4, 5 und 6 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen geltenden Ausgleichs- und Ersatzpflichten im Rahmen der Bauleitplanung sowie die geschaffene Möglichkeit von Ersatzzahlungen ein. Für diese Kompensationserfordernisse kommt dem Landschaftsplan eine wichtige Steuerungsfunktion zu. Es gilt, sinnvolle Flächen und Maßnahmen zu identifizieren und zu kennzeichnen.

Eine weitere wichtige Aufgabe des Landschaftsplanes ist es, der kommunalen Bauleitplanung Hinweise für eine dauerhaft umweltgerechte Siedlungsentwicklung im Rahmen einer umfassenden Stadtentwicklungsplanung zu liefern, die auch Erfordernisse des vorbeugenden Umwelt- und Naturschutzes integriert. Dieses gilt für den Landschaftsplan Wuppertal-Nord in besonderem Maße, weil annähernd zeitgleich der Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal überarbeitet wird und als Entwurf 2002 veröffentlicht wurde.

3. Datenbasis und methodische Vorgehensweise

Als konzeptionelle Vorarbeit für die Darstellungen der im Landschaftsplan-Entwurf als Resultat aller Planungsüberlegungen enthaltenen Karten der 'Entwicklungsziele für Natur und Landschaft' sowie der 'Festsetzungen und Maßnahmen' wurden mehrere Manuskriptkarten erstellt. Dabei handelt es sich um folgende Themen, Inhalte und Datengrundlagen:

- Nutzungs- und Biotopstrukturen

Übernahme der Kartierungen des General-Entwässerungsplan-Entwurfs (1997), Ergänzung von Teilbereichen aufgrund von Luftbildinterpretation (Bildflug 1991 und 1994) und abschließende Überprüfung im Gelände

- Bewertung der Biotopstrukturen für Pflanzen und Tiere

sowie Darstellung rechtlich geschützter Bereiche; Auswertung des amtlichen Biotopkatasters für den Außenbereich (Stand 1996), des ökologischen Fachbeitrages der LÖBF (1980), des Naturdenkmalkatasters, fachwissenschaftlicher Publikationen, Eigenbeobachtungen im Gelände sowie von Gutachtern

- Landschaftsbild und Erholungsinfrastruktur

Auswertung von Wander- und Freizeitkarten, historischen Kartenwerken aus dem 19. Jahrhundert, Eindrücke bei Geländebegehung, Photodokumentation)

- Bodentypen und Klimafunktion

Auswertung der amtlichen geologischen Karte, der amtlichen Bodenkarte, Ermittlung erosionsgefährdeter Ackerflächen, Auswertung des Klimagutachtens Wuppertal und Darstellung von Bereichen mit besonders positiver Funktion für das Stadtklima

Außerdem wurden insbesondere die Aussagen des Landesentwicklungsplans NRW, des Gebietsentwicklungsplans Düsseldorf (in der Fassung von 1999), des 'Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege' der LÖBF und der aktuelle Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Wuppertal (2002) hinsichtlich Natur- und Landschaftsschutz intensiv ausgewertet.

Nicht zuletzt fand eine Abstimmung mit den Zielen und Maßnahmen der Landschaftsplanung der an das Landschaftsplangebiet Wuppertal-Nord grenzenden Kreise 'Ennepe-Ruhr' und 'Mettmann' statt.

Danach wurde eine auf dieser Basis erarbeitete gutachterliche Konzeption für einen Vorentwurf mit der unteren Landschaftsschutzbehörde, den wesentlichen Planungsstellen der Stadt Wuppertal, den betroffenen Bezirksvertretungen und den betroffenen Landwirten als hauptsächliche Planungsbeteiligte im Rahmen informeller Beteiligungen diskutiert.

Die eingebrachten Anregungen und Bedenken wurden anschließend weitestgehend zu einem Vorentwurf des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord integriert, welcher als Ausgangspunkt der formellen Stufen der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange, von betroffenen Grundstückseigentümern und der politischen Gremien diente.

III. Bestandserfassung und Bewertung

1. Lage im Raum und historische Entwicklung

Das Landschaftsplangebiet nimmt die nördlichen, noch verbliebenen Freiflächen der Stadtteile Oberbarmen, Barmen, Uellendahl und Vohwinkel ein. Vielfältige Zäsuren durch Verkehrswege (z.B. A 46, B 224n), Besiedlung und Kalksteinabbau unterteilen das Landschaftsplangebiet in mehr oder weniger voneinander getrennte Teilräume.

Zu Beginn des Industriezeitalters war der Norden der heutigen Stadt Wuppertal noch fast vollständig durch ein kleinteiliges Muster land- und forstwirtschaftlicher Nutzung geprägt (vgl. Landesvermessungsamt NRW 1991: Preußische Kartenaufnahme 1:25000 - Uraufnahme, Blatt Wuppertal-Elberfeld 1843 / Blatt Wuppertal-Barmen 1844). Kleinere Kalksteinbrüche waren bereits damals nordöstlich des Waldbereiches 'Osterholz' vorhanden. Die zusammenhängende Besiedlung beschränkte sich zu der Zeit lediglich auf die Kleinstädte Elberfeld und Barmen. Diese nahmen nur die engere Tallage der Wupper ein und waren noch nicht miteinander verwachsen. Allerdings existierte im Landschaftsplan-

gebiet eine ausgeprägte bäuerliche Streubesiedelung. Die Verkehrsinfrastruktur beschränkte sich auf einen Eisenbahnanschluss von Elberfeld aus in westliche Richtung; breitere Straßen waren nur in den Tallagen vorhanden.

50 Jahre später sind im Rahmen der fortschreitenden Industrialisierung die Städte Elberfeld und Barmen bereits durch einen Siedlungskorridor entlang der Wupper verbunden und dehnen sich insbesondere entlang der Täler in alle Himmelsrichtungen aus (vgl. LANDESVERMESSUNGSSAMT NRW: Königl. Preuss. Landes-Aufnahme 1892, Maßstab 1:25000, Blatt 2720 Elberfeld / Blatt 2721 Barmen). Das Eisenbahnnetz entsprach schon weitgehend dem heutigen Ausbaustand und auch der Straßenbau war erheblich fortgeschritten. Die oberflächennahen Kalksteinvorkommen bei Dornap wurden bereits großflächig industriell abgebaut und verarbeitet.

Der größte Siedlungsflächenzuwachs erfolgte allerdings erst in den letzten drei Jahrzehnten, obwohl die Einwohnerzahl in diesem Zeitraum insgesamt stagnierte. Beispielsweise betrug zwischen 1960 und 1982 die jährliche Zunahme an besiedelten Flächen ca. 1,6% bzw. ca. 71 ha (Oberstadtdirektor Wuppertal 1984: Umweltschutzbericht Wuppertal).

Die beabsichtigte Art der Bodennutzung im Flächennutzungsplan-Entwurf 2002 hat eine Flächenverteilung von ca. 41 % an Siedlungsflächen (inkl. der Verkehrsflächen und Sondergebiete) sowie ca. 59 % an Grün-, Wald-, Wasserflächen und Flächen für die Landwirtschaft (vgl. Stadt Wuppertal 2002: Flächennutzungsplan-Entwurf 2002).

2. Flächennutzungs- und Siedlungsstruktur

2.1 Siedlungsstrukturtypen

Die Großstadt Wuppertal ist mit ihren 365.790 (Stand 30. Juni 2003) Einwohnern landesplanerisch als Oberzentrum des 'Bergischen Landes' ausgewiesen. Während die Kernbereiche von Elberfeld, Barmen und Oberbarmen auch typisch großstädtische Bauweisen und Baudichten aufweisen, überwiegen im Landschaftsplangebiet Wuppertal-Nord eher ländliche bzw. dörfliche (z.B. Bracken) Siedlungsstrukturen.

Die an das Landschaftsplangebiet südlich grenzenden Stadtteile Vohwinkel, Katernberg, Uellendahl und Langerfeld sind eher durch kleinstädtische Siedlungsstrukturen gekennzeichnet und weisen nur vereinzelt Hochhaus- oder ausgeprägte Blockbauweise auf.

Industrielle Nutzungen grenzen nur im Bereich des Kalkabbaus Dornap an das Landschaftsplangebiet. Gewerbliche Nutzungen sind vereinzelt an den Ortsrändern von Velbert-Nevigés, Dönberg und Nächstebreck gelegen.

2.2 Verkehrsinfrastruktur

Prägende Elemente der Verkehrsinfrastruktur sind im östlichen Landschaftsplangebiet die A 46, im Westen die B 224n, die B 7 und B 224 sowie in der Mitte die L 427 und L 433. Hinzu kommen zahlreiche Stadtstraßen mit unterschiedlichen Erschließungsfunktionen und Ausbaustandards sowie ein dichtes Netz von überwiegend asphaltierten Wirtschaftswegen.

Als Eisenbahnlinie ist nur die dem Regionalverkehr dienende Strecke zwischen Wuppertal-Vohwinkel und Essen über Velbert von Relevanz. Andere Eisenbahnstrecken z.B. die Verbindung von Oberbarmen nach Hattingen wurden stillgelegt.

2.3 Land- und Forstwirtschaft

Das Landschaftsplangebiet wird weit überwiegend landwirtschaftlich genutzt, wobei ein relativ hoher Anteil an Dauergrünland zu verzeichnen ist.

Als größere zusammenhängende Waldbereiche sind das 'Osterholz' nordwestlich von Vohwinkel, der 'Mirker Hain' zwischen Katernberg und Uellendahl, der 'Große Busch' nördlich von Uellendahl, der Waldbereich am 'Mutzberg', der Waldbereich nordöstlich von Dönberg und das Waldgebiet 'Hasenkamp' bei Nächstebreck zu nennen. Charakteristisch ist die Verteilung der restlichen Waldflächen auf eine Vielzahl kleiner isolierter oder nur locker zusammenhängender Waldflächen („Bauernwäldchen“), die einen großen Strukturreichtum des Gebietes und eine hohe Zahl an Grenzlinien zwischen Gehölz-

flächen und Offenland bewirken. Der Waldflächenanteil innerhalb des Geltungsbereiches ist deutlich geringer als in den Gebieten der anderen Landschaftspläne (Gelpe, Ost und West).

Die Baumarten- und Altersstufen-Verteilung im Landschaftsplangebiet zeigt eine deutliche Dominanz von Laubwald gegenüber Nadelwaldbeständen, wobei ein relativ hoher Anteil alter Eichen- und Buchen-Wälder zu verzeichnen ist, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen.

Die Waldbesitzstruktur im Plangebiet weist einen weit überdurchschnittlichen Anteil des Privatwaldes bei völligem Fehlen von Staats- und Bundeswald auf. Der ausgewiesene Kommunalwald befindet sich im Besitz der Stadt Wuppertal. Die Forstverwaltung der Stadt Wuppertal arbeitet eng mit den Privatwaldbesitzern zusammen. Im Rahmen eines Kooperationsvertrages gestatten die Angehörigen der Forstbetriebsgemeinschaft die Erschließung sowie Aufstellung und Unterhaltung von Erholungseinrichtungen in ihrem Waldbesitz. In Gegenleistung erfolgen forstliche Betreuung und Beratung der Privatwaldbesitzer der Forstbetriebsgemeinschaft kostenlos durch die städtischen Forstbeamten.

Den heutigen Anforderungen des Biotop- und Artenschutzes an eine zeitgemäße Waldbehandlung trägt der schon praktizierte und weiterhin vorgesehene naturnahe Waldbau in Wuppertal Rechnung.

2.4 Technische Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Vor allem bezüglich des Landschaftsbildes signifikant sind mehrere durch das Landschaftsplangebiet verlaufende Hochspannungsleitungen sowie einige Umspannwerke.

Außerdem verlaufen unterirdisch durch das Landschaftsplangebiet zumeist in west-östlicher Richtung mehrere Gasfernleitungen (Ruhrgas, Thyssen, Wingas).

Die Klärung des Abwassers erfolgt entweder zentral in der Kläranlage Buchenhofen außerhalb des Geltungsbereiches oder aufgrund der topografischen Verhältnisse in Kläranlagen benachbarter Städte. Zur Behandlung und Rückhaltung von Regenwasser aus Siedlungsflächen wurden und werden zahlreiche Regenrückhaltebecken errichtet, von denen wenige auch im Gebiet des Landschaftsplanes (z.B. RRB am Hardenberger Bach/Dönberg) liegen.

Abfälle werden ebenfalls zentral in der Müllverbrennungsanlage im Süden des Stadtgebietes entsorgt. Deponien wie z.B. in der Lüntenbeck oder am Eskesberg wurden bereits vor vielen Jahren geschlossen.

3. Naturräumliche Gliederung und landschaftsökologische Raumeinheiten

Das Landschaftsplangebiet gehört naturräumlich insgesamt zum 'Bergisch-Sauerländischen Unterland', welches sich in weitere Untereinheiten gliedert (vgl. BUNDESANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMFORSCHUNG 1963: Geographische Landesaufnahme 1:200000, Naturräumliche Gliederung, Blatt 108/109 Düsseldorf-Erkelenz).

Den östlichen und zentralen Teil des Landschaftsplangebietes nimmt die Untereinheit 'Haßlinghauser Rücken' ein, der mit Höhenlagen von ca. 200 bis 300 m üNN von West-Südwest nach Ost-Nordost streicht. Nach Süden in Terrassenstufen abfallend, bildet er die Wasserscheide zwischen Wupper und Ruhr.

Nördlich schließt sich das 'Hardenberger Hügelland' an, das mit seinen kuppigen Formen sowie Senken und streichenden Rücken zum Einzugsgebiet von Deilbach und Hardenberger Bach gehört.

Der Nordwesten wird vom leicht gewellten 'Düsselhügelland' eingenommen, welches sich stufenförmig über die Kalksenken von Wülfrath und Dornap erhebt und vom Bachlauf der Düssel in südwestliche Richtung entwässert wird.

Im Westen ist der Landschaftsplanraum dem 'Dornaper Kalkgebiet' zugehörig. Diese ca. 150-190 m über N.N. liegende Kalksenke ist von höheren Rücken und Kuppen aus Grauwacken und Schiefen umgeben. Ihre nach Norden zur Düssel hin absinkende, partiell von Verkarstungserscheinungen gekennzeichnete Oberfläche war ursprünglich durch zahlreiche Dolinen und Trockentäler gegliedert, die nur noch in Relikten vorhanden sind. In den Dolinen wurden teilweise Quarzsand, Quarzkies und Ton sedimentiert. Seit Beginn der Industrialisierung bestimmt großflächiger Kalk-Tagebau die Charakteristik dieser naturräumlichen Einheit.

4. Geologie und Böden

4.1 Geologie und Ausgangssubstrate der Bodenbildung

Das Untersuchungsgebiet des Landschaftsplans Wuppertal-Nord liegt im nordwestlichen Teil des Rheinischen Schiefergebirges. Das Rheinische Schiefergebirge ist aus Gesteinen des Devon und Karbon (Erdaltertum) aufgebaut. Während der variskischen Gebirgsbildung wurden die Sedimente, die sich in einer großen Geosynklinalen (Sedimentationsbecken) abgelagert hatten, gehoben und verfalltet. Durch den seitlichen Druck kam es zur Herausbildung der für das Rheinische Schiefergebirge typischen Sattel- und Muldenstrukturen, die im Zusammenspiel mit der Wechsellagerung von härteren und weicheren Gesteinen einen erheblichen Einfluss auf das Relief haben. Die meisten Täler und Höhenzüge im Untersuchungsgebiet folgen der variskischen Streichrichtung (SW-NE).

Die im Untersuchungsgebiet am häufigsten auftretenden Gesteine sind Sand-, Silt- und Tonsteine, Schiefer, Quarzite und Grauwacken. Eine Besonderheit im Untersuchungsgebiet sind die Kalksteine des devonischen Massenkalkzuges, die in mehreren großen Tagebrüchen bei Dornap abgebaut werden. Diese Kalke sind sogenannte Riffkalke, die im Mittel- und Oberdevon aus einem großen Saumriff entstanden (ähnlich dem heutigen 'Great Barriere Reef' an der Ostküste von Australien). Einige dieser Kalksteinschichten sind flächenhaft dolomitisiert.

Im südlichen Teil des Untersuchungsgebiets stehen die älteren Schichten (Massenkalk und Flinzschiefer) des Mittel- und Oberdevons an. Im nördlichen Teil schließen die jüngeren Schichten des Unter- und Oberkarbons (Ton- und Alaunschiefer, Schiefertone, Sandsteinbänke, Grauwacken und Quarzite) an. Im Bereich der im Karbon liegenden Herzkammer Mulde, die am Neuenbaumer Weg an der geplanten Wohnbaufläche ausstreicht, ist Steinkohle im Tagebau abgebaut worden. Die Spuren sind noch heute erkennbar. Diese stratigraphische Abfolge wird von zahlreichen Störungen durchzogen, was einen kleinräumigen Wechsel der einzelnen Gesteine zur Folge hat (vgl. GEOL. LANDESAMT NRW, 1979: Geologische Karten 1:25 000, Blatt 4709 Wuppertal-Barmen, Blatt 4708 Wuppertal-Elberfeld).

Aus dem Quartär stammt eine Lößauflage, die durch Verwitterung und Umlagerung zu Lößlehm umgewandelt wurde. Diese Lehmauflage stellt das häufigste Ausgangssubstrat für die Bodenbildung an den meisten Hängen und auf den Kuppen des Untersuchungsgebiets dar. In den zahlreichen Tälern des Plangebiets haben sich im Holozän Auenlehme abgelagert - meist über pleistozänen Kies- und Sandablagerungen.

4.2 Vorkommen, Bedeutung und Funktion von Böden

4.2.1 Vorkommen und Verbreitung

Der Boden ist eine knappe und nicht vermehrbare Ressource, die sich nur sehr langsam über Jahrtausende entwickelt hat. Er bildet ein komplexes und vielfältig ausgeprägtes Medium, das eng verknüpft ist mit der Atmosphäre, Hydrosphäre und Biosphäre. Die Faktoren Relief, Geologie (Ausgangsgestein) und aufgewehtes Material (Löss) bilden die wesentlichen Faktoren für die Entwicklung und Verbreitung der Wuppertaler Böden. Auf den devonischen und karbonischen Ton-, Schluff- und Sandsteinen haben sich in Verbindung mit dem aufgewehten Löss zumeist schluffreiche Braunerden und Parabraunerden verschiedenster Ausprägung entwickelt.

Die Braunerden im Untersuchungsgebiet sind meist auf Kuppen und Rücken zu finden. Falls Hang- und Hochflächenlehme an der Bodenbildung beteiligt sind, sind sie als mittel- bis tiefgründige Lehm Böden ausgebildet. Ansonsten sind dies flach- bis mittelgründige sandige Lehm Böden. Auf den Rücken des Massenkalkzuges finden sich flach- bis mittelgründige Braunerden oder Rendzina-Braunerden (z.T. Rendzinen) aus steinigem, schluffig-tonigem Lehm.

Auf den Hängen des Untersuchungsgebiets sind großflächig Parabraunerden und Pseudogley-Parabraunerden zumeist aus umlagertem Löß über Sand-, Schluff- und Tonsteinen zu finden.

Im nordwestlichen Teil des Plangebietes haben sich - über undurchlässigem Untergrund - auf breiten Rücken und auf schwach geneigten Hängen Pseudogley und Braunerde-Pseudogley mit z.T. bis in den Oberboden reichender Staunässe gebildet. In tieferen Hanglagen sind z.T. pseudovergleyte oder vergleyte Kolluvien aus Lößlehm weit verbreitet. In den Bachtälern haben sich aus pleistozänen und holozänen Lehmlagerungen Gleye und Nassgleye ausgebildet, die auf breiteren Talsohlen meist tiefgründig sind.

Anthropogen bedingte Veränderungen und Zerstörungen der Böden sind im Plangebiet durch den großflächig betriebenen Kalkabbau (Tagebau) v.a. im Raum Dornap sowie durch Überbauung und Versiegelung bedingt.

4.2.2 Bedeutung und Funktion von Böden

Der Boden erfüllt durch seine Eigenschaften vielfältige Funktionen und besitzt dadurch eine zentrale Bedeutung im ökosystemaren Wirkungsgefüge. Diese Bodenfunktionen werden auch im Bundes-Bodenschutz-Gesetz (BBodSchG) aufgeführt. Nach § 2 (2) des BBodSchG erfüllt der Boden

natürliche Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen und als Abbau-, Ausgleich- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,

Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie

Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Nach § 1 Abs.1 Satz 2 des Landesbodenschutzgesetzes (LbodSchG) sind dabei die Böden, welche die natürlichen Funktionen und die Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte im besonderen Maße erfüllen, besonders zu schützen. Zu den besonderen Funktionen lassen sich Kriterien benennen mit denen die Böden erfasst und bewertet werden können. Das besondere Maß bezieht sich hier u.a. auf die regionale Verteilung der Böden und wird im wesentlichen aus der BK50 und den Karten der Reichsbodenschätzung DGK5 (Bo) entnommen. In der folgenden Tabelle sind die Böden aufgeführt, die in Wuppertal im Sinne des LbodSchG als besonders schützenswert gelten.

Tab. 1: Besonders schützenswerte Böden

Bodenfunktion	Kriterien / Schützenswerte Böden
1. Natürliche Funktion a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen	<ul style="list-style-type: none"> • Extremstandorte für schutzwürdige Pflanzengesellschaften (Wasser-, Nährstoffhaushalt, Gründigkeit) • Gleye und Nassgleye mit hohem Grundwasserstand • Pseudogleye mit starke Staunässe • Auen
1. Natürliche Funktion b) Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreislaufes c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers	<ul style="list-style-type: none"> • Wasseraufnahmekapazität, Grundwasserneubildungsrate, Durchwurzelbarkeit • Filter- / Pufferkapazität • ertragreiche Böden erfüllen diese Kriterien im besonderen Maße • Bodenzahl > 60 / 70 (Maßstab ist die regionale Häufigkeit) • Kolluvien, z.T. Parabraunerden, z.T. Braunerden
2. Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	<ul style="list-style-type: none"> • (Regionale) Seltenheit, Boden-/Naturdenkmal • Rendzina (R2), • Dolinen und Hohlwege

Zu einem großen Teil weisen die Böden des Landschaftsplangebietes eine mittlere Bodenfruchtbarkeit auf. Im Westen und Nordwesten des Stadtgebietes und damit im Plangebiet sind jedoch auch die für eine landwirtschaftliche Nutzung am besten geeigneten Böden (Bodenzahl über 60) von Wuppertal zu

finden. Dies sind die sehr ertragsfähigen tiefgründigen Parabraunerden und Kolluvien.

Durch ihre Fähigkeit Stoffe anzulagern (d.h. zu filtern), abzupuffern und umzuwandeln, übernehmen Böden eine zentrale Rolle bei der Steuerung der Stoffeinträge in den Grundwasserkörper. So sind Böden in der Lage, Schadstoffe, wie z.B. Schwermetalle oder Nitrat, je nach den chemisch-physikalischen und biologischen Eigenschaften des Bodens, vollständig oder teilweise zu absorbieren. Diese Speicher- und Reglerfunktion wird im Wesentlichen durch die Bodenart, die Gründigkeit, den Grundwasserflurabstand, den Säuregehalt die sowie durch bestehende Vorbelastungen des Bodens gesteuert und steht in enger funktionaler Wechselwirkung mit der Produktionsfunktion. Ertragreiche Böden sind somit nicht nur gute Produktionsstandorte sondern auch für den Naturhaushalt von großer Bedeutung.

Des Weiteren dient der Boden sowohl bezüglich der Arten als auch der Individuen einer Vielzahl von Organismen (Edaphon) als Lebensraum. Diese Lebewesen sind für den Abbau toter organischer Substanz und die Umwandlung dieses Materials in erneut pflanzenverfügbare Nährstoffe verantwortlich. Außerdem sind einige dieser Bodenorganismen in der Lage, in den Boden eingebrachte Giftstoffe aufzunehmen, zu binden oder in umgewandelter ungiftigerer Form wieder abzugeben. Diese Lebensraumfunktion des Bodens wird durch Vorbelastungen wie z.B. intensive landwirtschaftliche Nutzung und Erosion oft beeinträchtigt.

Eng mit der Lebensraumfunktion der Böden verknüpft ist deren biotisches Entwicklungspotential als Standort für seltene Pflanzengesellschaften. Vor allem durch die Flurbereinigung, Wasserwirtschaft, Landwirtschaft und den Stickstoffeintrag aus der Atmosphäre sind in den vergangenen Jahrzehnten extrem nährstoffarme sowie extrem feuchte Böden als Lebensraum für speziell angepasste Pflanzen- und Tier- Gemeinschaften selten geworden. Im Landschaftsplangebiet besitzen die ausgeprägten Gleye der Bachtäler, die Rendzinen sowie flachgündige Ausprägungen der Parabraunerden, Braunerden und Braunerde-Podsole ein besonders hohes biotisches Entwicklungspotential.

4.3 Altablagerungen

Wuppertal ist u.a. durch seine frühe industrielle Entwicklung, durch die Verfüllung zahlreicher Täler, Bäche, Steinbrüche, Ziegeleien und die massiven Kriegszerstörungen besonders von altlastenverdächtigen Flächen betroffen. Viele Böden sind anthropogen überprägt und durch schadstoffhaltige Auffüllungen - teilweise mit erheblichen Bodenbelastungen - gekennzeichnet. Im Rahmen einer flächendeckenden Erhebung im Stadtgebiet über Altstandorte und Altablagerungen sind ca. 17.000 Flächen erfasst worden. Relevante altlastenverdächtige Flächen und Altlasten werden im Altlastenkataster der Stadt geführt.

Innerhalb der Fläche des L-Nord fallen in bezug auf Bodenbelastungen insbesondere die Bereiche

- Dornap mit dem großflächigen Kalkabbau (überwiegend außerhalb des Geltungsbereiches)
- die ehem. Deponien Eskesberg und Lüntenberg
- und die Altlast Kleingarten Mählersbeck ins Auge.

Diese Deponien und Altlastenflächen werden in gesonderten Genehmigungs- und Sanierungsverfahren bearbeitet. Im Rahmen dieser Verfahren werden u.a. auch die Belange des Landschaftsschutzes einzubringen und zu berücksichtigen sein.

Darüber hinaus ist aufgrund der Topographie im Landschaftsplan Nord mit etlichen Geländeänderungen (Anschüttungen, Verfüllungen) in Bereichen von Hofschäften, kleinen Ortslagen (teilweise mit Kleingewerbebetrieben), Bachverrohrungen, Strassen-/Wegedämmen, Gleistrassen und Lärmschutzwällen (entlang der A 46) zu rechnen.

Vor Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen (z.B. Renaturierung eines Quellbereiches) in Gebieten mit einem Verdacht auf Geländeänderungen, sollte grundsätzlich von der Möglichkeit ausgegangen werden, dass potenziell altlastenverdächtige Flächen oder Altlasten vorhanden und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nötig sein können. Da das Altlastenkataster fortlaufend aktualisiert wird, ist es im Rahmen des Landschaftsplanes nicht sinnvoll den jeweils aktuellen Erkenntnisstand einzubringen.

Bei Maßnahmen mit Bodeneingriffen muss grundsätzlich immer eine Auskunft aus dem Altlastenkataster eingeholt und bei verdächtigen Bereichen Bodenuntersuchungen oder sonstige Vorkehrungen durchgeführt werden.

Über die Unberührtheitsklausel in den Naturschutzgebietsverordnungen ist sichergestellt, dass Maß-

nahmen zur Überwachung und Sanierung von Altlasten in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden können.

5. Wasser

5.1 Grundwasservorkommen und -nutzung

Im Wuppertaler Norden kommen hinsichtlich der Qualität und Menge des Grundwassers besonders bedeutende Aquifere nicht vor. Die hydrogeologische Situation ist hier geprägt durch den Aufbau des tieferen Untergrundes aus Festgesteinen mit schlechten Aquifereigenschaften.

Im überwiegenden Verbreitungsgebiet der undurchlässigen Tonschiefer beträgt die durchschnittliche Grundwasserhöflichkeit nur bis 1 l/s. Wo Grauwacke, Sandsteine, Quarzite oder Kalke in die Schiefer eingelagert sind, erhöht sich die Kluftdurchlässigkeit bis zu einer Höflichkeit von ca. 5 l/s. Nur der Massenkalkzug im westlichen Landschaftsplangebiet weist infolge von Verkarstungen ausreichende Hohlräume auf, die eine Höflichkeit von bis zu 100 l/s ermöglichen (vgl. LANGGUTH, H. R., 1966: Die Grundwasserverhältnisse im Bereich des Velberter Sattels).

Entsprechend der insgesamt ungünstigen hydrogeologischen Voraussetzungen befinden sich im Landschaftsplangebiet keine Grundwasserbrunnen für die zentrale öffentliche Trinkwasserversorgung. Lediglich in den Bachtälern mit ihren geringmächtigen Porenaquiferen lässt die Grundwasserhöflichkeit eine lokale Hausbrunnennutzung zu.

Allerdings befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Haan eine Grundwassergewinnung für die öffentliche Trinkwasserversorgung, deren Einzugsbereich in das südwestliche Landschaftsplangebiet hineinreicht. Im Gebietsentwicklungsplan ist dieser Teilraum südlich der Osterholzer Straße als Bereich zum Schutz der Gewässer dargestellt. Ein Verfahren zur Ausweisung von Wasserschutzzonen gemäß Wasserhaushaltsgesetz ist mittlerweile abgeschlossen. Die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Haan-Vohwinkeler Straße ist am 17. Dezember 2001 in Kraft getreten.

5.2 Oberflächengewässer

5.2.1 Fließgewässer

Die überwiegend festen Untergrundgesteine des Landschaftsplangebietes in Verbindung mit relativ hohen Jahresniederschlägen bewirken ein dichtes Fließgewässersystem mit einer Vielzahl von Schicht- bzw. Sickerquellen. Mit einer durchschnittlichen Fließgewässerdichte von ca. 1,9 km Gewässerslänge je Quadratkilometer Stadtgebiet sind die Bäche und Flüsse besonders prägende Landschaftsbestandteile Wuppertals (vgl. STADT WUPPERTAL, 1996c: Fließgewässerbericht).

Die Höhenzüge im Norden Wuppertals fungieren als Wasserscheide für unterschiedliche Flussgebiete. Der westliche Landschaftsplanraum gehört zum Einzugsbereich der Düssel, der Nordwesten und Norden entwässert mit den Untersystemen Hardenberger Bach und Deilbach zur Ruhr, der Nordosten und Osten zur Ennepe und der Süden und Südosten gehört zum Einzugsbereich der Wupper.

Hinsichtlich der Gewässergüte zeigen die im Rahmen des Fließgewässerberichtes durchgeführten Makrozoobenthos-Untersuchungen im Landschaftsplangebiet überwiegend eine nur geringe Belastung an. Naturnahe Oberläufe besitzen in der Regel sogar eine sehr geringe Belastung (Gewässergüte I). Stark technisch verbaute oder verrohrte Teilabschnitte weisen vor allem bei vorhandenen Abwassereinleitungen eine mäßige (Gewässergüte II), bisweilen kritische (Gewässergüte II-III) Belastung auf. Der Gewässergütebericht 2001 des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen trifft nur bezüglich der zum Flusssystem der Ruhr gehörenden Bachläufe des Landschaftsplangebietes Aussagen. Demnach befindet sich der Oberlauf des Deilbaches in einem sehr guten Zustand (Gewässergüte I-II). Der Hardenberger Bach ist im Landschaftsplangebiet als mäßig belastet eingestuft (Gewässergüteklasse II). Oberhalb des Zusammenflusses sind Hardenberger Bach und Heidacker Bach ebenfalls in einem sehr guten Zustand (Gewässergüte I-II). Der Schevenhofer Bach ist mäßig belastet (Gewässergüteklasse II).

Bezüglich der Hauptbäche werden nachfolgend die wesentlichen Aussagen des landschaftspflegerischen und gewässerökologischen Beitrags zum Generalentwässerungsplanentwurf und der Fließge-

wässerkartierung der Stadt Wuppertal zusammengefasst:

Einzugsgebiet der Düssel

Krutscheider Bach:

Der Krutscheider Bach verläuft nur in seinem Mittellauf auf einer Länge von ca. 800 m durch den südwestlichen Geltungsbereich des Landschaftsplangebietes. Auf diesem Teilstück fließen ihm von Norden aus dem Waldbereich 'Osterholz' der Isenbergstiefen und von Süden der Wibbelrather Bach zu. Wegen vorher auf langen Fließstrecken zu verzeichnenden Verrohrungen des Baches in Kombination von Einleitungen aus der Siedlungskanalisation ist der Krutscheider Bach hier bereits stark hinsichtlich Struktur und Gewässergüte geschädigt. Er fließt in einem durch Erosion unnatürlich eingetieften Kastenprofil und die Fließgewässerfauna besteht fast ausschließlich aus verschmutzungstoleranten Arten. Dennoch muss der Krutscheider Bach auch in diesem Abschnitt als schutzwürdig eingestuft werden, weil er nach Verlassen des Wuppertaler Stadtgebietes in Richtung Westen bis zur Einmündung in die 'Kleine Düssel' durch eine Aue mit hohem Entwicklungspotential fließt. Außerdem gehört der Bach zum Einzugsbereich der Grundwassergewinnung für die Stadt Haan.

Düssel:

Die Düssel durchfließt auf einer Strecke von ca. 3 km das nordwestliche Wuppertaler Stadtgebiet mit längeren Verrohrungen im Bereich der Unterquerungen von B 7 und einer Bahnlinie. Trotz einiger Abwasserbelastungen, die anhand faunistischer Belastungsanzeiger zu vermuten sind, weist die Düssel im Durchschnitt eine Gewässergüte von II (gering bis mäßig belastet) auf. Teilweise noch vorhandene auetytische, vielfältige Vegetationsstrukturen mit unterschiedlichen Ufergehölzen und Dauergrünlandtypen haben zur Aufnahme der Fließabschnitte bei Buschdelle und bei Schöller in das LÖBF-Biotopkataster geführt (BK 4708-014 und -011). Insgesamt besitzt die Düssel inklusive ihrer ausgeprägten Talaue, vor allem aufgrund des hohen Entwicklungspotentials bei Behebung der Beeinträchtigungen eine außerordentliche Bedeutung für den Biotopverbund.

Steinberger Bach:

Das Gewässer entspricht einem abwechslungsreichen, naturnahen Mittelgebirgsbach mit angrenzenden Waldflächen, Weiden und Feuchtbrachen. Anthropogen Beeinträchtigungen liegen aber in Form zahlreicher Querbauwerke, einiger Einleitungen und direkt ans Ufer reichender Viehweiden vor. Im quellnahen Abschnitt liegt Müll und Bauschutt, der entfernt werden sollte. Die aquatische Lebensgemeinschaft ist recht artenreich und im oberen Abschnitt entspricht sie annähernd dem für Bachoberläufe typischen Inventar. Insgesamt ist der Steinberger Bach als besonders schützenswertes Gewässer einzustufen. Zur Verbesserung des Zustandes könnten die Beseitigung der Querbauwerke, die Reduzierung der Einleitungen und die Extensivierung des bachbegleitenden Grünlandes beitragen.

Brucher Bach:

Der Bachlauf ist mit zahlreichen Einleitungsstellen, Querbauwerken, z.T. randlich dichter Bebauung und intensiv landwirtschaftlich genutzten Uferrandbereichen ein stark anthropogen überformtes Gewässer. Bis zu dem großen Hochwasserrückhaltebecken im Brucher Wald ist der Bachoberlauf weitgehend naturnah. Danach wird er stark mit Kanalisationseinleitungen belastet, die auch zu Erosionen führen. Diesen starken Belastungszustand spiegelt auch die individuen- und artenarme aquatische Fauna wider. Da der Brucher Bach insbesondere im Oberlauf und im Bereich einiger Nebenbäche (z.B. Naurathstiefen mit mehreren Quellen) auch durch naturnahe Gebiete fließt, besitzt er ein hohes Entwicklungspotential und ist als schutzwürdiges Gewässer einzustufen.

Sanierungs- und Renaturierungsmöglichkeiten sollten sich vor allem auf eine Verringerung der Abwassereinleitungen, auf weitere Gehölzanpflanzungen zur Ufersicherung, die Extensivierung von agrarisch genutzten Uferrandstreifen und die Offenlegung verrohrter Abschnitte konzentrieren.

Eigenbach:

Der Eigenbach weist eine Vielzahl von Beeinträchtigungen auf. Die auf einem Privatgrundstück befindliche Quelle wird bereits zu einem kleinen Teich aufgestaut. Anschließend folgt die erste Verrohrung unter der Nevigeser Straße. Im anschließenden Verlauf ist die Sohle weitestgehend mit Sohleinschüttungen und Ufermauern verbaut. Der Bach nimmt mehrere Einleitungen auf. Die Wirbellosenfauna ist artenarm und entspricht kaum den Verhältnissen eines naturnahen Baches. Im weiteren Verlauf ist das Gewässer von zahlreichen Verrohrungen (meist Viehübergänge) und mehreren im Hauptschluss

gelegenen Teichen unterbrochen. In den unteren Abschnitten sind die Bachufer durch Trittschäden von Weidevieh zusätzlich beansprucht.

Insgesamt kann der Eigenbach nicht zu den besonders schutzwürdigen Gewässern gezählt werden. Allerdings sind an einigen Stellen noch naturnahe Elemente vorhanden, die weiter entwickelt werden sollten, zumal der Einzugsbereich des Eigenbachs einen geringen Versiegelungsgrad aufweist und somit als relativ intakt gelten kann. Ökologische Verbesserungen können durch ein Herausnehmen der Uferbereiche aus der landwirtschaftlichen Nutzung, durch Ersetzen von Verrohrungen durch Viehbrücken, durch Erweiterung der Ufergehölzvegetation und die Herausnahme des Sohlenverbaus erreicht werden.

Einzugsgebiet der Wupper

Lüntenbeck :

Dieser Bach ist so stark durch Verrohrungen, Einleitungen und Stauhaltungen beeinträchtigt, dass keine bachtypische Lebensgemeinschaft mehr existiert. Lediglich 'Ubiquisten' („Allerweltsarten“), die keinen bioindikatorischen Wert haben, kommen noch in der Lüntenbeck vor. Dennoch ist der Bachoberlauf bis zu seiner endgültigen Verrohrung in der städtischen Kanalisation noch als schutzwürdig einzustufen, weil das Bachumfeld relativ naturnah entwickelt ist (z.B. die faunistisch wertvollen Teiche bei Schloss Lüntenbeck). Voraussetzung für eine Renaturierung des Baches ist die Reduzierung der bisher eingeleiteten Abwässer durch Rückhaltung und Klärung.

Eschenbeek, Florabach und Vogelsangbach :

Diese drei Nebenbäche des Mirker Baches entspringen in einem verästelten Quellsystem im 'Mirker Hain' zwischen Katernberg und Uellendahl. Während die Eschenbeek bereits in ihrem Oberlauf auf erheblicher Streckenlänge verrohrt ist, entsprechen Florabach und Vogelsangbach wegen ihrer naturnahen Struktur in Verbindung mit guter bis sehr guter Wasserqualität besonders geschützten Biotopen gemäß § 62 Landschaftsgesetz NRW. Das Schluchttal des Vogelsangbaches südlich des 'Wilhelm Raabe Weges' ist bereits rechtswirksam als Naturdenkmal ausgewiesen. Der Florabach und trotz seiner Beeinträchtigungen auch die Eschenbeek sind im Rahmen der 1987 durchgeführten Untersuchungen von Biotopen im Stadtgebiet Wuppertal als Naturschutzgebiete vorgeschlagen worden. Eine Renaturierung wurde in 2000 – 2002 durchgeführt.

Hager (Mirker) Bach :

Südlich von Dönberg entspringt der Hager Bach in mehreren, teilweise verrohrten Quellen. Auch anschließend ist der Bach abschnittsweise verrohrt oder in trapezförmige Rinnen gelegt. Zudem wird der Bach durch Kanalisationseinleitungen aus Dönberg erheblich belastet. Jedoch verursacht der Verdünnungseffekt seitlich zuströmender Siepen in Kombination mit der natürlichen Selbstreinigungskraft eine deutliche Regeneration der Wasserqualität. Ab Höhe der Tennisanlage ist der Hager Bach dann als naturnah einzustufen und ist Bestandteil des von der LÖBF vorgeschlagenen NSG 'Teilstück des Mirker Baches nördlich der Uellendahler Straße' (Nr. im Biotopkataster der LÖBF: BK 4708-028). Nach dem Zusammenfluss mit dem 'Hohenhager Bach' heißt der gemeinsame Bachlauf 'Mirker Bach' (außerhalb des LP-Geltungsbereichs).

Hohenhager Bach :

Der Hohenhager Bach entspringt als Sumpfquelle in einer großen Feuchtbrache (besonders geschützter Biotop gemäß § 62 LG NRW) nördlich des Ortsteils Hatzfeld östlich der Herzkammer Straße und fließt von dort aus teilweise von Gehölzen gesäumt in südwestliche Richtung dem Hager Bach zu. Die ökologische Ausprägung des Hohenhager Baches ist insgesamt als naturnah zu bezeichnen. Diese Einordnung wird auch durch das der Gewässergüteklasse I-II (nur gering belastet) entsprechende faunistische Arteninventar bestätigt.

Südöstlich der Tennisanlage Hohenhagen mündet der Hatzfelder Bach in den Hohenhager Bach. Die Quelle des Hatzfelder Baches ist verrohrt und liegt im Industriegebiet zwischen den Straßen 'Tente' und 'Zum alten Zollhaus'. Der Hatzfelder Bach ist überwiegend unnatürlich ausgeprägt und weist mehrfach verrohrte Fließabschnitte auf. Hingegen ist der ebenfalls den Hohenhager Bach speisende 'Hohenhager Siefen' überwiegend naturnah mit einer ganzjährig wasserführenden Hauptquelle. Entsprechend besitzt der Hohenhager Siefen einen besonderen Schutzstatus gemäß § 62 LG NRW.

Mählersbeck :

Der Oberlauf der Mählersbeck bis zur Hoflage 'Horst' besitzt noch eine so naturnahe Charakteristik und gute Wasserqualität, dass er einen besonders geschützten Biotop gemäß § 62 Landschaftsgesetz NRW darstellt. Die Mählersbeck entspringt in einer gut ausgebildeten Glatthaferwiese unmittelbar südlich der A 46. Anschließend fließt sie naturnah ca. 400 m durch Laubwald. Danach fließt ihr rechtsseitig der Mollenkottter Siepen zu und sie wird von Wiesen und Weiden, teilweise auch Feuchtgrünland begleitet. Dieser ca. 300 m lange Fließabschnitt weist ebenfalls relativ naturnahen Charakter auf.

Ab der Hoflage 'Horst' wurden in den Jahren 2001/2002 Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt.

Junkersbeck :

Die ursprüngliche Quelle der Junkersbeck ist infolge des Baus der A 46 versiegt, sodass der Bach im Oberlauf von den naturnah ausgeprägten Seitenarmen (besonders geschützte Biotope gemäß § 62 LG NRW) der beiden Junkersbecker Siefen gespeist wird. Diese entspringen in dem unmittelbar südlich der A 46 gelegenen Laubwald, den die LÖBF als schutzwürdigen Biotop ausgewiesen hat.

Obwohl im Mittel- und Unterlauf mehrere Sohlabstürze, Verrohrungen und Einleitungen (das Arteninventar weist auf organische Belastung hin) vorhanden sind, ist die Gesamtstruktur vor allem aufgrund der überwiegend schutzwürdigen Begleitvegetation (z.B. Kopfbaumreihen, Nass- und Feuchtgrünland) auch hier noch als relativ naturnah zu kennzeichnen. Insgesamt besitzt die Junkersbeck ein hohes Entwicklungspotential zu einem typischen, artenreichen Bachlebensraum.

Hasenkamper Bach :

In seinem Oberlauf weist der naturnahe, mit guter Wasserqualität und typischem Arteninventar ausgestattete Hasenkamper Bach die charakteristischen Merkmale eines gemäß § 62 Landschaftsgesetz NRW geschützten Biotops auf. Er entspringt südlich der A 46 in einer Quellmulde und durchfließt dann überwiegend naturnah auf einer Länge von ca. 500 m extensiv genutzte Weiden und Laubwald. Anschließend folgt der Bach bis zur Mündung in die Junkersbeck auf einer Strecke von ca. 600 m einem stillgelegten Bahndamm, der nicht nur wegen des Vorkommens von Feuersalamandern als LÖBF-Biotop Nr. 56 ausgewiesen ist. Beeinträchtigt wird der Bach durch den Zulauf des Mollenkottener Siefen, welcher mit Straßenabwässern der A 46 belastet ist. Die sauberen Zuflüsse aus dem Waldbereich 'Hasenkamp' führen jedoch insgesamt zu einer guten Wasserqualität des Baches.

Meine (Uhlenbrucher Bach) :

Die im östlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans gelegenen Fließstrecken der 'Meine' sind Teile des oberen, mittleren und unteren Bachlaufs. Der mittlere Teilabschnitt ist als schutzwürdiger LÖBF-Biotop erfasst und zur Ausweisung als Naturdenkmal bzw. geschützter Landschaftsbestandteil vorgesehen.

Im Oberlauf und vor allem im Unterlauf weist der Bach vielfältige Beeinträchtigungen auf. Es handelt sich um Aufstauungen zu Teichen, Begradigungen mit Uferbefestigungen, Verrohrungen und Sohlabstürze, Müll- und Schuttablagerungen sowie Abwassereinleitungen aus der Trenn- und Mischkanalisation. Trotz dieser erheblichen Vorbelastungen ist die Meine insgesamt schutzwürdig, weil sie als Kalkbach mit vor allem im Unterlauf ausgeprägten Bachschwinden in engem Kontakt zum Grundwasser steht.

Einzugsgebiet der RuhrDeilbach :

Der naturnahe Deilbach durchfließt hauptsächlich Weideland und Grünlandbrachen und wird nahezu lückenlos von Erlensäumen begleitet. Die aquatische Fauna ist aufgrund der hohen Gewässergüte artenreich und entspricht dem Inventar eines naturnahen Mittelgebirgsbaches. Die gesamte Deilbachau besitzt eine überregionale Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und sollte deshalb zusammenhängend als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden.

Lediglich zwecks Ableitung des Deilbachgrabens zur Wollbruchsmühle ist der Bach einmal aufgestaut. Dieses Stauwehr sollte mit einer Kleintieraufstiegsanlage versehen werden. An den Stellen, wo Acker bis an das Ufer reicht, sollte ein mindestens 10 m breiter, unbewirtschafteter Uferschutzstreifen angelegt werden.

Wollbruchsbach :

Naturnaher Bachlauf mit artenreicher, bachtypischer Wirbellosenfauna und zahlreichen angrenzenden gemäß § 62 LG NRW besonders geschützten Biotopen, vor allem Seitenquellen. Beeinträchtigt ist der Bach durch angrenzende Beweidung und durch Verbau mit Aufstau im Quellbereich. Das sehr schutzwürdige Gewässer sollte vollständig mit Uferschutzstreifen umgeben und im unteren Abschnitt mit Erlen bepflanzt werden.

Winterberger Bach :

Der Bachlauf, dessen Quelle und oberer Fließabschnitt unter einer Wiese verrohrt sind, fließt ansonsten weitgehend naturnah durch überwiegend Grünländereien. Oberhalb der angrenzenden Buchenwaldparzelle existiert eine reichhaltige Ufervegetation, unterhalb ist sie dann durch Viehbeweidung verdrängt. Die Gewässergüte ist hoch, was sich auch durch die annähernd natürliche aquatische Fauna mit Vorkommen der Fischart Groppe ausdrückt.

Die gesamte Bachau ist sehr schutzwürdig. Deshalb sollten die Verrohrungen und Sohlabstürze beseitigt, und das begradigte Teilstück wieder in die alte Talsohle zurückverlegt werden.

Brüggelbach :

Weitestgehend naturnahes Gewässer mit zahlreichen gemäß § 62 LG NRW besonders geschützten Quellbereichen. Die Wassergüte ist hoch und die aquatische Fauna weitestgehend mittelgebirgsbachtypisch.

Trotz mehrerer Verrohrungen, Sohlabstürze, Laufkorrekturen und Trittschäden durch Weidevieh ist die gesamte Bachau sehr schutzwürdig. Deshalb sollten die genannten Beeinträchtigungen aufgehoben werden. Wegen der hochwertigen begleitenden Feuchtwiesenkomplexe sollte eine Anpflanzung von Ufergehölzen nur behutsam und keine Rückverlegung des Baches im Unterlauf vom Hangfuß in die Talmitte erfolgen.

Hardenberger Bach :

Der Hardenberger Bach ist das Hauptgewässer des größten Fließgewässersystems im nördlichen Wuppertaler Stadtgebiet. Das Bachsystem ist noch überwiegend zusammenhängend naturnah. Dies trifft insbesondere für den zufließenden Heidacker Bach mit zahlreichen gemäß § 62 LG NRW besonders geschützten Quellbereichen und den Brunnenbach mit überwiegend standortgerechtem Laubmischwald im Einzugsgebiet zu.

Eine negative Ausnahme bildet der Mühlenbach, der auf nahezu gesamter Fließstrecke durch das Golfplatzgelände verläuft, durch Verrohrungen sowie Stauteiche häufig unterbrochen ist und eine durch Einleitung belasteten Drainagewassers gestörte, arten- und individuenarme Gewässerfauna aufweist.

Beeinträchtigungen resultieren aus teilweise bis unmittelbar an die Ufer grenzende intensive landwirtschaftliche Nutzung und Bachverrohrungen. Die Quelle ist zu einem Teich aufgestaut. Bis zur Einleitungsstelle des Hochwasserrückhaltebeckens Dönberg hat der Verlauf den Charakter eines strukturreichen Wiesenbaches mit annähernd typischer aquatischer Fauna. Danach treten häufiger durch Sohl- und Ufersteinschüttungen befestigte Bereiche und Verrohrungen auf. In den unteren Fließabschnitten ist die Wirbellosenfauna zwar noch arten- und individuenreich, zeigt aber bereits deutlich Verschmutzungen an.

Aufgrund des hohen Entwicklungspotentials dieses großen, relativ naturnahen Fließgewässersystems ist der Hardenberger Bach mit seinen zahlreichen Nebenläufen und Quellen als besonders schutzwürdig einzustufen. Deshalb sollten Verrohrungen möglichst beseitigt werden und ein breiter, ungenutzter und mit Erlen bzw. Weiden bepflanzter Uferstreifen angelegt werden.

Einzugsgebiet der EnnepeStefansbecke :

Die Stefansbecke entwässert den äußersten Nordosten Wuppertals. Ihre Quelle ist unter der A 46 verrohrt. Auf dem relativ kurzen Fließabschnitt von ca. 400 m bis zur Stadtgrenze durchfließt sie Buchenwald und Weideland. Die faunistischen Untersuchungen zeigten ein unterrepräsentiertes Vorkommen von typischen Anzeigern organischer Belastungen, jedoch werden von der Autobahn aus Oberflächenwässer eingeleitet, die stoßweise eine erhebliche Verschmutzung verursachen können.

Insgesamt ist der Bachabschnitt als bedingt naturnah einzuordnen.

Stefanssiefen :

Der Stefanssiefen ist ein Nebengewässer der Stefansbecke, weist auf Wuppertaler Stadtgebiet mit ca. 600 m aber einen längeren Fließabschnitt auf. Auch sein Quellbereich ist unter der A 46 verrohrt, mit Einleitungen von Oberflächenwasser. Faunistisch konnte nur ein stark verarmtes Artenspektrum festgestellt werden, wobei kaum saprobienrelevante Taxa ermittelt wurden. Zwar befindet sich im oberen Fließabschnitt ein gemäß § 62 LG NRW besonders geschütztes Erlenufergehölz, jedoch ist der gesamte Verlauf auf Wuppertaler Stadtgebiet nur als bedingt naturnah anzusehen.

5.2.2 Stehende Gewässer

Im Landschaftsplangebiet sind zahlreiche Stillgewässer vorhanden, die ausnahmslos anthropogenen Ursprungs sind. Es handelt sich um Stauteiche, Feuerlöschteiche, Gartenteiche, Schlammteiche und Abgrabungsseen der Kalkindustrie.

Eine systematische Erfassung, Untersuchung und ökologische Bewertung der Stillgewässer existiert nicht und konnte auch im Rahmen der Erstellung des vorliegenden Landschaftsplanes nicht vorgenommen werden.

Viele der Stillgewässer haben sich aufgrund ihres langen Entwicklungszeitraums (z.B. die historischen Feuerlöschteiche an den Gehöften) zu wertvollen Lebensräumen für Flora und Fauna, insbesondere Amphibien und Insekten, entwickelt. Grundsätzlich besitzen relativ naturnahe, d.h. alte und nicht oder nur gering genutzte Stillgewässer mit Sumpf- und Gehölzvegetation an den Uferbereichen eine wichtige Biotopfunktion in der gegenwärtig überwiegend durch Entwässerung und agrarische Trockenbiotope geprägte Kulturlandschaft.

Hinsichtlich ihrer Biotopqualität besonders hervorzuheben sind die Teiche bei Schloss Lüntenbeck (BK-Nr. 4708-043), der Teich westlich von Steinberg (BK-Nr. 4708-040), die Teiche im Brucher Bachtal (BK-Nr. 4708-044), der Teich bei Hernasbruch (BK-Nr. 4708-51), der Teich bei Worth (BK-Nr. 4708-065), Teich bei Gruental (BK-Nr. 4608-068), der Quelltümpel an der Mählersbeck (BK-Nr. 4609-051).

6. Pflanzen und Tiere

6.1 Potentielle natürliche Vegetation

Die potentiell natürliche Vegetation ist diejenige Vegetation, die sich ohne stärkere Änderungen der abiotischen Faktoren und innerhalb von einigen Jahrzehnten bis wenigen Jahrhunderten einstellen würde, wenn die menschliche Einflussnahme aufhörte. Die natürliche Vegetation ist in Deutschland bis auf wenige kleinere Standorte (z.B. Hochgebirgsfluren oder Moore) nicht mehr vorhanden.

In Mitteleuropa stellen in der Regel Waldgesellschaften das Schlussstadium der Vegetationsentwicklung dar. Da wir uns im mitteleuropäischen Optimum der Rotbuche befinden, die auf allen nicht zu nassen und zu nährstoffarmen Standorten jeder anderen Baumart überlegen ist, wären dies in Nordrhein-Westfalen hauptsächlich Buchenwaldgesellschaften. Sie nähmen von Natur aus etwa 60% der Landesfläche ein. Für den Wuppertaler Raum weist TRAUTMANN (1972) im Einzelnen folgende potentiell natürlichen Vegetationseinheiten aus.

Artenarmer und artenreicher Hainsimsen - Buchenwald

Die nährstoffarmen Böden über silikatischem Ausgangsgestein des Rheinischen Schiefergebirges sind die Standorte für den artenarmen und artenreichen Hainsimsen-Buchenwald. Diese Waldgesellschaften sind im Hügel- und Bergland weit verbreitet, wobei der artenarme Hainsimsen-Buchenwald die Charaktergesellschaft auf den basenarmen Böden darstellt. Der Zusatz artenreich bezeichnet lediglich das Vorkommen einiger mäßig anspruchsvollen Arten in der Krautschicht, die der artenarmen Variante fehlen. In tieferen Lagen und sonenseitiger Exposition ist die Traubeneiche beigemischt. Durch die menschliche Bewirtschaftung (Niederwaldwirtschaft) wurde die Rotbuche zugunsten der Hainbuche oder der Eiche zurückgedrängt. Heute sind viele der potentiellen Standorte dieser Vegetationseinheit mit Fichten aufgeforstet.

Stieleichen - Hainbuchen - Auenwald der Berglandtäler

In den zahlreichen Tälern und Siepen des Untersuchungsgebiets ist der Stieleichen-Hainbuchen-Auenwald der Berglandtäler, einschließlich bach- und flussbegleitender Erlenwälder die potentiell natürliche Vegetationseinheit. Hier würden die Stieleiche, die Hainbuche, der Bergahorn und untergeordnet die Buche wachsen. Entlang der Bäche und Flüsse würden Schwarzerlen und einzelne Schmalblattweiden stocken. Vom Menschen werden diese Standorte meist als Grünland genutzt. Durch die Extensivierung kommen zunehmend Hochstaudenfluren hinzu.

Perlgras - Buchenwald.

Auf wenigen kleinräumigen Flächen mit Böden aus Verwitterungslehmen des devonischen Massenkalkes findet man den Perlgras-Buchenwald. Diese Wälder sind vor allem in ihrer Krautschicht sehr artenreich. Hier finden sich viele Frühjahrsblüher (Geophyten), die die spezielle Lichtökologie in diesen Hallenwäldern ausnutzen. In der Baumschicht dominiert die Buche. Traubeneiche, Bergulme, Hainbuche oder Sommerlinde können beigemischt sein. Der Perlgras-Buchenwald ist noch an einigen Standorten in naturnahen Beständen erhalten, da eine Aufforstung mit Fichten nur geringe Erträge bringt. Auf günstigen Flächen (z.B. mit geringer Hangneigung, Tiefgründigkeit) werden diese Standorte großflächig ackerbaulich genutzt.

Zwischen dem artenreichen Hainsimsen-Buchenwald und dem Perlgras-Buchenwald gibt es einige Übergangsformen, wobei der Artengrundstock derselbe ist. Unterschiede ergeben sich in der Artensammensetzung der Krautschicht und teilweise auch der Strauchschicht, aufgrund kleinräumiger, lokalklimatischer Änderungen und besonders durch Änderungen der Bodeneigenschaften (wie z.B. Gründigkeit, Feuchte, Basenversorgung).

6.2 Reale Vegetation und Biotoptypen

Die reale Vegetation ist das tatsächlich vorhandene Pflanzenvorkommen, dass sich durch die menschliche Nutzung sowie durch Veränderung der Lebensbedingungen eingestellt hat. Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes stellt der Raum des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord nicht nur einen Ausschnitt aus dem Stadtgebiet von Wuppertal dar. Er weist Besonderheiten und Charakteristika auf, die sich im Vorkommen von Arten und bestimmten Lebensräumen widerspiegeln. Eine ganze Anzahl kommt überwiegend oder ausschließlich in diesem Freiraum des Stadtgebietes vor.

Im Gegensatz zum Süden und Osten des Stadtgebietes gibt es nur wenige große, geschlossene Waldgebiete (Osterholz), es herrscht die offene, reich strukturierte, landwirtschaftlich genutzte Landschaft vor. Die verbliebenen Waldflächen sind weniger stark durch die Forstwirtschaft überformt und haben einen naturnahen Charakter. Der Nordosten des Plangebietes liegt mit gut 300 m über NN zwar bereits sehr hoch, doch die Höhenunterschiede sind auf vergleichbarer Strecke sehr viel geringer als im Süden des Stadtgebietes. Anstelle von engen, steilen Tälern, die oft schon nach kurzer Fließstrecke in die Wupper münden, dominieren weite und flachere Bachtäler, die ein weitverzweigtes Gewässernetz ausbilden.

Die Freiflächen werden heute relativ intensiv landwirtschaftlich genutzt, die Talräume noch überwiegend als Grünland. Hier sind in engeren Tälern noch extensivere Bereiche oder kleinere Brachflächen zu finden. Auf den leicht geneigten Hangflächen und den Kuppen dominiert der Ackerbau.

Der geologische Untergrund ist im Norden wesentlich abwechslungsreicher, was auch eine größere Vielfalt an Biotoptypen bedingt. Teile des Gebietes werden vom Massenkalkzug geprägt, der sich zwar quer durchs Stadtgebiet zieht, sich zu einem großen Teil aber in der stark besiedelten Stadtfläche befindet. In diesem Kalkzug befinden sich alle drei der "alten" Naturschutzgebiete Wuppertals, von denen zwei auch im Gebiet des Landschaftsplanes liegen (NSG Hölken, NSG Krutscheid).

Der Kalkuntergrund ist eine der Ursachen für zahlreiche Besonderheiten der Fauna, Flora und Biotope im Stadtgebiet. Als ursprünglicher Biotoptyp ist der Kalkbuchenwald (Melico-Fagetum) zu nennen, der in der Lüntenbeck vorkommt. Als Ersatzgesellschaften der extensiven Landwirtschaft Halbtrockenrasen und artenreiche Ackergesellschaften (die letzten beiden Vegetationsformen sind heute praktisch nicht mehr existent). Als sog. Sekundärbiotope entwickeln sich im Zuge des Kalkabbaus im Westen des Stadtgebietes verschiedene Sukzessionsstadien auf feuchten bis trockenen Standorten oder in Gewässern, die zahlreichen besonderen Arten einen Ersatzlebensraum bieten.

Typische Biotope, welche die Eigenart des flächenmäßig größeren, nicht kalkbeeinflussten Teils des Gebietes ausmachen, sind die naturnahen, überwiegend als Grünland bewirtschafteten Bachtäler mit feuchten Wiesen und Ufergehölzen als Ersatzgesellschaften für die bachbegleitenden Auewälder. Der

Grad der Naturnähe ist zum Teil sehr unterschiedlich und hängt direkt von der Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung und den Einflüssen aus den Randgebieten der dichter besiedelten Flächen ab. Naturnahe Bachläufe, Quellbereiche und Nass- und Feuchtgrünland im Sinne des § 62 Landschaftsgesetz NRW sind an vielen Stellen des Gebietes noch zahlreich vorhanden.

Daneben sind Gehölze verschiedenster Art landschaftsprägend. Der ursprünglichen Vegetation am nächsten kommen die unterschiedlich großen Laubhochwaldbestände, unter denen auf sauren Standorten der Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) vorherrscht, oft mit reichen Ilex-Vorkommen durchsetzt. Auf feuchten Standorten können besondere Formen oder andere Gesellschaften vorkommen, wie z.B. der durch Pfeifengras charakterisierte Feuchte Stieleichen-Birkenwald (Betulo-Quercetum rob. molinietosum) im Bereich des Autobahnkreuzes Wuppertal-Nord. Einige der Waldbestände unterschreiten die Grenzgröße (etwa 1 ha), ab der sich in den Beständen ein eigenes Waldklima ausbildet. Sie werden dann Feldgehölze genannt.

Linienhafte Gehölze, wie Baumreihen oder Hecken kommen im gesamten Untersuchungsgebiet vor; der besondere Charakter, d.h. die Eigenart ist allerdings in den einzelnen Teilbereichen unterschiedlich. Im Raume Nächstebreck sind es die zahlreichen Hecken, überwiegend Weißdornhecken, welche die landwirtschaftlichen Flächen prägen. Kopfbaumreihen aus Weiden, seltener Pappeln sind wiederum typisch für den Einzugsbereich der Düssel und ihrer Nebengewässer. Erlenreihen entlang der Bachläufe befinden sich vor allem entlang der Bachläufe, die nach Norden zum Ruhrgebiet entwässern (Hardenberger Bach, Deilbach, Felderbach und die jeweiligen Nebengewässer). Natürlich sind dies keine absoluten Regeln und die Grenzen verwischen sich. Ihre Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz liegt vor allem in der Funktion als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten der nicht intensiv genutzten Flächen, dem Bereithalten von Brut-, Wohnraum, Nahrung und Deckung für verschiedene Tiere sowie in der Vernetzungsfunktion innerhalb der intensiver genutzten Bereiche.

Ein bedeutendes, gefährdetes Kulturbiotop und gleichzeitig Lebensraum einer artreichen Insekten- und Vogelwelt sind Hochstamm-Obstwiesen, die früher auch im Planungsraum an jedem Bauernhof zu finden waren. Größere Obstwiesen, deren Erträge über den eigenen Bedarf hinaus zum Verkauf bestimmt waren, gibt es vor allem im Westen des Untersuchungsgebietes am Rande des Osterholzes und den Seitentälern der Düssel.

Eine besondere Lebensraumfunktion weisen die Gewässer auf. Nur Fließgewässer kommen im Gebiet von Natur aus vor, abgesehen von kleinsten Stillgewässern in Auen oder feuchten Waldgebieten mit entsprechenden Bodenverhältnissen (Bruchwälder). Bachläufe und ihre Auen sind für den gesamten Raum des Landschaftsplanes typisch und die zentralen Gliederungs- und Biotopelemente.

Die zahlreichen Teiche des Gebietes sind immer Staugewässer an Bachläufen oder anderen, anthropogenen Ursprungs (Abtragungsgewässer, Schlammteiche, Zierteiche). Nichts desto trotz waren sie vermutlich seit Anbeginn der menschlichen Besiedlung in diesem Raum ein sehr häufiges Landschaftselement mit z.T. eigenen Biotopfunktionen (z.B. für Amphibien) und verdienen daher auch immer eine eigene Wertbeurteilung. Die seltensten Arten und das größte Spektrum an Stillgewässerarten beherbergen aber immer die Teiche, die keinen oder im Verhältnis zu ihrer Wassermenge nur einen geringen Fließgewässerdurchfluss aufweisen.

6.3 Pflanzen- und Tierarten

Der Charakter der Landschaft, die klimatischen Gegebenheiten und der geologische Untergrund haben zur Folge, dass mehr als vierzig Pflanzenarten (Auswertung der Flora von Wuppertal, STIEGLITZ, 1987) und vermutlich noch mehr Tierarten (weniger gut erforscht) des Wuppertaler Raumes ausschließlich oder zum überwiegenden Teil im Norden und Westen des Stadtgebietes, also etwa in ähnlicher Abgrenzung wie das Landschaftsplangebiet verbreitet sind. Unter den Pflanzen sind dies vor allem die kalkliebenden Arten der reichen Buchenwälder, wie zum Beispiel die Grüne Nieswurz, das Gelbe Windröschen oder die Tollkirsche.

Einjähriges Knäuelkraut, Acker-Hahnenfuß, Acker-Schöterich, Kleine Wolfsmilch, Ackerröte, Echtes Tännelleinkraut und Gewöhnlicher Frauenspiegel sind Beispiele für die reichhaltige Begleitflora der Äcker, die fast ausschließlich im Nordwesten Wuppertals vorkommen. Vier der Arten sind für den Naturraum Süderbergland bzw. für ganz Nordrhein-Westfalen auf der Roten Liste verzeichnet. Die Intensivierung der Landwirtschaft hat auch im Untersuchungsgebiet einige Arten auf Sekundär-Standorte verdrängt. Für den stark gefährdeten Acker-Hahnenfuß gibt es nur noch Literaturangaben, aber keine aktuellen Fundorte mehr.

Neben den im ganzen Wuppertaler Raum verbreiteten Arten der Feuchtwiesen und Bachröhrichte sind

der Falt-Schwaden, Aufrechter Merk, Geflügelter Braunwurz und der Wassernabel nur im Norden und Nordwesten verbreitet.

Unter den Tieren haben die Rote-Liste-Vogelarten Schleiereule, Steinkauz und Grünspecht ihre Hauptverbreitung im nördlichen und westlichen Teil des Stadtgebietes. Die Vorkommen sind nicht so dicht, wie in Optimalhabitaten dieser Arten, doch eignen sie sich als Zielarten für den Erhalt einer reich gegliederten, Landschaft mit überwiegend landwirtschaftlicher Nutzung. Neben der Strukturierung der Landschaft spielen vor allem die Brutmöglichkeiten und ausreichend Nahrungsressourcen im Winterhalbjahr eine entscheidende Rolle.

Die einzige Amphibienart, die auf den Nordwesten, genauer auf das Gebiet der Kalkabgrabungsbereiche beschränkt ist, ist die in Nordrhein-Westfalen gefährdete Kreuzkröte. Als weitere charakteristische Amphibienarten für den Planungsraum sind Feuersalamander für die Quellbäche der Waldgebiete sowie Grasfrosch, Erdkröte, Teich- und Bergmolch für stehende Gewässer zu nennen. Geburtshelferkröte, Kammolch und Grünfrösche kommen ebenfalls fast nur noch in den Abgrabungsgebieten der Kalkwerke vor. Hier gibt es noch bedeutende Populationen. Vorkommen im Nordosten sind mit der Vernichtung der Biotope im Bereich des Autobahnkreuzes Wuppertal-Nord, dem Uhlenbruch und in der Mählersbeck weitgehend erloschen.

Reptilien sind nur spärlich im Gebiet des Landschaftsplans verbreitet. Blindschleiche und Waldeidechse kommen zerstreut im ganzen Gebiet vor, die Ringelnatter beschränkt sich heute vermutlich auf den Einzugsbereich des Deilbaches, die großen Vorkommen im Bereich des Uhlenbruches wurden vernichtet.

Unter den Fischen sind Bachforelle und Groppe die Leitarten für die Bachläufe (gilt für den gesamten Wuppertaler Raum). Nur für die größeren Gewässer kommen weitere Arten, wie Elritze, Bachneunauge, Gründling, Bachschmerle und Äsche hinzu, die allerdings im Planungsraum nur in der Düssel zu erwarten sind.

Für die wirbellosen Tierarten gibt es zurzeit noch keine flächendeckenden Bestandsaufnahmen im Wuppertaler Stadtgebiet, so dass die wenigen Angaben nur ein kleiner Teil der auf das Landschaftsplangebiet konzentrierten Arten sein dürfte. Insbesondere wärmeliebende Gliedertiere treten allerdings gehäuft im Westen Wuppertals auf. Aus klimatischen Gründen sind neben dem Tal der Wupper vor allem die kleinklimatisch begünstigten Standorte im Zuge der Kalkabbaugebiete und der Eisenbahnlinien von Westen her die Einwanderungswege dieser Arten. Als Beispiel seien die Wespenspinne, der Schwalbenschwanz, die Langflügelige Schwertschrecke und die Langfühler-Dornschrecke genannt.

6.4 Bewertung der landschaftsräumlichen Biotop- und Habitatverbundsysteme

Der Landschaftsraum im Wuppertaler Norden ist bereits durch zahlreiche Verkehrswege und Siedlungsstrukturen beeinträchtigt, so dass bereits die Abgrenzung des Landschaftsplangebietes zerteilt und bereichsweise in Inselstücke zergliedert ist. Für die Verbundsysteme innerhalb der Landschaftsplanabgrenzung ist die Erhaltung der charakteristischen Biotopstrukturen erforderlich. Hinzu kommen Flächen mit besonderen Standortbedingungen, die einen außergewöhnlichen Artenreichtum oder eine hohe Zahl gefährdeter Arten aufweisen. Der Verbund mit Biotopen im besiedelten Bereich ist über Stadtbiotope, Parkanlagen und verbliebene Grünflächen im Rahmen anderer Fachplanungen zu sichern. An der Stadtgrenze hören die Verbundstrukturen nicht auf, so dass hier eine Abstimmung mit Landschaftsplänen angrenzender Gemeinden erforderlich ist.

Die wichtigsten Verbundstrukturen des Gebietes (auch aus Sicht der überregionalen Fachplanung) sind die naturnahen Bachtäler, die viele wertvolle Teilbereiche über große Räume hinweg vernetzen. Die von ihrer Naturnähe bedeutendsten Talzüge sind von West nach Ost das Düsseltal mit den Seitentälern des Steinberger Bachs, Brucher Bachs und Eigenbachs, das Hardenberger Bachtal mit seinen zahlreichen Seitentälern (z.B. Heidacker Bach), das Deilbachtal mit den Seitentälern des Brüggenbachs, Winterberger Bachs und Wollbruchsbachs, das Hohenhager Bachtal und das benachbarte Tal der Hagerbeck als letzte naturnahe Täler, die zur Wupper entwässern, sowie die Talzüge der Mählersbeck und Junkersbeck im Bereich Nächstebreck.

Die Waldflächen lassen sich teilweise an die oben genannten Talzüge angliedern. Andere Teilflächen haben aufgrund der isolierten Lage mehr Trittstein- oder Refugialfunktion. Die größte Bedeutung haben alte Laubholzbereiche, die weitgehend die ursprüngliche bzw. potentielle natürliche Vegetation repräsentieren. Hervorzuheben sind die Perlgras-Buchenwälder im Bereich Osterholz (altes NSG Krutscheid), in der Lüntenbeck, im Bereich Galgenbusch und in der östlichen Nächstebreck (altes NSG Hölken). Zu den bedeutenden Hainsimsen-Buchenwäldern gehören Bestände Im Großen Busch,

Eskesberg/Falkenberg, Aprather Weg/ In den Birken, Waldflächen bei Obensiebeneick/Woltersberg/Fingscheid/Ibach, Waldfläche bei Hohenholz, kleinere Buchenwäldchen im Bereich Nächstebreck sowie die bereits stark isolierten Waldflächen im Bereich Schmiedestraße und Uhlenbruch.

Wertvoll sind zudem die zahlreichen kleinen unter 6.2 beschriebenen Gehölzstrukturen, wie Feldgehölze, Ufergehölze, Hecken, Kopfbäume und Hochstammobstwiesen. Die letzten drei Gruppen sind allerdings nicht durch eine bloße Unterschutzstellung zu erhalten, da sie einer regelmäßigen Pflege bedürfen.

Als Sonderbiotope sind die gut entwickelten Sekundärstandorte im Bereich der Kalkabgrabungen zu betrachten, die in der Regel jedoch außerhalb des Geltungsbereiches liegen. Sie weisen einen außergewöhnlichen Artenreichtum und eine Vielzahl von gefährdeten Tieren und Pflanzen auf. Hier leben die bedeutendsten Amphibienvorkommen des Gebietes und zahlreiche Pflanzen (Orchideen, Natterzunge), die hier ihren letzten Wuchsort in Wuppertal haben.

Weitere Flächen, die anthropogen entstanden sind, aber trotzdem eine besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz aufweisen sind die stillgelegte Deponie Eskesberg, der Bahneinschnitt zum Schee-Tunnel in Nächstebreck sowie der Bahndamm beim NSG Krutscheid.

7. Klima und Lufthygiene

7.1 Regional- und stadtklimatische Verhältnisse

Die geographische Lage am Rheinischen Schiefergebirge prägt die klimatischen Verhältnisse von Wuppertal, so dass der Beschreibung des Klimas von Wuppertal die Beschreibung der Höhenverhältnisse vorangestellt wird. Das Stadtgebiet von Wuppertal liegt im nördlichen Bereich des Rheinischen Schiefergebirges, d.h. im nördlichen Bereich des Bergischen Landes und im westlichen Bereich des Sauerlandes. Der südöstliche Teil des Stadtgebietes zählt zur Bergischen Hochfläche mit Höhen bis zu ca. 350 m über Normalnull (üNN) innerhalb des Stadtgebietes. Der tiefste Punkt im Stadtgebiet liegt ca. 101 m üNN. Im östlichen Stadtbereich weist das Tal der Wupper eine nach Norden gerichtete Orientierung, im westlichen Stadtbereich eine nach Süden gerichtete Orientierung auf. Der nordwestliche Bereich des Stadtgebietes zählt zum Niederbergischen Hügelland, das Geländehöhen bis zu ca. 322 m üNN innerhalb des Stadtgebietes aufweist.

Das Stadtgebiet von Wuppertal liegt im nordwestdeutschen Klimabereich mit maritimer Prägung, allgemein kühlen Sommern und relativ milden Wintern. Bei kontinental geprägten Wetterlagen mit östlichen bis südöstlichen Winden stellen sich im Sommer höhere Lufttemperaturen und im Winter Kälteperioden ein. Diese allgemeinen Klimaausprägungen werden durch die Einflüsse des Reliefs und der Landnutzung überlagert und führen zu lokal unterschiedlichen Ausprägungen der Klimaparameter Temperatur, Feuchte, Wind, Niederschlag, Strahlung. Im Mittel sind im Stadtgebiet von Wuppertal jährliche Niederschlagsmengen von 1116 mm in Tallagen und 1183 mm in höheren Lagen zu erwarten. Diese Daten beziehen sich auf den Durchschnittswert der letzten 30 Jahre und die Stationen Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Buchenhofen und Wuppertal-Herbringhausen (Luftgüteüberwachung Wuppertal, 1996). Der niederschlagsreichste Monat ist der Dezember und ein Nebenmaximum stellt sich im Juni ein. In der Tallage (Wuppertal-Buchenhofen) beträgt die mittlere jährliche Lufttemperatur 9.3 °C im langjährigen Mittel. Der Juli ist mit mittleren Temperaturen von 17.2 °C der wärmste Monat, der Januar mit 1.9 °C der kälteste. An dieser Station werden im Mittel 26 Sommertage mit Temperaturmaxima über 25 °C und 62 Frosttage beobachtet.

Die mittlere jährliche Sonnenscheindauer liegt im Stadtgebiet von Wuppertal ohne Berücksichtigung des Schattenwurfs durch Bebauung oder Vegetation bei 1300 bis 1400 Stunden pro Jahr (Klima-Atlas, 1989). An der Station Wuppertal-Buchenhofen wurden im Mittel 40 Nebeltage pro Jahr im langjährigen Mittel beobachtet. Die Nebelhäufigkeit nimmt talaufwärts der Wupper bis auf 70 Tage pro Jahr zu, während in den Höhenlagen 15 bis 30 Nebeltage vorkommen (Klima-Atlas, 1989).

Die Windverhältnisse werden durch das Relief und die Landnutzung intensiv beeinflusst. Das wirkt sich sowohl auf die Windgeschwindigkeit als auch die Windrichtungsverteilung aus. Entsprechende Messungen ergaben mittlere jährlichen Windgeschwindigkeiten von ca. 2,9 m/s im Tal bis ca. 3,8 m/s in höheren Lagen. Die Schwachwindhäufigkeit verhält sich etwas anders, indem in den Höhenlagen relativ geringe Schwachwindhäufigkeiten auftreten. In Tallagen wurden höhere Schwachwindhäufigkeiten beobachtet, insbesondere auch in engen Tälern, in denen sich Kaltluftströmungen unabhängig vom Regionalwind ausprägen. Da die Windfelder durch das Relief und die Landnutzung geprägt sind, ist keine für das Stadtgebiet von Wuppertal einheitliche Windrichtungsverteilung anzusetzen. Die Sta-

tionen auf den Kuppen zeigen als Hauptwindrichtungen südwestliche bis südliche Winde und teilweise ein Nebenmaximum aus nordöstlichen Richtungen. Im Talbereich der Wupper sind reliefbedingt weitgehend die Windrichtungen Südwest und Nordost vertreten. Allerdings zeigen sich bei den Stationen westlich und östlich der Innenstadt von Wuppertal Auswirkungen der von Süden einmündenden Täler. Bei diesen Stationen sind Winde aus Süden besonders häufig.

Auch die Besonnung ist stark abhängig von der Hangrichtung und Hangneigung. Die mit 380-420 KJ/cm² geringste potentielle Jahresbesonnung findet sich im Landschaftsplangebiet nordwestlich von Katernberg in einem nordexponierten Seitentälchen des Eigenbachtals; die intensivste Jahresbesonnung liegt mit >620 KJ/cm² am Südhang des Nächstebrecker Berges.

7.2 Lufthygienische Situation

Die Berichterstattung zur Luftqualität in Wuppertal hat eine lange Tradition, die schon mit den Berichten zur Staubbiederschlagsmessung 1956 und 1962 begann. Diese wurden bislang in mehreren Veröffentlichungen dokumentiert (u.a. STADT WUPPERTAL 1965, 1988a, b, 1997, 1999a, b).

Neben einer Verkehrsmessstation des Landesumweltamtes NRW und dem fortlaufenden Luftmessprogramm der Stadt Wuppertal, welches in erster Linie die Hintergrundbelastung sowie das Belastungsniveau an Immissionssschwerpunkten erfasst, wurde aktuell eine gesamtstädtische Flechtenkartierung durchgeführt.

Das Flechtengutachten 2000 bewertet den Flechtenbewuchs und damit die immissionsökologische Situation in Wuppertal insgesamt als gut. Im gesamten Außenbereich, aber auch in den meisten Verdichtungsbereichen der Talzone, konnte eine gute Ausprägung der Flechtenvegetation ausgemacht werden. Damit hat sich eine Verbesserung der immissionsökologischen Situation im Stadtgebiet gegenüber der Flechtenkartierung 1987 ergeben (STADT WUPPERTAL 1989, KRICKE 2000).

Dieses Ergebnis spiegelt sich auch in den abnehmenden Belastungsniveaus der im Rahmen der Luftmessprogramme erfassten Schadstoffen wider. Während in den siebziger und achtziger Jahren Schwefeldioxid (SO₂) ein sehr hohes Belastungsniveau aufwies, hat sich zwischenzeitlich die lufthygienische Situation bezüglich SO₂ erheblich verbessert. Die SO₂-Immissionen liegen heute weit unterhalb des Grenzwertes. Hingegen ist bei Stickstoffmonoxid (NO) und Stickstoffdioxid (NO₂) keine so deutliche Abnahme zu verzeichnen, weil diese Schadgase primär durch den zunehmenden Kfz-Verkehr verursacht werden. Entsprechend der Entwicklung des Verkehrsaufkommens sind die NO-Emissionen aus dem Verkehrsbereich während der letzten 30 Jahre bis Ende der achtziger Jahre ständig gestiegen. Erst in den letzten Jahren ergibt sich eine rückläufige Entwicklung. Bis 1991 wurden die durch das Vordringen des Katalysators erreichten Einsparungen durch den Anstieg der Zahl der zugelassenen Kfz., den Trend zu stärkeren Motoren, insbesondere auch im LKW-Bereich, und erhöhten Fahrleistungen fast aufgezehrt. Inzwischen konnten jedoch bundesweit Emissionsminderungen von über 30% erreicht werden. Die Entwicklung der NO₂-Immissionen ist offensichtlich nicht so eng an die Emission dieser Schadstoffgruppe gekoppelt, wie das bei SO₂ der Fall ist. Es werden jedoch erste rückläufige Trends der NO₂-Konzentration erkennbar.

Tab. 2: Vergleich der Jahresmittelwerte der Stadt Wuppertal und des Rhein-Ruhr-Gebietes (nach Angaben der Stadt Wuppertal, in µg/m³)

Jahr	Stickstoffdioxid	Stickstoffdioxid	Stickstoffmonoxid	Stickstoffmonoxid
	Feststationen der Stadt Wuppertal	Messstationen des Landes NRW	Feststationen der Stadt Wuppertal	Messstationen des Landes NRW
1997	39	34	29	25
1998	37	33	21	18
1999	34	32	14	16
2000	29	30	12	15
2001	36	30	19	19
2002	36	30	17	17

siehe Luftmessbericht 2001/2002 unter www.wuppertal.de, Leben in Wuppertal, Umwelt und Luft

Weiterhin problematisch sind bundesweit - aber auch für Wuppertal betrachtet - die aus dem Straßenverkehr stammenden Immissionen wie Stickoxide, Kohlenwasserstoffe und Feinstäube. Diese verkehrsbedingten Immissionen bestimmen zunehmend das Handlungsfeld der Luftreinhaltung. Dies wird durch die von der EU erlassenen Luftqualitätsrichtlinien verstärkt, indem Grenzwerte angepasst bzw. verschärft werden.

Im Vergleich zur innerstädtischen Situation in Wuppertal herrschen im Landschaftsplangebiet gute lufthygienische Bedingungen. Diese relativ positive lufthygienische Situation im Landschaftsplangebiet ist durch den hohen Anteil an Freiflächen bedingt. Diese und die vorhandenen Wälder besitzen wichtige klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen (z.B. Frischluftproduktion und -transport) für die dicht besiedelten Innenstadtbereiche. Allerdings werden aufgrund der Filterwirkung der Bäume gegenüber Luftschadstoffen langfristig schädliche Säuren, vor allem in den außerhalb der Kalkgebiete nur mit geringer Pufferkapazität ausgestatteten Waldböden akkumuliert.

Umgekehrt besitzt das Landschaftsplangebiet in einigen Teilen wichtige klimahygienische Ausgleichsfunktionen (z.B. Frischluftproduktion und -transport) für die dicht besiedelten Innenstadtbereiche.

7.3 Stadtklimatisch-lufthygienisch besonders bedeutsame Flächen und Funktionen

Prinzipiell kommt allen Waldbeständen und auch gut ausgeprägten Hecken bzw. Baumreihen eine wichtige bioklimatische und lufthygienische Funktion als Puffer gegenüber extremen Temperaturen und Winden sowie als Sauerstoffproduzent und Filter von Luftschadstoffen zu. Dies gilt insbesondere für Wälder in unmittelbarer Siedlungsnähe (z.B. Mirker Hain) oder Baum- und Heckenvegetation entlang von Hauptverkehrsstraßen (z.B. entlang der A 46 im Bereich Nächstebreck).

Auch landwirtschaftliche Flächen ohne ausgeprägte begleitende Baum- oder Strauchvegetation können unter bestimmten Voraussetzungen wichtige Funktionen als Frischluftentstehungs- und Frischluftabflussgebiet für benachbarte, lufthygienisch belastete Räume wahrnehmen, weil sie insbesondere nachts stärker abkühlen als bewaldete oder bebaute Flächen.

Besitzen solche Acker- und Wiesenbereiche eine ausreichende Größenordnung von mindestens etwa 50 ha und weisen eine Gefälleneigung von mindestens 5° auf, so wird bei ansonsten austauscharmen Wetterlagen die entstehende kalte Luft, die im Regelfall Frischluft ist, talabwärts in die belasteten Siedlungsbereiche transportiert und bewirkt dort eine Verbesserung der lufthygienischen Situation sowie bei sommerlicher Hitze eine Abkühlung.

Solche auf benachbarte Siedlungsflächen positiv wirkenden Kaltluftentstehungs- und Kaltluftabflussgebiete befinden sich im Hinblick auf die Wirkung für das Wuppertaler Stadtgebiet vor allem auf den wenigen, nach Süden zum Stadtgebiet hin geneigten Freiflächen des Landschaftsplanraumes (Handlungskonzept Klima und Lufthygiene, Stadt Wuppertal 1999a). Bedeutende Gebiete sind:

- Hangbereiche des Nächstebrecker Berges sowie Bachtäler von Junkersbeck und Mählersbeck (Wirksamkeit insbesondere für Oberbarmen)
- Hangbereiche und Bachtal der 'Eschenbeek' zwischen Katernberg und Uellendahl (Wirksamkeit vor allem bezogen auf die Nordstadt von Elberfeld)
- 'Kleine Höhe' nordwestlich der Nevigeser Straße in Obensiebeneick (Wirksamkeit bezogen auf das Stadtgebiet von Velbert-Neviges; für Wuppertal nur sehr untergeordnete Bedeutung)

8. Landschaftsbild, Erholungseignung und Wohnumfeldfunktionen

Die Bedeutung des Landschaftsplangebietes für die Erholungsnutzung ist generell als hoch einzustufen. Das wird nicht nur durch die vor allem in Nähe der Siedlungsränder gut ausgeprägte Erholungsinfrastruktur dokumentiert, sondern auch durch die im Gebietsentwicklungsplan vorgenommene Darstellung des annähernd gesamten nördlichen Wuppertaler Stadtgebietes als Erholungsbereich.

Nachfolgend werden die im Landschaftsplangebiet aufgrund naturräumlicher und geographischer Kriterien abzugrenzenden Landschaftsbildeinheiten kurz charakterisiert und hinsichtlich ihrer Landschaftsbildqualität bewertet. Eine detaillierte Beschreibung und Beurteilung des Landschaftsbildes jeder Einheit erfolgt in Form von Bewertungsbögen zur Landschaftsbildanalyse, die beim Ressort 106 der Stadtverwaltung eingesehen werden können.

Landschaftsbildeinheiten (LE), Kurzbeschreibung und Bewertung :

LE 1 : Krutscheider Tal

Rest einer agrarisch geprägten Bachauenlandschaft im südwestlichen Landschaftsplangebiet.

Mittlere Landschaftsbildqualität.

LE 2 : Osterholz

Großflächig zusammenhängender Waldbereich im westlichen Landschaftsplangebiet.

Hohe Landschaftsbildqualität.

LE 3 : Tal der Düssel

Bachauenlandschaft am westlichen Stadtrand mit hoher Bedeutung für die Erholungsnutzung (Regionaler Grünzug Düsselaue). Hohe Landschaftsbildqualität.

LE 4 : Landwirtschaftliche Flächen bei Tesche und Schöller

Überwiegend ackerbaulich genutzter, von Verkehrswegen, Siedlungsändern und Kalkabbau stark zerteilter Bereich im westlichen Landschaftsplangebiet. Geringe Landschaftsbildqualität.

LE 6 : Lüntenbeck

Vielfältige, siedlungsnaher Kultur- und Erholungslandschaft nördlich von Sonnborn zwischen B 7, B 224 und B 224n. Hohe Landschaftsbildqualität.

LE 7 : Eskesberg

Vielfältig strukturiertes Gebiet mit ehemaligem Kalksteinbruch am nordwestlichen Siedlungsrand von Elberfeld. Hohe Landschaftsbildqualität.

LE 8 : Steinberger Bach, Brucher Bach, Eigenbach

Durch die von Ost nach West fließenden Bäche mit ihren Nebenläufen und Quellen abwechslungsreich geprägte Tal- und Hügellandschaft westlich von Katernberg. Hohe Landschaftsbildqualität.

LE 9 : Kleine Höhe

Intensiv agrarisch und als Golfplatz genutzte, schwach kuppige Hochfläche nördlich von Katernberg. Geringe Landschaftsbildqualität.

LE 10 : Obensiebeneick

Vielfältige Kultur- und Naturlandschaft des oberen Hardenberger Bachtals mit Nebenbächen und Bergrücken westlich von Dönberg. Hohe Landschaftsbildqualität.

LE 11 : Mirker Hain / Kaiser-Wilhelm-Hain

Siedlungsnaher Erholungslandschaft mit hohem Waldanteil und mehreren Bachtälchen nördlich von Elberfeld. Hohe Landschaftsbildqualität.

LE 12 : Einzugsgebiet Deilbach

Vielfältige Kultur- und Naturlandschaft im Bereich des mittleren Deilbachtals und seiner Nebenläufe nördlich von Dönberg. Hohe Landschaftsbildqualität.

LE 13 : Mirker Bachtal und Hohenhager Bachtal

Stark zersiedeltes Relikt einer bäuerlichen Kulturlandschaft am Oberlauf des Mirker Bachs und seiner Nebenbäche zwischen Dönberg und Hatzfeld. Mittlere Landschaftsbildqualität.

LE 14 : Nächstebreck - West

Vielfältige bäuerliche Kulturlandschaft am Südhang des Nächstebrecker Berges mit Blickbeziehungen in die Innenstadt von Barmen und den Barmer Wald. Hohe Landschaftsbildqualität.

LE 15 : Nächstebreck - Nord

Stark von Straßen und Siedlung geprägtes Relikt bäuerlicher Kulturlandschaft nördlich der A 46 in Nächstebreck. Geringe Landschaftsbildqualität.

LE 16 : Nächstebreck - Ost

Relativ kleinflächige, durch Straßen und Siedlungen verinselte Landschaftsteile mit überwiegenden Waldanteilen im Norden und Freiflächen im Süden, teilweise vernetzt durch den Lauf des Meinebachs. Mittlere Landschaftsbildqualität.

IV. Nutzungskonflikte und Umweltqualitätsziele

1. Nutzungskonflikte

1.1 Eingriffsplanungen durch andere Fach- / Gesamtplanungsträger

Der Flächennutzungsplan – Entwurf 2002 der Stadt Wuppertal sieht im Landschaftsplangebiet eine Reihe von Siedlungsflächen-Neuausweisungen vor, die aufgrund des § 4 Landschaftsgesetz NRW in Verbindung mit dem § 21 Bundesnaturschutzgesetz prinzipiell als Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Sinne einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung zu gelten haben.

Weil die Bewahrung des unbesiedelten Teils der Landschaft ein wesentliches Ziel der Landschaftsplanung ist, führen solche Überplanungen von Freiflächen mit Siedlungszwecken unwillkürlich zu Konflikten mit den Erfordernissen des Schutzes von Natur und Landschaft.

Folgende relevante Siedlungsflächen-Neuausweisungen, sind im Entwurf zum Flächennutzungsplan

(Entwurf 2002 zur Offenlage) der Stadt Wuppertal als Bauflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes dargestellt:

1. Wiedener Straße	Wohnbaufläche
2. Halde Radenberg	Wohnbaufläche
3. An der Bük	Wohnbaufläche
4. An der Bahnstraße	Gewerbebaufläche
5. Eskesberg	Gewerbebaufläche
6. Kleine Höhe I	Gewerbebaufläche
7. Schevenhofer Weg	Wohnbaufläche
8. Obensiebeneick/Vogelsbruch	Wohnbaufläche
9. Eggenbruch	Wohnbaufläche
10. Neuenbaumer Weg	Wohnbaufläche
11. Auf'm Hagen	Wohnbaufläche
12. Im Siepen	Wohnbaufläche
13. Mählersbeck Nord	Wohnbaufläche
14. Haarhausen	Vorhabenbezogene B-Plan
15. Windhövel – Wittener Straße	Gewerbebaufläche
16. Blumenroth	Gewerbebaufläche
17. Jesinghausen West	Friedhofsflächenerweiterung
18. Im Dickten	Wohnbaufläche

Weiterhin enthält der Gebietsentwicklungsplan Düsseldorf (1999) als Landschaftsrahmenplan folgende Siedlungsflächen-Neausweisungen, die jedoch nicht im Flächennutzungsplan dargestellt wurden:

1. Zur Waldkampfbahn/ In den alten Lotten	Allgemeiner Siedlungsbereich
2. Bahnstraße	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
3. Aprather Weg	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
4. Naurathssiepen	Allgemeiner Siedlungsbereich
5. Kleine Höhe I (3 Teilflächen)	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
6. Kleine Höhe II	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
7. Am alten Triebel	Allgemeiner Siedlungsbereich
8. Altenbrand	Allgemeiner Siedlungsbereich
9. Horather Schanze	Allgemeiner Siedlungsbereich
10. Bracken	Allgemeiner Siedlungsbereich
11. Mählersbeck	Allgemeiner Siedlungsbereich
12. Dreigrenzen/Kämperbusch	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
13. Blumenroth	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
14. Otto-Hausmann-Ring	Allgemeiner Siedlungsbereich
15. Jesinghausen Ost	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
16. Zum Lohbusch	Allgemeiner Siedlungsbereich

Parallel zur B 7n ist die Anlage der sogenannten Nordtangente der S9-Regiobahn geplant. Südlich von Schöller ist außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans eine erhebliche Erweiterung der dortigen Kalkabgrabungsfläche vorgesehen.

1.2 Bodenbelastungen

Der Mensch wirkt auf vielfältige Art und Weise auf den Boden ein, so dass dauerhafte oder zeitweise Beeinträchtigungen der Bodenfunktion vorliegen. Im Bereich des Massenkalkes findet im Westen des Stadtgebietes der Abbau von Kalkstein als Baustoff statt, so dass hier der Boden vollständig zerstört wird. Weitere anthropogene Einflüsse sind Überbauung und Versiegelung (→ Zerstörung), intensive landwirtschaftliche Ackernutzung (→ Stoffeinträge, Verdichtung, Erosion) und Immissionen (→ Stoffeinträge).

Die größten Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind verbunden mit dem Rohstoffabbau sowie der Überbauung und Versiegelung der Böden. Die Folge hiervon ist der nahezu vollständige Verlust aller ökologischen Funktionen und Leistungen auf den betroffenen Flächen. Eingriffe dieser Art sind als sehr gravierend anzusehen. Daher hat dieser Sachverhalt auch seine gesetzliche Verankerung im § 4 Abs.2 LbodSchG gefunden (Vorrang des Brachflächenrecycling im Rahmen der Bauleitplanung).

Durch nutzungsbedingte Einträge sowie regionale und überregionale Immissionen sind die Böden Wuppertals relativ hoch mit Schadstoffen belastet. Aus den Bodenbelastungskarten der Stadt Wuppertal lässt sich entnehmen, dass fast alle naturnahen Böden im Stadtgebiet die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) überschreiten. Weitere Einträge sind dadurch auf das Mindestmaß zu reduzieren.

Die Wuppertaler Waldböden sind durch den langjährigen Eintrag säurehaltiger Niederschläge sehr stark versauert (pH-Werte ca. 3-4). Durch die Versauerung kommt es zu einer Mobilisierung von Schwermetallen, die sowohl zu Wurzel- und Wuchsschäden an Pflanzen führen, aber auch ins Grundwasser eingewaschen werden. Aufgrund des Auskämmeffektes der Bäume sind zudem die oberflächennahen Bodenschichten im Wald mit einigen Schadstoffen (z.B. Blei und Benzo(a)Pyren) besonders hoch belastet. Ohne Sicherungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen können daher die Waldböden nicht anders genutzt werden.

Im Rahmen des Bodenmessprogramms wurde festgestellt, dass die pH-Werte in den Wuppertaler Ackerböden zwischen pH 5 und pH 7 (Median = 5,9) liegen, die der Wuppertaler Grünlandböden zwischen pH 4 und pH 7 (Median = 5,0). Damit liegen ca. 50% der Standorte unterhalb der Ziel-pH-Werte der Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt Rheinland (Ackerböden → pH 6-6,8; Grünland → pH 5-6). Eine Anhebung der pH-Werte würde im Rahmen der "guten fachlichen Praxis" die Bodenfruchtbarkeit sowie die Filter- und Pufferfunktion dieser Böden deutlich verbessern und einen ersten Beitrag zum Erosionsschutz leisten.

Zu den stofflichen Bodenbelastungen können bei ungünstiger Bodenbearbeitung mechanische Schädigungen in Form von Bodenverdichtungen kommen, die sich negativ auf Wasser-, Luft-, Nährstoffhaushalt und auf die Bodenfruchtbarkeit auswirken.

Erhebliche Bodenstrukturschäden können durch Erosionen des humosen Oberbodens von Ackerböden verursacht werden. Im Landschaftsplangebiet sind die meisten Böden aufgrund ihrer Korngrößenstruktur und der Hangneigung erosionsgefährdet (Cd-Rom: GLA NRW; Erosions- und Verschlammungsgefährdung der Böden). Dies betrifft insbesondere die Ackerböden in den Hanglagen der folgenden Gebiete:

- Nächstebreck nördlich der L 432 an den Hängen des oberen Felderbachtals
- Nächstebreck südlich und nördlich von Bracken in den Fluren 'Nasser Kamp', 'Großes Feld', 'Holtkämper Feld'
- Dönberg an den Hängen der Seitentäler des Deilbaches
- Obensiebeneick an den Hängen des Hardenberger Bachtals und seiner Seitentäler
- Katernberg am Nordhang des Leimberges, an den Hängen des Eigenbachtals, Brucher Bachtals und Steinberger Bachtals
- Schöller an den Hängen des Düsseltals nördlich von Hahnenfurth

1.3 Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts

Belastungen der Fließgewässerstruktur durch technischen Ausbau sind im Landschaftsplangebiet wegen der relativ geringen Besiedlungsdichte des Wuppertaler Nordens unterdurchschnittlich ausgeprägt. Dennoch existieren kaum Bäche, die auf längerer Fließstrecke (d.h. mehrere hundert Meter) frei sind von Quelfassungen, Verrohrungen, Begradigungen, Sohlabstürzen oder Teichen im Hauptschluss (siehe hierzu auch Kapitel III.-5.2.1 Fließgewässer).

Bezüglich der Schadstoffbelastung von Grund- und Oberflächenwasser besonders problematisch sind die Äcker im Krutscheider Bachtal, welches zum Einzugsbereich einer öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlage bei Haan gehört.

Die intensive Düngung konventionell bewirtschafteter Ackerflächen kann vor allem zu Nitrat- und Phosphatbelastung des Grund- und Oberflächenwassers führen. Gelangen Stickstoff- und Phosphatverbindungen in Oberflächengewässer, werden diese eutrophiert. Mit zunehmendem Nährstoffgehalt an N und P verringert sich durch mikrobiologische Abbauprozesse der Sauerstoffgehalt der Gewässer und werden die Biozöosen, insbesondere die Fischfauna geschädigt.

Durch Bodenversiegelung verändert sich das Abflussverhalten der Fließgewässer, zu deren Einzugsbereich die versiegelten Flächen gehören. Extreme Niedrig- und Hochwassersituationen nehmen zu, was z.B. in Zeiten hoher Niederschläge und / oder Schneeschmelze zu Überschwemmungen führt.

1.4 Klima- und immissionsbedingte Konflikte

Die bereits seit einigen Jahren zu verzeichnenden klimatischen Veränderungen in Richtung Erwärmung (vgl. DEUTSCHER BUNDESTAG, 1988: Bericht der Enquete-Kommission zum Schutz der Erdatmosphäre), die sich zukünftig aller Wahrscheinlichkeit nach intensivieren werden, führen zu einer schleichenden, langfristigen und nachhaltigen Veränderung der Artenzusammensetzung von Biozöosen.

Wie schwerwiegend sich diese Klimaveränderungen auf die Pflanzen- und Tierartenzusammensetzung im Landschaftsplangebiet auswirken werden, lässt sich ohne vergleichende Spezialuntersuchungen nicht ermitteln. Vor diesem Hintergrund ist folgende Naturschutzstrategie zu empfehlen (vgl. BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 1995: Klimaänderungen und Naturschutz):

- Schaffen von Schutzgebieten in Form möglichst großer Landschaftsausschnitte mit klimatisch unterschiedlichen Standortkomplexen
- Schaffen von voraussichtlich wirksamen Verbundsystemen für naturnahe Ökosystemkomplexe entlang von Höhengradienten
- Unterstützen aller Maßnahmen zur Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen mit aushagernder Wirkung
- Stabilisierung der Waldökosysteme durch naturnahe Umgestaltung einseitig aufgebauter Wirtschaftswälder
- Zulassen von freier Sukzession
- langfristiges Sichern der Wasserversorgung von weiträumigen, ökologisch und biologisch komplexen Feuchtgebieten

Konflikte mit Schallimmissionen entstehen vor allem entlang der stark befahrenen Hauptverkehrsstraßen A 46, A 1, B 224n, B 224, B 7 und B 51. Besonders weitreichende Verlärmungszonen werden durch die A 46 in Nächstebreck und durch die B 224n im Eigenbachtal, im Brucher Bachtal und im Steinberger Bachtal verursacht. Für die A 46 in Nächstebreck existieren zwar Schallschutzkonzepte, allerdings sind diese an den Grenzwerten für benachbarte Wohnnutzung ausgerichtet und nicht an den erforderlichen Schutzbelangen für Erholungsnutzung in der Landschaft.

1.5 Defizite im Landschaftsbild, im Wohnumfeld und der Erholungsinfrastruktur

Störend für das Landschaftsbild wirken sich die in Abbau oder Aufschüttung befindlichen und noch nicht renaturierten Bereiche des Kalkabbaugebietes um Dornap (vorwiegend außerhalb des Geltungsbereiches) aus sowie die weiten Betonbrücken und tiefen Einschnitte der B 224n.

Sehr monoton und stark anthropogen überformt wirken zudem die intensiv genutzten Agrarlandschaften bei 'Kleine Höhe', südlich von Schöller, zwischen dem Brucher Bach und Steinberger Bach sowie

westlich von 'Hugenbruch' und 'Eckbusch' in Katernberg.

Der nordwestliche Siedlungsrand von Katernberg weist eine dichte Hochhaus- und Blockbebauung auf. Weil die dortigen Bewohner in der Regel über keinen Privatgarten verfügen, entstehen besonders hohe Anforderungen an die Naherholungsqualität des Wohnumfeldes und der näheren landschaftlichen Umgebung. Deshalb sollte zwischen dem Eigenbachtal und dem Brucher Bachtal das Landschaftsbild durch Baum- und Heckenpflanzungen angereichert werden.

1.6 Gefährdung und Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren

1.6.1 Trenneffekte / fehlende Biotopvernetzungen

Als Resultat von Straßenbau und Siedlungsflächeninanspruchnahme sind im Landschaftsplangebiet zahlreiche mehr oder weniger 'verinselte' Biotopbereiche vorhanden, die von gleichartigen oder ergänzenden Biotopen stark isoliert sind, sodass ein hohes Risiko der Unterschreitung von Minimal-Arealen insbesondere hochspezialisierter Tierarten mit eingeschränktem Mobilitätsverhalten besteht.

Extreme Verinselungssituationen mit massiven Trenneffekten befinden sich östlich von Nächstebreck zwischen der A 46, B 51 und A 1 im Naturschutzgebiet 'Oberste Feld' sowie im Bereich 'Uhlenbruch / Auf dem Bleck'.

Auch der siedlungsnahe Freiraum westlich von Nächstebreck ist durch die A 46 im Norden, durch den Stadtrand von Oberbarmen im Süden, durch die Siedlungsbereiche von Stahlsberg im Westen und die Bebauung von Nächstebreck in Verbindung mit der Wittener Straße / B 51 im Osten bereits relativ stark von der 'freien' Landschaft isoliert. Hier bedeutet jede weitere Flächeninanspruchnahme zu Siedlungszwecken ein hohes Risiko einer Unterschreitung von Mindestbiotopansprüchen für Tiere.

1.6.2 Intensive Nutzungsformen

Die im Landschaftsplangebiet am intensivsten bewirtschafteten Agrarbereiche liegen nördlich und westlich von Katernberg ('Kleine Höhe', Hangbereiche der Täler des Eigenbachs, Brucher Bachs und Steinberger Bachs) sowie südlich und nördlich von Schöller. Vor allem dort, wo Ackerbereiche in die Bachaue und teilweise bis ans Ufer reichen, sind Nutzungsextensivierungen erforderlich, damit die Bachauen ihre wichtige Funktion im Biotopverbundsystem besser wahrnehmen können.

Nicht an den Standort angepasste forstliche Monokulturen sind im Landschaftsplangebiet relativ selten und kleinflächig. Solch ein Bereich, auf dem Nadelwaldforst stockt ist an der Düsselerhöhe westlich der B 224n vorhanden.

Einleitungen von Straßenflächen, so z.B. B224/Lüntenbecker Bach und A46 im Bereich Nächstebreck erfolgen größtenteils ungedrosselt in die Vorflut.

1.6.3 Nutzungskonflikte durch Verkehr und Erholungsbetrieb

Zwar sind keine relevanten Neuplanungen von Straßen im Landschaftsplangebiet vorgesehen, jedoch führt das relativ engmaschige vorhandene Straßennetz zu kontinuierlichen Störungen der Erholungsnutzung insbesondere durch Lärmimmissionen sowie zu Beeinträchtigungen vor allem der Fauna (z.B. Überfahren wandernder Amphibien).

Der Golfsport als Erholungsaktivität in der freien Landschaften mit großen Raumannsprüchen führt auf Teilflächen ebenfalls zu Konflikten mit den Belangen des Biotop- und Artenschutzes. So unterliegen große Teile eines Golfplatzes intensivster gärtnerischer Pflege mit regelmäßigem Mähen, Düngen und Herbizidbehandlung des Rasens. Diese Bereiche weisen gestörte Biozönosen mit einem reduzierten Artenspektrum an Pflanzen und Tieren auf.

1.6.4 Nutzungskonflikte durch vorhandene und geplante Siedlungsflächen

In den vergangenen Jahrzehnten sind durch Siedlungsflächenwachstum einige ursprünglich sicherlich für den Biotop- und Artenschutz wertvolle Bereiche von der freien Landschaft abgetrennt und isoliert worden (z.B. Restwald in Katernberg nördlich der K 11, Naturschutzgebiet 'Oberste Feld', Restwald nordwestlich von Varresbeck an der B 7). Zwar lässt sich diese Fehlentwicklung kaum rückgängig machen, jedoch sollten zukünftig Siedlungsflächenausweisungen stärker auf die Belange des Biotop- und Artenschutzes Rücksicht nehmen.

2. System der Umweltqualitätsziele

2.1 Aussagen der Landes- und Regionalplanung

2.1.1 Landesentwicklungsplan für Nordrhein-Westfalen

Der LEP (MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT NRW, 1995) stellt den überwiegenden, landwirtschaftlich genutzten Teil des Landschaftsplan-Gebietes als Freiraum dar.

Damit sind folgende Zielsetzungen verbunden:

„Der durch Agrargebiete, Wald und Gewässer bestimmte Freiraum ist als Lebensraum und ökologischer Ausgleichsraum für Menschen, Fauna und Flora zu erhalten und in seinen Funktionen zu verbessern. Die Freiraumsicherung soll grundsätzlich der Erhaltung, Regeneration und Regulation von Gewässern, Boden und Luft, dem Biotop- und Artenschutz sowie der Land- und Forstwirtschaft und der landschaftsorientierten Erholung dienen.“

Als besonders bedeutsame Freiraumfunktionen werden im LEP Gebiete für den Schutz der Natur, Waldgebiete und Grundwasservorkommen separat hervorgehoben. Im Untersuchungsraum ist das Deilbachtal an der nördlichen Stadtgrenze zu Sprockhövel und Velbert als Gebiet für den Schutz der Natur ausgewiesen. Damit verbunden ist folgendes Oberziel:

„Gebiete für den Schutz der Natur sowie Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung sind für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes zu sichern und durch besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten, zu entwickeln und soweit möglich, miteinander zu verbinden; sie dürfen für Nutzungen, die diese Zielsetzungen beeinträchtigen, nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung der Gebiete dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“

Für die Waldgebiete im Planungsraum gilt laut LEP insbesondere:

„Waldgebiete sind so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, dass der Wald seine Nutz-, Schutz-, und Erholungsfunktionen nachhaltig erfüllen kann. Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“

Ist die Inanspruchnahme von Waldgebieten unabweisbar, ist durch Planungen und Maßnahmen möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz vorzusehen. Davon kann aus landesplanerischer Sicht abgesehen werden, wenn der Waldanteil einer Gemeinde mehr als 60 % ihres Gemeindegebietes beträgt. In waldarmen Gebieten ist im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hinzuwirken.“

Landesweit bedeutsame Grundwasservorkommen, Grundwassergefährdungsgebiete oder Einzugsgebiete von Talsperren für die Trinkwasserversorgung stellt der LEP im Landschaftsplangebiet nicht dar.

2.1.2 Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Der GEP 99 (Mai 2000) gibt einige Zielvorstellungen, welche die Themenkreise Natur und Landschaft, Agrar und Forsten und Klima betreffen, an.

Bereiche für den Schutz der Natur

Der GEP stellt folgende Flächen im Plangebiet als Bereiche für den Schutz der Natur dar:

- Tal der Düssel bei Schöllern
- Dolinengelände Krutscheid
- Ehemalige Deponie Eskesberg
- Hardenberger/Heidacker Bach
- Deilbachtal und Nebentäler
- Hohenhager Bach
- Dolinengelände 'Im Hölken'

Bereiche für den Schutz der Natur enthalten besonders schutzwürdige Landschaftsteile, die in ihrem naturnahen Zustand langfristig zu erhalten bzw. zu entwickeln sind, da sie eine außerordentliche Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz haben.

Oberziel des Gebietsentwicklungsplans zum Schutz der Natur ist:

- Lebensräume seltener Pflanzen und Tiere schützen und ein Biotopverbundsystem aufbauen.

Die Bereiche für den Schutz der Natur umfassen insbesondere die

- durch die Fachplanung gesicherten naturschutzwürdigen Gebiete und
- weitere naturschutzwürdige Lebensräume (Biotope), die entsprechend zu schützen sind.

Darüber hinaus enthalten sie Teilbereiche, die für die Fachplanung als Suchräume gelten, in denen die Fachplanung die Möglichkeiten zur Ergänzung der vorhandenen naturschutzwürdigen Lebensräume und zum Aufbau eines Biotopverbundsystems zu bestimmen und zu entwickeln hat. Dabei muss die Fachplanung einerseits entsprechend den tatsächlich vorhandenen naturschutzfachlich vorhandenen Standortpotentialen räumlich und fachlich differenzieren und andererseits den konkreten lokalen Bedingungen – insbesondere gegenüber land- und forstwirtschaftlichen Betrieben – Rechnung tragen. Die Träger der Fachplanung sollen aus den planerischen Instrumenten die notwendigen Festsetzungen oder Entwicklungsziele auswählen und deren Abgrenzungen bestimmen. Die von den Naturschutzzielen nicht betroffenen Flächen sind in der nachfolgenden Fachplanung von entsprechenden Festsetzungen auszuklammern.

Bei allen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen sind die Erhaltung der naturschutzwürdigen Gebiete bzw. Lebensräume zu beachten und die angestrebte Entwicklung und der Aufbau eines Biotopverbundes zu fördern.

Zur Umsetzung der Ziele soll die auf Vertragsbasis gestützte Kooperation zwischen Land- bzw. Forstwirtschaft und dem Naturschutz verstärkt Anwendung finden. Maßnahmen und Nutzungsänderungen, die der Biotopentwicklung dienen, sind auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen vorrangig auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen (Kooperationsprinzip) zu planen und durchzuführen.

Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung

Oberziel des Gebietsentwicklungsplans zum Schutz der Landschaft ist:

- die Landschaft nachhaltig schützen und entwickeln

Im Detail bedeutet dies:

- die biologische Vielfalt und der Erlebniswert der Landschaft sollen erhalten bzw. verbessert werden.
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung sollen dazu dienen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild zu erhalten und wiederherzustellen. Der wesentliche Charakter der Landschaft bzw. die landschaftstypischen Merkmale von Landschaftsteilen sollen geschützt und/oder durch Berücksichtigung entsprechender Ansatzpunkte wiederhergestellt werden.
- bei der Abwägung von raumrelevanten Nutzungsansprüchen sind im besonderen Maße die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die landschaftlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen; landschaftliche Funktionszusammenhänge sollen erhalten, bzw. verbessert werden.

Im Einzelnen soll hierzu insbesondere die Landschaftsplanung

- typische Landschaftsstrukturen erhalten und/oder herstellen,
- charakteristische Landschaftsbestandteile erhalten,
- ökologische Systeme stabilisieren,
- günstige Voraussetzungen für den Arten- und Biotopschutz und für die landschaftsgebundene Erholung erhalten und verbessern,
- Räume mit besonderer Bedeutung für den Luftaustausch sichern,
- das klimatische Potential der Freiflächen schützen und verbessern und
- den Boden gegen Abtragung durch Wind und Wasser schützen.

Maßnahmen und Nutzungsänderungen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen entspre-

chend den vorstehenden Zielen sind vorrangig auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen zu planen und durchzuführen.

Die im GEP als Bereiche für den Schutz der Landschaft dargestellten Flächen umfassen fast das gesamte Landschaftsplangebiet. Ausgespart sind folgende größere Gebiete: Kalkabbaugebiet um Dornap, der Bereich 'Kleine Höhe' und Freiflächen zwischen Dönberg und Hatzfeld.

Für den Bereich Klima wird angestrebt, dass zur Erhaltung und Verbesserung luft- und klimahygienischer Verhältnisse die Funktionsfähigkeit klimaökologischer Ausgleichsräume gesichert werden soll.

Im äußersten Südwesten des Plangebiets liegt ein Wasserschutzgebiet der Zone III A und III B welcher einer Trinkwassergewinnungsanlage auf dem Gebiet der Stadt Haan zuzuordnen ist und im wesentlichen das Einzugsgebiet des Krutscheider Baches umfasst.

2.2 Aussagen der Flächennutzungsplanung

Im Erläuterungstext zum Flächennutzungsplan-Entwurf (Offenlage 2002) der Stadt Wuppertal sind folgende Planungsgrundsätze für den Bereich Freiraum formuliert worden:

Allgemeine Ziele

- Die natürliche Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes soll erhalten und nachhaltig gesichert werden. Die regionale Vielfalt, Eigenheit und Schönheit von Natur und Landschaft mit ihren charakteristischen, seltenen und gefährdeten Tieren und Pflanzen soll für die Zukunft bewahrt werden.
- Ökologisch besonders wertvolle Flächen sollen erhalten und entwickelt werden.
- Der Freiraum soll mit seinen vielfältigen Funktionen geschützt und entwickelt werden.
- Das vorhandene Freiraumverbundsystem soll sowohl innerörtlich als auch gesamtstädtisch weiterentwickelt werden. Große zusammenhängende Freiräume sollen geschützt werden.

Landschaft / Biotope

- Regionale Grünzüge sollen geschützt und entwickelt werden. Freiflächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund sollen erhalten und entwickelt werden.
- Lebensräume und Lebensstätten seltener Tiere und Pflanzen sollen geschützt werden.
- Die Landschaft soll nachhaltig geschützt und entwickelt werden.
- Die Landschaft soll als Erholungsraum gesichert und aufgewertet werden. Flächen mit besonderer Bedeutung für das Stadt- und Landschaftsbild sollen erhalten und entwickelt werden.

Boden

- Der zukünftige Freiflächenverbrauch und die zusätzliche Versiegelung als Folge der Siedlungstätigkeit sollen auf das im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung erforderliche Maß begrenzt werden.
- Entsiegelung soll gefördert werden.
- Seltene, unbelastete, leistungsfähige, wertvolle und empfindliche Böden sollen geschützt und gesichert werden.
- Für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, sollen im Flächennutzungsplan gekennzeichnet werden. Nutzungskonflikte sollen im Rahmen der vorbereitenden sowie der verbindlichen Bauleitplanung gelöst werden. Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen (Bodenbelastungen, Altlasten) sollen saniert, bzw. gesichert werden.

Klima / Luft

- Die Frischluftzufuhr zu den Belastungsräumen soll erhalten, bzw. verbessert werden. Luftleitbahnen sollen freigehalten werden, Barrierewirkungen sollen beseitigt werden.
- Klimatisch bedeutsame Flächen sollen gesichert und weiterentwickelt werden.
- Die lufthygienische Situation soll verbessert werden.

Gewässer

- Für Fließgewässer soll eine naturnahe Wasserführung und gute Wasserqualität sichergestellt

werden.

- Der Stadtfluss Wupper soll ökologisch und ästhetisch aufgewertet und in das Stadtleben integriert werden.
- Das Grundwasser soll geschützt und gesichert werden.

Landwirtschaft

- Der Erhalt der bergischen Kulturlandschaft als intakte Landschaft soll gefördert werden.

Wald

- Der Wald soll mit seinen vielfältigen Funktionen geschützt und entwickelt werden.

Grünflächen

- Die Grün- und Freiflächen Wuppertals sollen so entwickelt werden, dass jeder Bürger in ausreichender Nähe zu seiner Wohnung vielfältig nutzbare Grünflächen mit entsprechender Infrastrukturausstattung vorfindet.

Freizeit und Erholung

- In den landschaftlich geprägten Freiräumen der Stadt sollen die Erholungsgebiete als Aktions- und Erlebnisräume insbesondere für die bewegungsorientierte Freizeitgestaltung unter Beachtung von Umweltbelangen erhalten und entwickelt werden.
- Anlagenbezogene Freizeiteinrichtungen (Sportplätze, Tennisplätze usw.) sollen gut erreichbar, umweltverträglich und bedarfsgerecht geplant werden.

2.3 Programmatik des Arten- und Biotopschutzes

Als Mindestziel des Naturschutzes besteht ein breiter gesellschaftlicher Konsens für den Erhalt des gegenwärtigen Artenspektrums von Flora und Fauna. Angesichts des seit einigen Jahrzehnten festzustellenden drastischen Artenrückgangs freilebender Tiere und Pflanzen fordern das Bundes- und Landesnaturschutzgesetz neben dem Schutz der Naturgüter zusätzlich deren Pflege und Entwicklung. Dieses beinhaltet den Auftrag an die öffentlichen Verwaltungen, langfristig die Biotop- und Habitatvoraussetzungen zur Wiederansiedlung verschollener, naturraumtypischer Arten der Flora und Fauna zu schaffen.

Im Rahmen der UN-Konferenz von Rio de Janeiro 1992 hat die Bundesrepublik Deutschland das 'Übereinkommen über die biologische Vielfalt' unterzeichnet und sich damit zum Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und Biotope sowie zum Prinzip der Nachhaltigkeit bei der Nutzung der Natur auch außerhalb von Schutzgebieten verpflichtet.

Mit der Einführung der „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ im Jahr 2000 wurde der Rahmen für den Aufbau eines europaweiten „kohärenten ökologischen Schutzgebietssystems“ mit dem Namen Natura 2000 gesetzt. Hierin werden der Lebensraumschutz und der Schutz ausgewählter Biotoptypen und Arten in den Vordergrund der Betrachtungen gestellt. Schutzgebiete im Rahmen dieses Schutzgebietssystems sind aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord jedoch nicht in der amtlichen Meldeliste an die Europäische Kommission enthalten.

Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 3. April 2002 Bundesgesetzblatt (BNatSchGNeuregG), dessen Inhalte zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Landschaftsplanes noch nicht in das Landschaftsgesetz übernommen wurde, sind folgende Neuerungen zum Arten- und Biotopschutz aufgenommen worden:

In § 2 Nr. 8 wird die Sicherung und Erhaltung der biologischen Vielfalt als Grundsatz des Naturschutzes und der Landschaftspflege neu aufgenommen. Damit wird den oben erwähnten Beschlüssen von Rio de Janeiro von 1992, insbesondere der Konvention über die biologische Vielfalt, Rechnung getragen.

In § 3 ist die Verpflichtung zur Errichtung eines Biotopverbundes festgelegt, der mindestens 10% der Landesfläche umfassen soll.

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen formuliert die Ziele des Biotopschutzes in folgender allgemeinerer Form (vgl. auch Kapitel V-2.1.1):

Ziel ist eine landesweite Regeneration natürlicher Landschaftsstrukturen, wobei unter Berücksichti-

gung sonstiger Raumannsprüche zu differenzieren ist zwischen

- flächendeckender Sicherung und Entwicklung natürlicher Landschaftselemente und der die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes tragenden Landschaftsfaktoren,
- Erhaltung, Entwicklung und Sanierung von regionalen Grünzügen in den Verdichtungsgebieten,
- besonderem Schutz der Natur und Extensivierung der Flächennutzung in bestimmten Gebieten, die die naturräumlichen und geschichtlich gewachsenen Gegebenheiten der Landschaft ausreichend repräsentieren sowie
- der Verknüpfung dieser Gebiete zu einem landesweiten Biotopverbund.

2.4 Programmatik des Boden-, Gewässer- und Immissionsschutzes

Die grundlegende Zielsetzung des Landschaftsgesetzes NRW, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, bezieht unmittelbar die Naturhaushaltskomponenten Boden, Gewässer und Klima / Luft mit ein.

Darüber hinaus existieren spezielle und detailliertere Rechtsnormen und programmatische Aussagen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen der Böden, Gewässer und der Luftqualität.

In der Bodenschutzkonzeption der Bundesregierung von 1985 und im Bundesbodenschutzgesetz vom 17.3.1998 wird für das Handeln öffentlicher Verwaltungen gefordert, die Schadstoffbelastung der Böden zu reduzieren und die Bodenversiegelung infolge von Baumaßnahmen einzuschränken.

Auch die Aufgabenbereiche des Gewässerschutzes wurden in den letzten Jahren ausgeweitet. Zum Trinkwasserschutz und technischen Fließgewässerschutz durch verstärkte Abwasserbehandlung kam die Renaturierung von Bächen und Flüssen inklusive ihrer Auen hinzu (vgl. Wasserhaushaltsgesetz vom 23.9.86, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2000). In der kommunalen Umweltschutzpolitik der Stadt Wuppertal nimmt der Gewässerschutz eine hervorgehobene Position ein. So beschloss der Stadtrat am 8.7.92, ein Gewässernutzungs- und Bachentwicklungsprogramm zu erarbeiten.

Der Zweck des Immissionsschutzgesetzes wurde vom ursprünglich rein anthropozentrischen Bezug ausgedehnt auf Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und die Atmosphäre. Somit sind ausdrücklich auch die Naturfaktoren in die Standardsetzungen des Immissionsschutzes sowie entsprechende Emissions- und Immissions- Minderungsmaßnahmen einbezogen (vgl. Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 14.5.90, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.7.1995, BGBl. I S. 930).

2.5 Programmatik und Förderrichtlinien der Landwirtschaftspolitik von EG, Bund und Land

"Agrarumweltprogramme sind seit ihrer EU-weiten Einführung im Rahmen der Agrarreform von 1992 zu einem wichtigen umwelt- und agrarpolitischen Instrument geworden. Nordrhein-Westfalen setzte die hierzu ergangene Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren seit 1993 im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms NRW konsequent um. Bei der jüngsten Reform der europäischen Agrarpolitik, der "Agenda 2000", ist der Rechtsrahmen für Strukturfördermaßnahmen im Agrar- und Forstbereich und für den ländlichen Raum als sogenannte 2. Säule der EU-Agrarpolitik auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 neu geordnet und ergänzt worden. Nach den Vorgaben dieser neuen Verordnung wurde in Nordrhein- Westfalen das NRW-Programm "Ländlicher Raum" entwickelt. Einen Schwerpunkt des NRW-Programms "Ländlicher Raum" bilden die Agrarumwelt- und Ausgleichsmaßnahmen. Das Kulturlandschaftsprogramm bündelt sämtliche Agrar-Umweltmaßnahmen und Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes (siehe Übersicht)."

Bausteine	Agrar-Umweltmaßnahmen			Vertragsnaturschutz
	Betriebs(zweig)-bezogene Förderangebote	Sonstige Förderangebote	Förderangebote	Einzelflächenbezogene Förderangebote
	<ul style="list-style-type: none"> - Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung - Ackerextensivierung/Schonstreifen - Grünlandextensivierung - Öko-Landbau - Festmistwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> - Langjährige Stilllegung - Uferrandstreifen - Gefährdete Haustierrassen - Erosionsschutz - Modellprojekte 	<ul style="list-style-type: none"> - Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz - Naturschutzgerechte Nutzung von Acker- und Grünland - Pflege/Bewirtschaftung besonderer Biotopflächen - Streuobstwiesenanlage und -pflege - Biotoplanlage und -pflege 	
Ansprechpartner	Kreisstellen der Landwirtschaftskammer			Ämter für Agrarordnung, Kreise und kreisfreie Städte

(Aus: „Wegweiser durch das Kulturlandschaftsprogramm Nordrhein-Westfalen“, Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ,40190 Düsseldorf, Dezember 2001)

Die Auflistung der folgenden Programme kann keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da es zu ständigen Anpassungen und Änderungen sowie Ergänzungen vonseiten der EU und des Landes NRW kommt. Der jeweils neuste Stand der Fördermöglichkeiten ist beim Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Ressort Umweltschutz zu erfragen.

Förderprogramme der Europäischen Union:

- VO 2078/92/EWG, ABl. vom 30.07.1992, Nr. L 215, S. 85 - umweltgerechte landwirtschaftliche Produktionsverfahren
- VO 2080/92/EWG, ABl. vom 30.07.1992, Nr. L 215, S. 96 - Beihilferegulierung für Aufforstungsmaßnahmen
- VO 2603/1999/EG, ABl. vom 10.12.1999, Nr. L 316, S. 26 - Bestimmungen für den Übergang auf die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums
- Verordnung (EWG) Nr. 445/2002 der Kommission vom 26. Februar 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Förderung des ländlichen Raumes
- Verordnung (EWG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)
- Verordnung (EWG) Nr. 1750/1999 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)
- Verordnung (EWG) Nr. 1750/1999 der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Förderung des ländlichen Raumes Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Anlage von Uferrandstreifen vom 31.8.2000

Bundesrepublik Deutschland

- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz - GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des GAK-Gesetzes vom 10. Mai 2002 (BGBl. IS.1527)
- Bundeseinheitlichen Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung vom 18.11.2002

Nordrhein-Westfalen

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Durchführung von Erosionsschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 31.8.2000 II A 6 - 72.50.12
- Rahmenrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz) RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 14.09. 2000 III B 5 - 941.00.05.01
- Richtlinien des MURL NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur regionalen Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 8.7.97 II B 1 - 2661.50.21

Das "Feuchtwiesenschutzprogramm", das "Mittelgebirgsprogramm" und das "Gewässerauenprogramm" bilden die Grundlage für das NATURA 2000-Netz in Nordrhein-Westfalen.

Seit 2000 werden diese drei Biotopschutzprogramme als Bausteine in den "Rahmen-Richtlinien Vertragsnaturschutz" fortgeführt und sind als Agrar-Umweltmaßnahme integriert in das NRW-Programm „Ländlicher Raum“ auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 zur Förderung und Entwicklung des ländlichen Raums. Im Rahmen von Verträgen mit den Flächenbewirtschaftern, wird eine naturschutzgerechte Nutzung und Pflege des Gebietes geregelt.

In der Anwendung problematisch ist der häufige Wechsel, verbunden mit einer ständigen Anpassung der Förderprogramme an neue Gesetze und administrative Vorgaben. Dies erfordert auch eine Festlegung und Korrektur der sogenannten Förderkulissen, die den Rahmen für förderungswürdige und nicht förderungswürdige Gebiete und damit die Zuteilung von EU- und Landesmitteln bilden.

Wuppertal fällt damit, bezogen auf die nordrhein-westfälischen Programme, gegenwärtig nur in das Kulturlandschaftsprogramm.

V Literatur- und Quellenverzeichnis

- Ahrens, B. (1994a):** Die Mücken- und Fliegenfamilien am ehemaligen Steinbruch Eskesberg. - Jber. naturwiss. Ver. Wuppertal 47: 139 - 141; Wuppertal.
- Ahrens, B. (1994b):** Die Collembolenfauna am ehemaligen Steinbruch Eskesberg.- Jber. naturwiss. Ver. Wuppertal 47: 142 - 144; Wuppertal.
- Bezirksregierung Düsseldorf (2000):** Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf; Düsseldorf.
- Biologische Station Bergisches Land e.V. (1992):** Untersuchungen zur Insektenfauna von sechs ausgewählten Streuobstwiesen in Wuppertal. - Gutachten im Auftrag der Stadt Wuppertal / Garten- und Forstamt, 130 S.; Wuppertal.
- Brauckmann, C. (1994):** Zur Geologie im Gebiet des Eskesberges.- Jber. naturwiss. Ver. Wuppertal 47: 102 - 110; Wuppertal.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg., 1994):** Landschaftsplanung umsetzungsorientiert / Ausrichtung von Extensivierungs-, Flächenstilllegungs- und ergänzenden agrarischen Maßnahmen auf Ziele des Natur- und Umweltschutzes mittels der Landschaftsplanung.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg., 1995):** Klimaänderungen und Naturschutz ; H. 4 in der Reihe 'Angewandte Landschaftsökologie'.
- Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung (Hrsg., 1963):** Geographische Landesaufnahme 1:200000, Naturräumliche Gliederung, Blatt 108/109 Düsseldorf-Erkelenz.
- Bundesministerium des Innern (Hrsg., 1983):** Materialien zum Abschlußbericht der Projektgruppe 'Aktionsprogramm Ökologie'.
- ColDipColonia, Franzen & Franzen (2001):** Differenzierte Biotoptypenkartierung im Bereich der Deponie Eskesberg (Wuppertal). – unveröffentlichte Studie im Auftrag der Stadt Wuppertal.
- Deutscher Bundestag (Hrsg., 1988):** Bericht der Enquete-Kommission zum Schutz der Erdatmosphäre.
- Dornbach, A. (1995):** Untersuchung eines Fließgewässers als Bestandteil eines naturschutzwürdigen Raumes - Am Beispiel des Hardenberger Bachs in Wuppertal Nord; Diplomarbeit an der Fakultät Geowissenschaften der Ruhr-Universität Bochum.
- Forstamt Mettmann (1994):** Forstlicher Fachbeitrag zum Landschaftsplan Wuppertal-Nord.
- Franke, L.; Gebhardt, R.; Hellmann, N.; Post, S. (1985):** Beitrag zum Landschaftsplan Wuppertal-Nord - Projektarbeit am Institut für Landschaftspflege und Naturschutz der Universität Hannover.
- Geol. Landesamt NRW (Hrsg., 1981):** Bodenkarte 1:50 000, Blatt L 4708 Wuppertal.
- Geol. Landesamt NRW (Hrsg., 1979):** Geologische Karten 1:25 000, Blatt 4709 Wuppertal-Barmen, Blatt 4708 Wuppertal-Elberfeld.
- Henf, M. (2000):** Biotopverbund für Reptilienhabitats im Bereich der Stadt Wuppertal – Zwischenbericht II: Ergebnisse der Projektjahre 1999/2000. - unveröffentlichte Untersuchungen im Auftrag der Stadt Wuppertal (in Fortschreibung).
- Herpeto-Kartierung Wuppertal:** Ältere Angaben als Sammlung herpetologischer Beobachtungen aus dem Raum Wuppertal, aufgezeichnet auf Karteikarten überwiegend aus den Jahren 1980 - 1984, teilweise Nachträge aus späteren Jahren. Neuere Angaben aus Erfassungsergebnissen der Amphibien- und Reptilienkartierung NRW.
- Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg (Hrsg., 1994):** Immissionen an vorbelasteten Straßen in Wuppertal in Hinblick auf die neue Regelung des § 40.2 BimSchG.
- Kolbe, W. (1992):** Wuppertaler Naturführer mit 24 Wanderungen von Wilhelm und Waltraud Wolf.
- Kolbe, W. (1994):** Käfer am Eskesberg in Wuppertal-Elberfeld. - Jber. naturwiss. Ver. Wuppertal 47: 139 - 141; Wuppertal.
- Kolbe, W. & Schmiedecke, A. (1994):** Das „naturnahe“ Umfeld des restaurierten Kalktrichterofens am Eskesberg in Wuppertal-Elberfeld - Eine Einführung. - Jber. naturwiss. Ver. Wuppertal 47: 99 - 101; Wuppertal.
- Kricke, R. (2000):** Untersuchung zur Luft- und Klimasituation der Stadt Wuppertal mit Hilfe von Flechten als Bioindikatoren. – Gutachten im Auftrag der Stadt Wuppertal.
- Kunick, W. & Rohner, M.-S. (1986 u. 1989):** Untersuchungen von Biotopen im Stadtgebiet Wuppertal, 2 Teilberichte.
- Kunick, W & Rohner, M.-S. (1993):** Faunistische und vegetationskundliche Langzeit-Untersuchungen in ausgewählten Biotopen im Stadtgebiet Wuppertal. - Abschlussbericht unter Mitwirkung zahlreicher Fachautoren, Herausgegeben vom Oberstadtdirektor der Stadt Wuppertal, Dezernat für Umweltschutz. 167 S. mit Übersichtskarte. Wuppertal.
- Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NRW (Hrsg., 1980):** Ökologischer Beitrag zum Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Teil 1.
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (Hrsg., 1996):** Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Bereich Wuppertal ; Teil: Biotop- und Artenschutz / Regionale Grünzüge.
- Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NRW (Hrsg., 1985):** Biotopkartierung NRW, Besiedelter Bereich Stadtgebiet Wuppertal.
- Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NRW (Hrsg., 1991):** Biotopkataster NRW, Blätter 4608, 4609, 4708, 4709.
- Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Hrsg., 1994):** Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der

Landschaft; in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.8.94, geändert durch Gesetz vom 2.5.95 (GV.NRW. S.382).

Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (Hrsg., 2002): Gewässergütebericht 2001.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hrsg., 1994): Grundlagen und Konzeption eines kleinräumigen Biotopverbundes; Schriftenreihe d. Westf. Amtes f. Landes- u. Baupflege, H. 9.

Langguth, H. R. (1966): Die Grundwasserverhältnisse im Bereich des Velberter Sattels.

Ludwig, D. (1990): Methode zur ökologischen Bewertung von Biotoptypen, Bochum.

Lücke, M. (1982): Landschaftsplan Wuppertal-Nord / Beitrag Sektion Geologie.

Lücke, M. (1997): Landschaftsplan Wuppertal-Nord / Beitrag zur Geologie, zur Geomorphologie und zu potentiellen Bodendenkmalen.

Meinig, H. & Eckstein, H.-P. (1989): Zur Situation der Grünfrösche in Wuppertal (Amphibia, Ranidae). - Jber. naturwiss. Ver. Wuppertal 42: 10-12.

Meinig, H. (1992): Die Säugetiere des Kreises Mettmann und der Stadt Wuppertal - Teil I: Nagetiere (Rodentia).- Jber. Naturw. Verein Wuppertal 45: 4-10.

Meinig, H. (1993): Die Säugetiere des Kreises Mettmann und der Stadt Wuppertal - Teil II: Insektenfresser (Insectivora).- Jber. Naturw. Verein Wuppertal 46: 5-9.

Müller, A. (1994): Zur Vogelwelt des ehemaligen Steinbruchs am Eskesberg.- Jber. naturwiss. Ver. Wuppertal 47: 117 - 119; Wuppertal.

Nippel, F. (1994): Die Lepidopterenfauna am Eskesberg in Wuppertal. - Jber. naturwiss. Ver. Wuppertal 47: 130 - 138; Wuppertal.

Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2001): „Wegweiser durch das Kulturlandschaftsprogramm Nordrhein-Westfalen“, Düsseldorf.

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW (Hrsg., 1994): Kulturlandschaftsprogramm Nordrhein-Westfalen.

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW (Hrsg., 1995): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 11.Mai 1995.

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW (Hrsg., 1995): Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (Extensivierung) (RdErl. v. 27.6.95, MBl.NRW Nr.63 v. 17.8.95, S. 1220).

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW (Hrsg., 1996): Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zucht vom Aussterben bedrohter lokaler Haustierrassen (RdErl. v. 2.7.96).

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW (Hrsg., 1996): Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Stilllegung von landwirtschaftlich genutzten Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes (RdErl. v. 2.7.96, MBl.NRW Nr.49 v. 2.8.96, S. 1187).

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) & LUA (Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen) (2000): Gewässergütebericht 2000, Düsseldorf, Essen.

MUNLV NRW (Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2000): Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG).

Pastors, J. (1992): Ergebnisse einer herpetologischen Kleingewässeruntersuchung in Wuppertal 1991.- Jber. naturwiss. Ver. Wuppertal 45: 11 - 16; Wuppertal.

Pastors, J. (1994): Amphibien und Reptilien am Eskesberg.- Jber. naturwiss. Ver. Wuppertal 47: 139 - 141; Wuppertal.

Pospischil, R. (1981): Die Entwicklung der Käferfauna des Naturschutzgebietes „Im Hölken“ von 1958 bis 1977 und die Bedeutung einiger Käferarten als Bioindikatoren. - Jber. naturwiss. Ver. Wuppertal 34: 78-91; Wuppertal.

Preußische geol. Landesanstalt (Hrsg., 1929): Geologische Karten von Preußen und benachbarten deutschen Ländern 1:25000, Blatt 4608 Velbert, Blatt 4609 Hattingen.

Reising, P. (1994): Neues vom Eulenkopfweg - Die Geschichte der Steine, Pflanzen, Tiere und Menschen am Nordwestrand der Stadt Wuppertal.

Richtlinie 92/43/EWG des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ("FFH-Richtlinie"). - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7.

Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23.Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik („Wasserrahmenrichtlinie“). – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft v. 22.12.2000.

Schall, O. (1982): Die Kalk-Schlammteiche in Nordrhein-Westfalen - Vegetationsentwicklung, Flora, Fauna und Bedeutung für den Naturschutz. - Diplomarbeit an der Universität Göttingen, 167 S.

Schall, O., Weber, G., Gretzke, R., Pastors, J. (1984): Die Reptilien im Raum Wuppertal - Bestand, Gefährdung, Schutz. - Jber. naturwiss. Ver. Wuppertal 37, 76-90; Wuppertal.

Schall,O., Weber, G., Gretzke, R., Pastors, J. (1985): Die Amphibien im Raum Wuppertal - Bestand, Gefährdung, Schutz. - Jber. naturwiss. Ver. Wuppertal 38, 87-107; Wuppertal.

Schiefer, J. (1988): Frühling im Kalkbuchenwald. - In: KOLBE, W. (1988): Natur beobachten und kennenlernen im Bergischen

- Land 4: Pflanzenkundliche Betrachtungen, Heil- und Giftpflanzen, Wildkräuter und Gehölze, S. 39 - 47; Born-Verlag, Wuppertal.
- Skiba, R. (1988):** Die Fledermäuse des Bergischen Landes. - Jber. naturwiss. Ver. Wuppertal 41: 5-31.
- Skiba, R. (1993):** Die Vogelwelt des Niederbergischen Landes. - Jber. naturwiss. Ver. Wuppertal, Beiheft 2.
- Stadt Wuppertal, Garten- und Forstamt (Hrsg., 1987):** Untersuchungen von Biotopen im Stadtgebiet Wuppertal.
- Stadt Wuppertal (Hrsg., 1984):** Umweltschutzbericht Wuppertal.
- Stadt Wuppertal (Hrsg., 1987):** Untersuchungen von Biotopen im Stadtgebiet Wuppertal.
- Stadt Wuppertal (Hrsg., 1987):** Obstwiesenkataster, unveröffentlichte Zusammenstellung der Wuppertaler Obstwiesen, Stadt Wuppertal, Garten- u. Forstamt.
- Stadt Wuppertal (Hrsg., 1988a):** Klimaanalyse Stadt Wuppertal.
- Stadt Wuppertal (Hrsg., 1988b):** Umweltschutz in Wuppertal, Berichte über die Luftqualität, Heft 1, 1988-1990.
- Stadt Wuppertal (Hrsg., 1989):** Ermittlung der Luftqualität in Wuppertal mit Flechten als Bioindikatoren.
- Stadt Wuppertal Dezernat für Umweltschutz, (Hrsg., 1993):** Bodenbericht 1993.
- Stadt Wuppertal Garten- und Forstamt, (Hrsg., 1993):** Faunistische und vegetationskundliche Langzeit-Untersuchungen in ausgewählten Biotopen im Stadtgebiet Wuppertal.
- Stadt Wuppertal (Hrsg., 1994):** Stadtökologischer Planungsbeitrag zum Flächennutzungsplanentwurf Wuppertal.
- Stadt Wuppertal (Hrsg., 1995):** Umweltschutz in Wuppertal, Berichte über die Luftqualität, Heft 2, 1989-1993.
- Stadt Wuppertal (Hrsg., 1996a):** Flächennutzungsplan-Vorentwurf Wuppertal 1996.
- Stadt Wuppertal (Hrsg., 1996b):** Landschaftspflegerischer und gewässerökologischer Beitrag zum Generalentwässerungsplanentwurf (GEE).
- Stadt Wuppertal (Hrsg., 1996c):** Umweltschutz in Wuppertal - Fließgewässerbericht 1996; Band 1.
- Stadt Wuppertal (Hrsg., 1997):** Berichte über die Luftqualität 3: Ozonbericht 1996.
- Stadt Wuppertal (Hrsg., 1999a):** Wuppertal – Handlungskonzept Klima und Lufthygiene. – Bericht und interaktives Programm auf CD-Rom des Ing.-Büros Dr. Ing. A. Lohmeyer, Karlsruhe, erstellt im Auftrag der Stadt Wuppertal.
- Stadt Wuppertal (Hrsg., 1999b):** Berichte über die Luftqualität 4: 1996-1998.
- Stadt Wuppertal (Hrsg., 2002):** Flächennutzungsplan – Entwurf 2002.
- Stadt Wuppertal (Hrsg., 2003) Geschäftsbereich Umwelt, Grünflächen und Geodaten, Ressort Umwelt, Grünflächen und Forsten:** Berichte über die Luftqualität, Heft 5, 2003.
- Stieglitz, W. (1982):** Veränderung der Flora von Wuppertal in den letzten 100 Jahren. - Jber. naturwiss. Ver. Wuppertal 35: 44-52; Wuppertal.
- Stieglitz, W. (1987):** Flora von Wuppertal ; Jahresberichte des Naturwissenschaftlichen Vereins Wuppertal, Beiheft 1: 27 S. Wuppertal.
- Stieglitz, W. (1994):** Die Pflanzenwelt des Eskesberges.- Jber. naturwiss. Ver. Wuppertal 47: 111 - 116; Wuppertal.
- Stiller, F. (1993):** Umweltverträglichkeitsstudie mit faunistisch-ökologischem Fachbeitrag zur geplanten Siedlungserweiterung Wuppertal-Hohenhagen. - Diplomarbeit im Lehrgebiet Tierökologie am Fachbereich Landespflege der Universität-GHS Paderborn, Abt. Höxter.
- Stiller, F. (1994):** Umweltverträglichkeitsstudie mit faunistisch-ökologischem Fachbeitrag zur geplanten Siedlungserweiterung Wuppertal-Hohenhagen. - Jber. naturwiss. Ver. Wuppertal 47: 63 - 66; Wuppertal.
- Tara, K. (1994):** Die Heuschreckenfauna des Eskesberges.- Jber. naturwiss. Ver. Wuppertal 47: 126 - 129; Wuppertal.
- Trautmann, W. (1972):** Vegetation (Potentielle natürliche Vegetation). Deutscher Planungsatlas Bd. I, Nordrhein-Westfalen, Lieferung 3, Hannover 1972.
- Tüllmann-Klingenberg, G. (1994):** Städtisches Programm für die Landwirtschaft, Abschlußbericht 1. Mehrjahresplan. - unveröffentlichter Bericht; Stadt Wuppertal.
- Tüllmann-Klingenberg, G. (1995):** Städtisches Programm für die Landwirtschaft, Abschlußbericht 2. u. 3. Mehrjahresplan. - unveröffentlichter Bericht; Stadt Wuppertal.
- Umweltbundesamt (Hrsg., 1994):** Daten zur Umwelt 1992/93.
- Viehbahn, F. & Sell, M. (1991):** Obstwiesenprogramm Wuppertal - Erfassung der Avifauna auf ausgewählten Probeflächen. - Untersuchung im Auftrag der Stadt Wuppertal, Garten- und Forstamt, 14 S., Wuppertal.
- Vogt, K. & Friedrich, G. (2000):** Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie. – In: MUNLV & LUA (2000): Gewässergütebericht 2000, Düsseldorf, Essen.
- Weber, G. (1983):** Herpetologischer Beitrag zum Landschaftsplan Wuppertal-Nord. - Unveröffentlichtes Skript, 28 S.
- Weber, G. (1994):** Die Libellenfauna des Eskesberges.- Jber. naturwiss. Ver. Wuppertal 47: 122 - 125; Wuppertal.
- Weber, G. (1994):** Altlast, Sportpark oder schutzwürdiger Stadtbiotop - die ehemaligen Kalksteinbrüche am Eskesberg im Spannungsfeld unterschiedlicher Interessen. - Jber. naturwiss. Ver. Wuppertal 47: 150 - 153; Wuppertal.

VI Anhang

1. Auszüge aus dem Landschaftsgesetz

§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

- (1) Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass
1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft
- als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.
- (2) Die sich aus Absatz 1 ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.
- (3) Der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft kommt für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu. Sie dient in der Regel den Zielen dieses Gesetzes.

§ 2 Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere nach Maßgabe folgender Grundsätze zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall zur Verwirklichung erforderlich, möglich und unter Abwägung aller Anforderungen nach § 1 Abs. 2 angemessen ist:

1. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts ist zu erhalten und zu verbessern; Beeinträchtigungen sind zu unterlassen oder auszugleichen.
2. Unbebaute Bereiche sind als Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzung der Naturgüter und für die Erholung in Natur und Landschaft insgesamt und auch im Einzelnen in für ihre Funktionsfähigkeit genügender Größe zu erhalten. In besiedelten Bereichen sind Teile von Natur und Landschaft, auch begrünte Flächen und deren Bestände, in besonderem Maße zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.
3. Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen; der Verbrauch der sich erneuernden Naturgüter ist so zu steuern, dass sie nachhaltig zur Verfügung stehen.
4. Die natürlichen Bodenfunktionen und die Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502 – BBodSchG) sind zu erhalten.
5. Beim Abbau von Bodenschätzen ist die Vernichtung wertvoller Landschaftsteile oder Landschaftsbestandteile zu vermeiden; dauernde Schäden des Naturhaushalts sind zu verhüten. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen und durch Aufschüttung sind durch Rekultivierung oder naturnahe Gestaltung auszugleichen.
6. Wasserflächen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu vermehren; Gewässer sind vor Verunreinigungen zu schützen; ihre natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen; nach Möglichkeit ist ein rein technischer Ausbau von Gewässern zu vermeiden und durch biologische Wasserbaumaßnahmen zu ersetzen.
7. Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten.
8. Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern.
9. Die Vegetation ist im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung zu sichern, dies gilt insbesondere für Wald, sonstige geschlossene Pflanzendecken und die Ufervegetation; unbebaute Flächen, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, sind wieder standortgerecht zu begrünen.
10. Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln wiederherzustellen und möglichst zu einem Verbundsystem zu vernetzen.
11. Für Naherholung, Ferienerholung und sonstige Freizeitgestaltung sind in ausreichendem Maße nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu erschließen, zweckentsprechend zu gestalten und zu erhalten.
12. Der Zugang zu Landschaftsteilen, die sich nach ihrer Beschaffenheit für die Erholung der Bevölkerung besonders eignen, ist zu erleichtern.
13. Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart sind zu erhalten. Dies gilt auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau-, und Bodendenkmäler sowie Denkmalbereiche, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals oder des Denkmalbereichs erforderlich ist.

§ 3 Allgemeine Pflichten

Jeder soll dazu beitragen, dass Natur und Landschaft pfleglich genutzt und vor Schäden bewahrt werden. Nachteilige Veränderungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

§ 3a Vertragliche Vereinbarungen

- (1) Die zuständigen Landschaftsbehörden sollen prüfen, ob und in wieweit die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch durch vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) zu erreichen sind. Auch andere Behörden können durch vertragliche Vereinbarungen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen. § 36 Abs. 2 und die sonstigen Befugnisse der Landschaftsbehörden nach diesem Gesetz bleiben hiervon unberührt.

(2) Nach Beendigung eines Vertrages kann die vorher rechtmäßig ausgeübte Nutzung wieder aufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält. Wird diese durch Verbote oder Gebote dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes eingeschränkt oder untersagt, wird eine angemessene Entschädigung gemäß § 7 Abs. 3 in Geld geleistet.

§ 16 Landschaftsplan

- (1) Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; Festsetzungen nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 sind insoweit nicht zulässig. Satz 3 gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches.
- (2) Die Kreise und kreisfreien Städte (Träger der Landschaftsplanung) haben unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen; der Landschaftsplan ist als Satzung zu beschließen. Die Darstellungen der Flächennutzungspläne sind in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen. Die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden sind ebenfalls zu beachten. Die Verbindlichkeit des Landschaftsplans richtet sich nach den §§ 7 Abs. 1 und 33 bis 41.
- (3) Für das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt können mehrere Landschaftspläne aufgestellt werden.
- (4) Der Landschaftsplan besteht aus Karte, Text und Erläuterungen; er enthält
 1. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18),
 2. die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 bis 23),
 3. die Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24)
 4. besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25),
 5. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26).

§ 18 Entwicklungsziele für die Landschaft

- (1) Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Als Entwicklungsziele kommen in Betracht
 1. die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft,
 2. die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen,
 3. die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft,
 4. der Ausbau der Landschaft für die Erholung und
 5. die Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.
- (2) Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen.

§ 19 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 bis 23 festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.

§ 20 Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstaben a.

§ 21 Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

§ 22 Naturdenkmale

Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

§ 23 Geschützte Landschaftsbestandteile

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

§ 24 Zweckbestimmung für Brachflächen

- (1) Der Landschaftsplan kann nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18) die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen. Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

§ 25 Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen

Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten nach § 20 und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

§ 26 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2, der Entwicklungsziele nach § 18 sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 19 bis 23 besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind. Hierunter fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten, im Sinne des fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes,
 2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
 3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
 4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und
 5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.
- (2) Die Festsetzungen nach Absatz 1 werden bestimmten Grundstücksflächen zugeordnet. Soweit nicht Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegen stehen, ist es auch zulässig, Festsetzungen nach Absatz 1 einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden.

2. Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
ABl.	Amtsblatt
ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BbodSchV	Bundesbodenschutzverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BK	Biotopkataster
BK 50	Bodenkarte im Maßstab 1 : 50.000
BMI	Bundesinnenministerium
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNatSchGNeuregG	Gesetz zur Neuregelung des Rechtes des Naturschutzes und der Landschaftspflege
BRW	Bergisch-Rheinischer Wasserverband
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DGK5 BO	Bodenkarte im Maßstab 1 : 5.000
EAGFL	Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
GAKG / GAK-Gesetz	Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

GeoschOb	Geowissenschaftlich schützenswerte Objekte
GEP	Gebietsentwicklungsplan
GIB	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
GLA NRW	Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen
ha	Hektar
Hrsg.	Herausgeber
inkl.	inklusive
K	Kreisstraße
Kfz	Kraftfahrzeug
Königl. Preuss.	Königlich Preussische
L	Landesstraße
LJG	Landesjagdgesetz
LbodSchG	Landesbodenschutzgesetz
LE	Landschaftsbildeinheit
LEP	Landesentwicklungsplan
LFischG	Landesfischereigesetz
LG NRW	Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen
LÖBF	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen
MBL	Ministerialblatt
MUNLV NRW	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
MURL NRW	Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen
N	Stickstoff
N.N.	Normalnull
NO	Stickstoffmonoxid
NO ₂	Stickstoffdioxid
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
P	Phosphor
PEPL	Pflege- und Entwicklungsplan
RdErl.	Runderlass
RSU	Rat von Sachverständigen für Umweltfragen
RP	Regierungspräsident
RWK	Rheinisch-Westfälische Kalkwerke
SO ₂	Schwefeldioxid
StGB	Strafgesetzbuch
SW-NE	Südwest-Nordost
TA-Luft	Technische Anleitung Luft
TK 25	Topografische Karte 1: 25.000
u.a.	unter anderem
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
üNN	über Normalnull
VO	Verordnung

Landschaftsplan

Wuppertal-Nord

der

Stadt Wuppertal

Festsetzungsteil

Gemäß Bekanntmachung vom 29.03.2005

Schriftteil :

Textliche Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen

Kartenteil :

Entwicklungskarte, Festsetzungskarte (jeweils 3 Teilblätter)

Bearbeitungsstand :

April 2005

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Entwicklungsziele und Festsetzungen	2
1. Entwicklungsziele für die Landschaft	2
1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung	3
1.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung	5
1.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung	5
1.4 Entwicklungsziel 4: Ausbau	5
1.5 Entwicklungsziel 5: Ausstattung	6
1.6 Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung	6
2. Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 - § 23 Landschaftsgesetz NRW)	8
2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	8
2.2 Besondere Festsetzungen für bestimmte Naturschutzgebiete	19
2.3 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	39
2.4 Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen	47
2.5 Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale	60
2.6 Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale	64
3. Zweckbestimmung für Brachflächen gemäß § 24 LG NRW	66
4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NRW in Naturschutzgebieten	67
5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NRW	68

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

Entwicklungsziele und Festsetzungen

1. Entwicklungsziele für die Landschaft

1. Entwicklungsziele für die Landschaft

Die Entwicklungsziele werden aufgrund des § 18 LG NRW dargestellt und erläutert.

Die Entwicklungsziele stellen flächendekend das Schwergewicht der zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar.

1. die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft,
2. die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen (entfällt in diesem Planungsraum),
3. Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft (entfällt in diesem Planungsraum),
4. der Ausbau der Landschaft für die Erholung,
5. die Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas (entfällt in diesem Planungsraum),
6. die temporäre Erhaltung bis zur Verwirklichung der Ziele der Bauleitplanung.

Es werden im Plangebiet folgende Entwicklungsziele dargestellt:

Die Entwicklungsziele sind auf der Grundlage der Bestandsaufnahme und ihrer Bewertung festgelegt worden. Eventuelle Umsetzungen erfolgen nur im Einvernehmen mit den Betroffenen.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft richten sich ausschließlich an die Behörden oder sonstigen Nutzungsberechtigten.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden. Die Entwicklungsziele richten sich nach der im Plangebiet betriebenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Auch die Freizeit- und Erholungsfunktionen werden durch die Darstellung der Entwicklungsziele nicht beeinträchtigt.

Die Entwicklungskarte enthält Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit unterschiedlichen Entwicklungszielen.

Bei zukünftigen Eingriffen in Natur und Landschaft muss die für den Eingriff zuständige Behörde ihre spezifischen landschaftspflegerischen Maßnahmen mit den Entwicklungszielen in Einklang bringen. Insbesondere wird auf die §§ 4 bis 6 LG NRW in Verbindung mit § 33 LG NRW hingewiesen. Ausgleichende Maßnahmen sind an die jeweilige Landschaftsstruktur anzupassen. Bei größeren Eingriffen in Natur und Landschaft, die erheblich oder nachhaltig im Sinne des § 4 LG NRW sind, sind landschaftspflegerische Begleitpläne aufzustellen.

Textliche Darstellungen**Erläuterungen**

1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung**1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung**

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Dieses Entwicklungsziel gilt für die nachfolgend aufgeführten Teilräume:

- Krutscheider Tal (LE 1, teilweise)
- Osterholz (LE 2)
- Tal der Düssel (LE 3a,b)
- Landwirtschaftliche Flächen zwischen Schöller und Tesche (LE 4b, LE 4d)
- Lüntenbeck (LE 6)
- Eskesberg (LE 7)
- Steinberger, Brucher und Eigenbachtal (LE 8a teilweise, LE8b - e)
- Kleine Höhe und Golfplatz (LE 9, teilweise)
- Obensiebeneick (LE 10a,c und b teilweise)
- Mirker Hain / Kaiser Wilhelm Hain (LE 11)
- Einzugsgebiet Deilbach (LE 12)
- Mirker u. Hohenhagener Bachtal (LE 13)
- Nächstebreck - West (LE 14, teilweise)
- Nächstebreck - Nord (LE 15)
- Nächstebreck - Ost (LE 16a, b teilweise, c)

Textliche Darstellungen**Erläuterungen**

In dem Entwicklungsraum bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhalten der derzeitigen Landschaftsstruktur
- Erhalten des Grünlandes in Tälern und auf Hangflächen
- Erhalten der Wälder auf den landschaftsprägenden stark geneigten und steilen Talhängen
- Erhalten des wertvollen Baumbestandes, hervorragender Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Waldgehölze
- Erhalten und Ergänzen der Heckenstrukturen
- Erhalten, Sichern, ggf. Verbessern des ökologischen Zustandes der vorhandenen natürlichen und naturnahen Bachläufe bzw. -abschnitte und der Talböden als wertvolle Gewässerbiotope, besonders der Quelleinzugsgebiete, Wiesen und Feuchtwiesen
- Erhaltung und Sicherung wertvoller Lebensräume
- Erhaltung und Sicherung des Landschaftsbildes
- Erhaltung und Sicherung kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftselemente
- Erhaltung und Sicherung wissenschaftlich und naturgeschichtlich bedeutsamer Landschaftselemente
- Erhaltung und Sicherung der Waldränder, Vegetationsräume, Obstwiesen und Alt-/Tothölzer
- Stabilisierung und langfristige Sicherung einer für Fließgewässer des bergischen Landschaftsraumes charakteristischen Bachflora und -fauna.
- In den ausgewiesenen Teilräumen werden zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles Schutzausweisungen gemäß § 19 LG NRW vorgenommen.
- Erhaltung und Sicherung der Landschaft für Freizeit- und Erholungsfunktionen.

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung	
<p data-bbox="180 336 861 369">1.2 <u>Entwicklungsziel 2: Anreicherung</u></p> <p data-bbox="303 392 861 526">Die Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.</p> <p data-bbox="303 537 861 593">Dieses Entwicklungsziel gilt für die nachfolgend aufgeführten Teilräume:</p> <ul data-bbox="303 604 861 918" style="list-style-type: none"> - Landwirtschaftliche Flächen bei Schöller (LE 4a) - Krutscheidter Bach westlich Schrotzberg (LE 1) - Landwirtschaftliche Flächen bei Wolfs- holz / Obensiebeneick (LE 10b) - Landwirtschaftliche Flächen westlich Dönberg (LE 10b) 	<p data-bbox="861 392 1402 593">Das Entwicklungsziel 2 wird dargestellt, wenn eine im Ganzen erhaltungswürdige Landschaft nur geringfügig mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet ist.</p> <p data-bbox="861 604 1402 840">Zur Erfüllung des Entwicklungszieles ist in verstärktem Maße über die Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen hinausgehend die Entwicklung seltener Biotoptypen wie z. B. Saumbiotope, Hochstaudenfluren usw. zu fördern. Der Anteil der Gehölzstrukturen ist zu erhöhen.</p> <p data-bbox="861 851 1402 1108">Durch nur kleinflächige Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie durch Gehölzpflanzungen, Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern am Südrand von Straßen oder Wegen sollen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung weitgehend vermieden werden.</p>
1.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung	
entfällt in diesem Landschaftsplan	
1.4 Entwicklungsziel 4: Ausbau	
<p data-bbox="180 1366 861 1400">1.4 <u>Entwicklungsziel 4: Ausbau</u></p> <p data-bbox="303 1422 861 1467">Ausbau der Landschaft für die Erholung.</p> <p data-bbox="303 1500 861 1601">Teile des Eigenbachtals und Brucher Bachtals westlich von Katernberg (LE 8a). Zielsetzung für diesen Raum ist:</p> <ul data-bbox="303 1702 861 1832" style="list-style-type: none"> - Erhaltung der charakteristischen Bergischen Kulturlandschaft und weitere Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen (Hecken, Baumreihen) 	<p data-bbox="861 1422 1402 1680">Die Landschaft westlich von Katernberg wird gegenwärtig stark zu Naherholungszwecken genutzt. Das ist wahrscheinlich nicht nur auf das attraktive Landschaftsbild der bäuerlichen Kulturlandschaft zurückzuführen, sondern auch auf die relativ dichte Bebauung mit Hochhäusern am Siedlungsrand im Bereich Eckbusch.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>- Anlage eines natur- und kulturkundlichen Lehrpfades mit didaktischer Ausrichtung insbesondere auf Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter</p>	<p>Insbesondere für die Einwohner Katernbergs ohne eigenes Gartengrundstück soll im Nahbereich die Möglichkeit zur Erholung in der freien Landschaft verbessert werden.</p> <p>Zu diesem Zweck sollen im Rahmen der Anlage eines natur- und kulturkundlichen Lehrpfades neue Fuß- und Radwegeverbindungen geschaffen, Anpflanzungen von Hecken und Bäumen vorgenommen und Rastmöglichkeiten (z.B. ev. Grillhütte) angelegt werden. Der Lehrpfad soll vor allem Kindern und Jugendlichen die örtlichen Besonderheiten der Natur- u. Kulturlandschaft nahe bringen.</p>
<p>1.5 Entwicklungsziel 5: Ausstattung</p>	
<p>entfällt in diesem Landschaftsplan</p>	
<p>1.6 Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung</p>	
<p>1.6 <u>Entwicklungsziel 6:</u> <u>Temporäre Erhaltung</u></p>	
<p>Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Verwirklichung von Vorhaben über die Bauleitplanung.</p>	<p>Innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes sind rechtsverbindliche Bebauungspläne mit Festsetzungen von Bauflächen nicht enthalten.</p>
	<p>Soweit der Flächennutzungsplan (Entwurf 2002) Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes als Bauflächen darstellt, werden diese als Flächen mit der Zielsetzung „temporäre Erhaltung“ dargestellt.</p>
<p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilbereiche dargestellt:</p>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Wiedener Straße 2. Halde Radenberg 3. An der Bük 4. Bahnstraße 5. Eskesberg 6. Kleine Höhe I 7. Schevenhofer Weg 8. Obensiebeneick/Vogelsbruch 9. Eggenbruch 10. Neuenbaumer Weg 11. Auf´m Hagen 12. Im Siepen 13. Mählersbeck Nord 14. Haarhausen 15. Windhövel – Wittener Straße 	<p>Wohnbaufläche Wohnbaufläche Wohnbaufläche Gewerbebaufläche Gewerbebaufläche Gewerbebaufläche Wohnbaufläche Wohnbaufläche Wohnbaufläche Wohnbaufläche Wohnbaufläche Wohnbaufläche Wohnbaufläche Wohnbaufläche Vorhabenbezogener B-Plan Gewerbebaufläche</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
16. Blumenroth	Gewerbebaufläche
17. Jesinghausen West	Friedhofsflächenerweiterung
18. Im Dickten	Wohnbaufläche

1.6.1 Entwicklungsziel 6.1: Temporäre Erhaltung

Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Verwirklichung von Vorhaben über die Bauleitplanung.

Dieses Entwicklungsziel umfasst die temporäre Erhaltung der Flächen, für die der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) die Darstellungen „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) und „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) enthält.

Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilbereiche dargestellt:

1. Zur Waldkampfbahn/In den alten Lotten	Allgemeiner Siedlungsbereich
2. Bahnstraße	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
3. Aprather Weg	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
4. Naurathssiepen	Allgemeiner Siedlungsbereich
5. Kleine Höhe I (3 Teilflächen)	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
6. Kleine Höhe II	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
7. Am alten Triebel	Allgemeiner Siedlungsbereich
8. Altenbrand	Allgemeiner Siedlungsbereich
9. Horather Schanze	Allgemeiner Siedlungsbereich
10. Bracken	Allgemeiner Siedlungsbereich
11. Mählersbeck	Allgemeiner Siedlungsbereich
12. Dreigrenzen/Kämperbusch	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
13. Blumenroth	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
14. Otto Hausmann-Ring	Allgemeiner Siedlungsbereich
15. Jesinghausen Ost	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
16. Zum Lohbusch	Allgemeiner Siedlungsbereich

Die Darstellung der Entwicklungsziele 6 und 6.1 hat zur Folge, dass bei Rechtskraft eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 (BauGB), welche die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortslagen festlegen, der Landschaftsplan für diesen Bereich zurücktritt bzw. außer Kraft tritt.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

2. Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 - § 23 Landschaftsgesetz NRW)

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sowie die von diesen Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind aus der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die Nummerierungen wurden überwiegend von West nach Ost durchlaufend vorgenommen. Die Festsetzungen als Schutzgebiete basieren im wesentlichen auf dem Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung NRW (Biotopverbundflächenkataster in der Fassung vom 17.05.1996), dem Gebietsentwicklungsplan Düsseldorf (1999), dem Forstlichen Fachbeitrag zum Landschaftsplan Wuppertal-Nord (1994), den Untersuchungen und Angaben des Naturwissenschaftlichen Vereins Wuppertal und der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände, der Stadtbiotopkartierung nach Kunick und Rohner (1986/89/93), dem stadtoökologischen Planungsbeitrag zum Flächennutzungsplanentwurf (Offenlage 2002) und den Angaben aus dem Fließgewässerinformationssystem Wuppertal.

Die im Bereich der Biotope gemäß § 62 Abs. 1 LG NRW unmittelbar anzuwendenden Bestimmungen des § 62 Abs. 1 und Abs. 2 LG NRW bleiben unberührt. Die Identifizierung und Abgrenzung erfolgt in dem nach § 62 Abs. 3 LG NRW vorgesehenen Verfahren; danach werden die Biotope durch entsprechende Änderungen der Festsetzungskarte gemäß § 62 Abs. 3 Satz 3 LG NRW nachrichtlich dargestellt.

2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Aufgrund der §§ 19 und 20 LG NRW in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG NRW ist Nachfolgendes allgemein festgesetzt :

Der Schutz ist nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der bioökologischen Bewertung sowie nach landschaftspflegerischen, wissenschaftlichen und kulturhistorischen Kriterien festgesetzt. Schutzzwecke gem. § 20 LG NRW:

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils.

Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder einer Lebensstätte im Sinne des Buchstabens a).

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen****A. Verbote**Verboten ist insbesondere:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie Änderungen der Außenseite bestehender Anlagen,

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- a) Dauercamping- und Zeltplätze,
- b) Sport- und Spielplätze,
- c) Lager- und Ausstellungsplätze,
- d) Zäune und andere, aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
- e) Aufschüttungen, Verfüllungen und Abgrabungen,
- f) künstliche Hohlräume unterhalb der Erdbodenfläche,
- g) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen,

in Naturschutzgebieten mit Gewässern:

- h) Landungs-, Boots- und Angelstege,
- i) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote.

2. Frei- und Rohrleitungen, Fernmeldeeinrichtungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern, mit Ausnahme ortsüblicher Weide- und Kulturzäune,

Die Unterhaltung und Änderung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen müssen dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vorzeitig angezeigt werden. Erhebt die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken, kann die Maßnahme ausgeführt werden.

3. Werbeanlagen oder –mittel sowie Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder soweit diese sich auf den Verkehr beziehen oder soweit diese nicht im Zusammenhang mit der

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte stehen, dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vor Durchführung angezeigt werden und dieser nicht binnen eines Monats Bedenken erhoben hat,
4. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen,
 5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
 6. Abfälle sowie andere Stoffe oder Gegenstände im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes einzubringen, abzuleiten, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern,
 7. Wege und Plätze anzulegen und zu ändern,
 8. das Feuermachen, das Rauchen, das Zelten und Lagern, das Abstellen, Warten und Reinigen von Fahrzeugen aller Art, Wohnwagen und Mobilheimen sowie das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für die vorgenannten Fahrzeuge und von Zelt- und Campingplätzen,
 9. Einrichtungen für den Schieß-, Luft- und Wassersport sowie für den Modellsport bereitzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben,
 10. Hunde unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Hüte-, Jagd- oder Hofhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz handelt,
 11. Kleingärten anzulegen, geschützte Flächen als Grabeland zu nutzen,

Hierzu zählen auch das Abladen von sogenanntem "Grünmüll", d.h. Schnitt- oder Mahdgut aus privaten Hausgärten sowie Schlacken, Aschen und Recyclingmaterialien, die gemäß entsprechender Runderrlasse im Straßen-, Wege- und Erdbau abgedeckt eingebaut werden dürften.

Im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung sind Lagerplätze, Plätze für Silagemieten oder Futter, Heu- oder Strohlagerung nicht verboten, sofern die Gerätschaften und das Material im eigenen Betrieb eingesetzt bzw. verwertet werden.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
12. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen,	Die Unterhaltung bzw. Instandhaltung rechtmäßig in die Fließgewässer eingeleiteter Drainagen ist geregelt in der Unberührtheitsklausel: "Unberührt von den Ge- und Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung". Bei Änderungen der Einleitung in ein Gewässer sowie Neuverlegungen bedarf es neben einer landschaftsrechtlichen Befreiung auch einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung in ein Gewässer.
13. Bohrungen, Sprengungen, ober- oder unterirdische Gewinnung von Bodenschätzen oder sonstige Veränderungen der Boden-, Fels- oder Ufergestalt vorzunehmen,	Zu den sonstigen Veränderungen der Bodengestalt gehören auch Aufschüttungen, Abgrabungen oder das Verfüllen von Senken.
14. Tiere oder Pflanzen einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln,	Dieses Verbot gilt nicht für heimische Fischarten und Weidetiere. Bezüglich des Verbots, wildlebende Tiere einzubringen ist gemäß Runderlass des MUNLV v. 01.03.1991 (MBL I. NRW. S. 507) § 31 LJG NRW das Aussetzen von Wild mit Genehmigung der oberen Jagdbehörde unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Künstliche Besatzmaßnahmen nach § 3 (2) LfischG NRW sollten nur mit autochthonen Fischen durchgeführt werden.
15. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier und Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen,	
16. das Düngen und Kälken sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln,	Für die Naturschutzgebiete können im Bedarfsfall Pflege- und Entwicklungspläne (PEPL) und Waldpflegepläne erstellt werden, mit Empfehlungen für Bewirtschaftungsformen. Diese können im Vertragsnaturschutz oder sonstigen Verträgen vereinbart werden.
17. Brachflächen, Grünland, Quellsümpfe oder landwirtschaftlich extensiv bewirtschaftete Flächen umzubrechen, in eine Intensivnutzung zu überführen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,	Nach § 24 Landschaftsgesetz NRW gelten Grundstücke als Brachflächen, deren Nutzung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind. Landwirtschaftliche Flächen, die aufgrund vertraglicher Regelungen im Rahmen des

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
18. Bäume, Sträucher, Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Ufergehölze, Gehölzstreifen, Obstwiesen oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren und Pilzen), als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild zu beeinflussen,	Vertragsnaturschutzes für bestimmte Zeit aus der Nutzung ausgenommen werden, gelten nicht als Brachflächen im Sinne des Gesetzes.
19. die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschul- sowie Sonderkulturen,	Hierzu zählen nicht die üblichen Pflegemaßnahmen, wie Obstbaum-, Kopfweiden- oder Heckenschnitt unter Beachtung des § 64 LG NRW.
20. das Betreten und Befahren von Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park-, Stellplätze und Hofräume,	
21. Klärschlamm auszubringen sowie Silage- und Futtermieten anzulegen,	Hierzu gehören nicht mit Folie abgedeckte Strohballen.
22. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern,	
23. die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Schutzgebiet,	
24. Wildäcker anzulegen und Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW vorzunehmen,	
25. Hochsitze zu errichten,	Regelungen nach 2.1 B.3 sind davon ausgenommen.
26. Erstaufforstungen vorzunehmen,	
27. die Wiederaufforstung mit nicht bodenständig-heimischen Baum- und Straucharten,	
28. Kahlschläge im Bereich von Laubholzbeständen und Mischwaldbeständen durchzuführen, d. h., diese Bestände anders als femel-, saumartig oder einzelstammweise zu nutzen,	

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

29. außerhalb der gekennzeichneten Reitwege im Wald sowie außerhalb von Straßen und Wegen in der freien Landschaft zu reiten,
30. Haus-, Gewerbe-, Straßen-, Industrie- und Silageabwässer einzuleiten oder andere gewässerverschmutzende oder die Wasserqualität mindernde Stoffe sowie grundsätzlich in die Gewässer einzuleiten oder im Schutzgebiet oberflächlich abzuleiten,
31. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ohne vorherige Abstimmung mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vorzunehmen,
32. Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen,
33. Fließgewässerränder und Quellen zu beweiden,
34. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen,
35. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen oder vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern oder Wasser zu entnehmen,
36. Gewässer auf sonstige Art fischereiwirtschaftlich zu nutzen,
37. Wasser- oder Eisflächen zu befahren bzw. zu betreten oder in den Gewässern zu baden,

Der Schutz der Quellbereiche und Gewässerränder erfolgt durch Abzäunungsmaßnahmen im Einvernehmen mit den Eigentümern/ Nutzern unter Berücksichtigung von Viehtränken. Dazu können im Vertragsnaturschutz Regelungen getroffen werden.

Zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft und guten fachlichen Praxis gehört auch die Einrichtung von Viehtränken.

Siehe Runderlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (jetzt: Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, MUNLV) vom 26.11.1984, geändert durch Runderlass vom 11.04.1986 (MBL. S. 557), „Naturschutz und Landschaftspflege im wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“.

Im Übrigen gelten die Ausführungen des Landesfischereigesetzes und der Landesfischereiordnung.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
38. die intensive Beweidung.	Die Beweidung muss so extensiv erfolgen, dass keine nachhaltigen Schäden der Grasnarbe verursacht werden. Besonders empfindlich sind die Uferrandstreifen und die engeren Auenbereiche.
B. <u>Nicht verboten ist :</u>	
1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sofern die Bewirtschaftung gemäß der guten fachlichen Praxis erfolgt,	Unter ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Bodennutzung ist die Einhaltung der Grundsätze und Regeln der 'guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft' zu verstehen, wie sie in § 17 des Bundesbodenschutzgesetzes und § 5 BNatSchGNeuregG (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften) vom 03. April 2002 definiert sind. Der technische Fortschritt in der Landwirtschaft wird durch diese Unberührtheitsklausel nicht eingeschränkt. Darüber hinaus wird auf die vom Rat der Stadt Wuppertal am 29.03.2004 beschlossenen Leitlinien zur Wuppertaler Landschaftsplanung verwiesen. Die Bewirtschaftung im bisherigen Umfang bleibt auch für den Rechtsnachfolger von den Verboten unberührt. Entwicklungen der Landwirtschaft, z. B. die Haltung neuer Tierrassen oder der Anbau neuer Pflanzen werden grundsätzlich (nicht als Einzelfall) in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Rheinland geregelt.
2. die ordnungsgemäße forstliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,	Unter ordnungsgemäßer forstlicher Bodennutzung ist die Einhaltung der Grundsätze einer 'nachhaltigen Forstwirtschaft' zu verstehen, wie sie in den §§ 1b/1b des Landesforstgesetzes definiert sind.
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß Bundesjagdgesetz; die Errichtung offener Ansitzleitern und im Einzelfall von geschlossenen Kanzeln für die Schwarzwildbejagung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde,	Zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gehört auch der Abschuss von Rabenvögeln, Krähen und Elstern gemäß der Rabenvogel-Verordnung vom 25.10.1994 (GV NRW S. 964/SG V. NRW. 792).

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei,	Hierzu zählt auch das Abfischen von Restwasserflächen in Mulden und sonstigen Geländevertiefungen nach Rückgang von Hochwasser.
5. vom Oberbürgermeister als untere Landschaftsbehörde behördlich angeordnete genehmigte oder abgestimmte Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen sowie der Zugang zum Naturschutzgebiet außerhalb der Wege in Begleitung der Mitarbeiter der unteren Landschafts- oder Forstbehörde oder einer von diesen ermächtigte fachkundige Person,	Die Ermächtigung für den Zugang außerhalb der Wege kann im Sinne dieser Ausnahme auch für Leiter von Lehrveranstaltungen, Exkursionsgruppen oder für wissenschaftliche Untersuchungen ausgesprochen werden. Ansprechpartner ist der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde bzw. die zuständige Forstverwaltung.
6. eine sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung, in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,	
7. die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungseinrichtungen einschl. Fernmeldeeinrichtungen sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und dieser nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt,	Die Neuanlage und Unterhaltung von Drainagen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung ist zulässig sofern keine Einleitungsgenehmigung des Oberbürgermeisters der Stadt Wuppertal als untere Wasserbehörde erforderlich ist.
8. Maßnahmen zur Behebung eines Notstandes im Sinne des § 228 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 18.08.1896 (BGBl. III 400-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1994 (BGBl. S. 1406, 1411, 1415), neugefasst durch Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGGL. I, 2, S. 42), zuletzt geändert am 24.08.2002 (BGGL. I, 62, S. 3412). Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde ist vorab zu unterrichten; für den Fall, dass sofortiges Handeln geboten ist, unverzüglich nach Durchführung der Maßnahme,	
9. der Zugang zu Gesteinsaufschlüssen, Dolinen und Quellen im Rahmen der geologischen Landesaufnahme und der Forschungstätigkeit geowissenschaftlicher Institute im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,	

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

10. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlasten, soweit eine solche Maßnahme dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vorher angezeigt wurde und dieser nicht innerhalb eines Monats hiergegen Bedenken erhoben hat,
- 11.-die Ausführung des geplanten Radweges auf der ehemaligen Bahntrasse im Naturschutzgebiet 'Hasenkamp-Junkersbeck', wenn Planung und Ausführung dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes nicht entgegenstehen und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung berücksichtigt wird,
12. die Durchführung der notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit und Verkehrssicherheit der Eisenbahn-Betriebsanlagen nach den aktuellen technischen Richtlinien einschließlich der hierfür notwendigen Vegetationsbeseitigung im Falle einer Wiederinbetriebnahme unter Beachtung der geltenden rechtlichen Bestimmungen und Gesetze.

D. Befreiungen

Von den Verboten nach Ziffer 2.1 A. 1 bis A. 38 und zusätzlich von in den einzelnen Naturschutzgebieten festgesetzten Verboten kann gemäß § 69 Abs. 1 LG NRW der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde auf Antrag im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Verbotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich und befristet erteilt werden.

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist.

Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss der Oberbürgermeister der

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. § 5 LG NRW gilt entsprechend.</p>	<p>Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit der Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden (§ 69 Abs. 1 LG NRW).</p> <p>Für bestimmte privilegierte landwirtschaftliche Vorhaben in Naturschutzgebieten, soweit ihre betriebswirtschaftliche Notwendigkeit von der Landwirtschaftskammer bestätigt wird und das Vorhaben für den Fortbestand des Betriebes erforderlich ist und eine Verwirklichung des Vorhabens in dem Landschaftsschutzgebiet, das den Hof umgibt, nicht möglich ist, wird eine Befreiung gem. § 69 aa) LG NRW (Härtefallklausel) erteilt. Diese großzügige Auslegung des § 69 LG NRW gilt nur für mögliche Bauflächen, die im zwischen der Landwirtschaftskammer, dem Rheinischen Landwirtschaftsverband und dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abgestimmten Hofstellenkataster dargestellt sind. Die im Hofstellenkataster aufgeführten möglichen Bauflächen stehen dem Schutzzwecke der Naturschutzgebiete nicht entgegen.</p> <p>Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 (2) LG NRW (Festsetzungen für die forstliche Nutzung) ist abweichend von § 69 Abs. 1 LG NRW die untere Forstbehörde im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde zuständig.</p>
<p>E. <u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p>Nach § 70 Abs. 1 LG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach Ziff. 2.1 A. 1 bis A. 38 und zusätzlich zu den einzelnen Naturschutzgebieten festgesetzten Geboten oder Verboten zuwiderhandelt.</p>	<p>Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NRW können nach § 71 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €-geahndet werden.</p> <p>Gemäß § 71 LG NRW können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NRW bezieht, eingezogen werden.</p> <p>§ 70 LG NRW wird nicht angewandt, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
F. <u>Gebote</u>	<p>Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches (StGB) ist ausgeschlossen.</p> <p>Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) vom 13. 11. 1998 (BGBl. 1 S. 3322) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder5. Wald rodet und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt. <p>Handelt der Täter fahrlässig, so wird die Tat mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 StGB) geahndet. In besonders schweren Fällen kann nach § 330 StGB vom 13.11.1998 (BGBl I, S. 3322) eine Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren verhängt werden.</p>
<p>Nach Bedarf und Erfordernis kann der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde zur Konkretisierung von Maßnahmen einen Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) aufstellen.</p>	
<p>Für die Waldgebiete stellt die untere Forstbehörde Mettmann einen Waldpflegeplan auf. Der Waldpflegeplan ist mit der LÖBF und dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abzustimmen.</p>	

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen****2.2 Besondere Festsetzungen für bestimmte Naturschutzgebiete****2.2.1 Festsetzungen für das Naturschutzgebiet "Düsseltal"**Schutzzweck

Die Festsetzung des ca. 38 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 20 a, b und c LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Biotopkomplexe als Refugial- und Regenerationsraum für an Feuchtstandorte gebundene Tier- und Pflanzenarten
- zur Erhaltung eines naturnahen, regional bedeutsamen Fließgewässers mit artenreicher Fließgewässerfauna
- Erhalt des Strukturreichtums des großen Kastentals, seines begleitenden Feucht- und Nassgrünlands mit Überschwemmungsbereichen, Quellfluren und Feuchtbrachen, Röhrichten, Stillgewässern, natürlichen Bachmäandern mit ausgeprägten Steil- und Flachuferbereichen, naturnahen Ufergehölzen aus Erlen und Kopfweiden, Auegebüschern sowie kleinen Waldbeständen und Altholzbeständen an den Talrändern mit hohem Totholzanteil
- aus landeskundlichen sowie erdgeschichtlichen Gründen und wegen der besonderen Eigenart der kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit Teichanlage, Ober- und Untergräben, Flößgräben mit alten Schiebern zur Bewässerung, Natursteinbrücken und einem kleinen Steinbruch

Das Schutzgebiet umfasst die Düssel und ihren Auenbereich auf Wuppertaler Stadtgebiet. Die Gebietsgrenze reicht bis zur natürlichen Geländekante der Talaue oder bis zum Rand der nächsten Straße oder besiedelten Fläche. Im Bereich der Kalkabbauf Flächen nördlich der Bundesstraße 7 ist ein Teil der bewachsenen Böschungen der Abraumhalden mit erfasst. Ebenso kleinere, naturnahe Nebentälchen im Westen des Gebietes. Die Ortschaften Schöller und Hahnenfurth liegen nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes und unterliegen keinen Schutzausweisungen.

Die Festsetzung Naturschutzgebiet basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege der LÖBF (Stand 17.05.96), Biotopverbundflächen 1 und 3 der TK 25, Nr. 4708), die daraus abzuleitenden wertbestimmenden Merkmale charakterisieren das Fließgewässer der Düssel und ihrer Aue als wertvollen Biotopkomplex mit lokaler Bedeutung. Eine regionale Bedeutung lässt sich vor allem aus der großräumigen Vernetzung der Düsselau von Wülfrath im Osten bis in das Stadtgebiet von Düsseldorf hinein herleiten. So weist auch der Gebietsentwicklungsplan für den Reg. Bez. Düsseldorf die Düsselau südlich der B 7 bei Schöller als 'Gebiet für den Schutz der Natur aus. Im Kreisgebiet Mettmann liegen das NSG „Aprather Mühlenteich“ und NSG „Grube 7“ bei Gruiten in diesem Verbund.

Untersuchungen des Fließgewässers und seiner Begleitstrukturen belegen die hohe Schutzwürdigkeit des gesamten, zusammenhängenden Auenbereiches mit zahlreichen nach § 62 LG geschützten Biotopen sowie charakteristischen, z.T. gefährdeten Arten wie Großer Abendsegler, Wasseramsel, Gebirgsstelze, Eisvogel, Erdkröte, Grasfrosch, Bachforelle, Bachschmerle, Groppe und weiteren gefährdeten Arten aus den Wirbellosengruppen, Schnecken Schmetterlinge, Köcherfliegen und Eintagsfliegen und Libellen.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

Die Talaue zieht sich nördlich der historisch bedeutsamen Ortschaft Schöller entlang, im Talbereich liegt die alte Bannmühle von Schöller (Baudenkmal von 1748, urkundliche Erwähnung des Mühlenstandortes bereits 1520, vgl. REISING 1994), zu der der alte Mühlen-teich und die Grabensysteme gehören.

Die Böschungshänge der Talränder weisen Aufschlüsse der Oberen Cypridinen-schiefer aus der Dasbergstufe des Oberdevons auf.

Gebote

Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:

1. Optimierung der Fließgewässerstruktur durch Wiederherstellung der Gewässerdynamik vor allem in den begradigten Abschnitten. Beseitigung von Teilverrohrungen und Uferbefestigungen,
2. Reduzierung der Sohlabstürze zur Verbesserung der Fischgängigkeit,
3. Bewirtschaftung des Grünlandes in den Talauen als extensive Bewirtschaftung,

Die Unterhaltungspläne des Bergisch-Rheinischen Wasserverbands (BRW) werden mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abgestimmt.

Die Unterhaltungspläne des BRW werden mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abgestimmt.

Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4. einzelstammweise Nutzung der Waldbestände und Erhalt von Altholztrupps über die Hiebreife hinaus,	Die forstlichen Maßnahmen werden mit der unteren Forstbehörde Mettmann, der Forstbetriebsgemeinschaft a.V. und den Eigentümern abgestimmt. Analog den „Warburger Vereinbarungen“ werden im Einzelfall Fördermöglichkeiten zur Umsetzung der forstlichen Maßnahmen geprüft.
5. Umwandlung von kleinflächigen Pappelbeständen in der Bachaue in auentypische Gehölzbestände,	
2.2.2 <u>Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Krutscheid“</u>	Das Schutzgebiet umfasst die Waldfläche zwischen den Straßen Simonshöfchen, Gruitener Straße und Krutscheider Weg. Im Norden gehören westlich der Siedlung Am Osterholz die großen Obstwiesenflächen dazu, durch die das Tälchen des Simonshofer Bachs verläuft.
<u>Schutzzweck</u>	
Die Festsetzung des ca. 11 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 20 a, b und c LG NRW, insbesondere	Die Festsetzung Naturschutzgebiet ersetzt die bisher rechtsgültige Ordnungsbehördliche Verordnung vom 04.12.1937 und der Erweiterung des RP Düsseldorf vom 27.09.84 über die Festsetzung von Flächen als Naturschutzgebiet in Wuppertal-Vohwinkel (Erweiterung des Naturschutzgebietes Dolinengelände Krutscheid).
- zur Erhaltung und Entwicklung des vorhandenen Biotopkomplexes als Refugial- und Regenerationsraum für an Kalkbuchenwälder, Obstwiesen und Feuchtstandorte gebundene Tier- und Pflanzenarten	Sie basiert weiterhin auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege der LÖBF (Stand 17.05.96), Biotopverbundflächen 9 der TK 25, Nr. 4708), die daraus abzuleitenden wertbestimmenden Merkmale charakterisieren das Gebiet als geologisch bedeutsame Fläche im Wuppertaler Massenkalk und gut strukturierten Wald-/Grünland-komplex von regionaler Bedeutung.
- Erhalt und Entwicklung des Struktur-reichtums des Waldkomplexes aus Altholzbeständen mit hohem Tot- und Altholzanteil, reicher Kraut- und Strauchschicht und lichten Niederwaldbeständen	
- zur Entwicklung der ehemals vorhandenen kleinklimatisch begünstigten, buchtigen Waldsaumbiotope mit Trockenrasenstrukturen am Südwestrand der Fläche	

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- Erhalt des Feucht- und Nassgrünlands mit Quellbach und Kleingewässern, Feuchtbrachen und den begrenzenden Heckenstrukturen, der frischen bis trockenen Grünlandbereiche im Übergang zu den Waldflächen

- aus erdgeschichtlich/ geologischen Gründen und wegen der besonderen Eigenart der kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit Karstrelief (Dolinen) im Massenkalk, durch historische Kleinabgrabung überformt, Bachschwinden, Gesteinsaufschlüssen Streuobstwiese mit Hochstammobst

Untersuchungen im Auftrag der Stadt Wuppertal in den Jahren 1985-1992 belegen die nach wie vor hohe strukturelle und biologische Vielfalt des Gebietes mit Vorkommen einer artenreichen Pflanzenwelt (insbes. Kalkbuchenwaldflora als Relikt der ursprünglichen Vegetation auf Kalkstandorten u. Feuchtwiesenvegetation) und Tierwelt, u.a.: 37 Vogelarten, 6 Kleinsäugerarten, 7 Amphibien- u. Reptilienarten und zahlreiche Insektenarten (darunter eine hohe Zahl lokal seltener Arten und mehrere Arten der Roten Liste, u.a.: Sperber, Dorngrasmücke, Fadenmolch, Bergmolch, Teichmolch, Grasfrosch, früher Steinkauz, Grünspecht, Baumfalke).

Aufschluss von Schwelmer Massenkalk mit Fossilien und Mineralien, im Bereich des Waldes (Dolinenfeld und kleine Gruben), teilweise überlagert von tertiären Sanden und Lößlehm, historischer Grubenbetrieb zur Gewinnung von Kalk und Sanden, Bachläufe versickern am Rande des Kalkzuges in Bachschwinden, Aufschluss von Flinzschiefern im Kerbtälchen südlich der Siedlung „Am Osterholz“.

Gebote

Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:

1. Pflege der Obstwiese und der Gewässer,
2. Extensive Bewirtschaftung des Grünlandes,
3. einzelstammweise Nutzung der Hochwaldbestände und Erhalt von Alholztrupps über die Hiebreife hinaus, Sperrung von Teilbereichen zum Schutze der Vegetation,

Die Empfehlungen aus der Untersuchung der Biologischen Station Bergisches Land von 1992 sind zu berücksichtigen.

zweischürige Mahd, in Teilbereichen zeitlich versetzt.

Die forstlichen Maßnahmen werden mit der unteren Forstbehörde Mettmann, der Forstbetriebsgemeinschaft e.V. und den Eigentümern abgestimmt. Analog den „Warburger Vereinbarungen“ werden im Einzelfall Fördermöglichkeiten zur Umsetzung der forstlichen Maßnahmen geprüft Pflegehinweise nach Kunick u. Rohner sind zu berücksichtigen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>4. Umwandlung von Jungwaldbeständen in Niederwald und Entwicklung buchtiger Waldsaumbiotope mit Trockenrasenstrukturen am Südwestrand der Fläche.</p>	<p>Die forstlichen Maßnahmen werden mit der unteren Forstbehörde Mettmann, der Forstbetriebsgemeinschaft e.V. und den Eigentümern abgestimmt. Analog den „Warburger Vereinbarungen“ werden im Einzelfall Fördermöglichkeiten zur Umsetzung der forstlichen Maßnahmen geprüft.</p>
<p>2.2.5 <u>Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Eskesberg“</u></p>	<p>Das Schutzgebiet umfasst die westliche Hälfte des Brachgeländes mit Vorwaldflächen auf dem ehemaligen Steinbruch und Deponiegelände am Eskesberg einschließlich des denkmalgeschützten Kalktrichterofens. Im Süden, Westen und Norden wird das Gebiet von Siedlungsflächen und Sportanlagen begrenzt, im Osten folgt die Grenze in etwa der (hier verrohrten) Varresbeck.</p>
<p><u>Schutzzweck</u></p> <p>Die Festsetzung des ca. 8,5 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 20 a, b und c LG NRW, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung eines reich strukturierten ehemaligen Steinbruchgeländes als Lebens-, Rückzugs- und Regenerationsraum sowie als Nahrungshabitat für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten - zur Erhaltung und Wiederherstellung des reichhaltigen Mosaiks aus Pionierfluren, wärmeliebenden Saumgesellschaften, ruderalisierten Wiesen, Halbtrockenrasenfragmenten, temporären Feuchtplächen, artenreichen Binsenfluren, Gebüsch und Pionierwäldern - zum Schutz der an Sekundärlebensräume gebundenen Pflanzen und Tiere 	<p>Die Festsetzung Naturschutzgebiet basiert auf dem Entwurf der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Eskesberg“ vom 23.11.2000, der Darstellung im Gebietsentwicklungsplan Düsseldorf (Stand 1999) als Gebiet zum Schutz der Natur, auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege der LÖBF (Stand 17.05.96, Biotopverbundfläche Nr. VB-D-4708-033), sowie den Untersuchungen von Biotopen im Stadtgebiet Wuppertal.</p> <p>Die daraus abzuleitenden wertbestimmenden Merkmale charakterisieren das Gebiet als bedeutenden Sekundärlebensraum und struktur- und artenreichen Stadtbiotop mit gutem Verbund zum Freiraum.</p> <p>Die Flora zeichnet sich durch eine hohe Artenvielfalt aus, da zahlreiche Sukzessionsstadien von Pioniervegetation bis Gehölzflächen ausgeprägt sind.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> - zur Bewahrung spezieller, wärmebegünstigter Sonderstandorte als Lebensraum für Insekten, vor allem Großschmetterlinge und Heuschrecken - zum Schutz der Lebensstätten von Amphibien, Reptilien und Vögeln - wegen seiner herausragenden Bedeutung als strukturreicher Stadtbiotop auch für die wohnungsnahe Erholungsnutzung - aus wissenschaftlichen Gründen sowie als Anschauungsobjekt für die Umweltpädagogik 	<p>Die Fauna zeichnet sich insbesondere durch eine artenreiche Singvogelfauna, durch das Vorkommen von Amphibien und Reptilien sowie eine besonders artenreiche Insektenfauna feuchter bis wärmebegünstigter Lebensräume mit mehreren Arten der Roten Liste aus (z.B. Kleewidderchen, Mauerfuchs, Langfühler-Dornschrecke). Es handelt sich in Bezug auf die Großschmetterlinge um den artenreichsten der untersuchten Stadtbiotope Wuppertals.</p> <p>In Zusammenhang mit dem, dem Fuhrrott-Museum angegliederten Industriedenkmal „Kalkofen“ eignet sich das als Naherholungsraum genutzte Gebiet (Wanderweg Eulenkopfweg) in hervorragender Weise als Lehr- und Erfahrungsraum für die landschaftsgeschichtliche Entwicklung des Raumes und die natürliche Entwicklung von nicht mehr genutzten Stadtflächen.</p>
<p><u>Nicht verboten ist</u></p>	
<ul style="list-style-type: none"> - die Sanierung der Deponie und die damit verbundenen Maßnahmen - die landschaftsgebundene Erholung 	
<p><u>Gebote</u></p>	
<p>Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Lenkung der Sukzession 	<p>Die Lebensräume sollen weitgehend der Eigenentwicklung überlassen bleiben. Zum Erhalt bestimmter Entwicklungsstadien und zum Schutz bestimmter Arten können aber Pflegeeingriffe (z.B. Entfernen von Gehölzaufwuchs) erforderlich sein.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2.6 <u>Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Hardenberger Bachtal mit Nebengewässern und Buchenmischwaldkomplexen“</u></p>	<p>Das Schutzgebiet umfasst den östlich der Siebeneicker Straße gelegenen überwiegenden Teil des Einzugsgebiets des Hardenberger Baches auf Wuppertaler Stadtgebiet. Hierzu gehören alle Quellen, Quellbäche und Nebengewässer östlich der Siebeneicker Straße (inkl. Ötersbach, Brunnenbach und Heidacker Bach mit allen Zuflüssen). Somit stellt der Hardenberger Bach das mit Abstand längste Fließgewässersystem im Norden Wuppertals dar.</p>
<p><u>Schutzzweck</u></p>	
<p>Die Festsetzung des ca. 136 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 20 a, b und c LG NRW, insbesondere</p>	<p>Die Festsetzung Naturschutzgebiet basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege der LÖBF (Stand 17.05.96, Biotopverbundflächen 24 der TK 25, Nr. 4708) sowie diversen Untersuchungen der Stadt Wuppertal (u.a. begl. Unters. zum Extensivierungsprogramm, zur Ermittlung von Entwicklungspotentialen f. d. naturnahe Gestaltung von Fließgewässern, zur Stadtbiotopkartierung sowie Kartierungen der anerkannten Naturschutzverbände).</p>
<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Biotopkomplexe als Refugial- und Regenerationsraum für die Tier- und Pflanzenarten der niederbergischen Bachtäler - zur Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässersystems mit zahlreichen naturnahen Quellen, Quellbächen, Bachstrecken und einer artenreichen Fließgewässerfauna - zur Erhaltung und Wiederherstellung der bachbegleitenden Erlenwälder und Erlenufergehölze 	<p>Die daraus abzuleitenden wertbestimmenden Merkmale charakterisieren das Gebiet als den größten zusammenhängenden Biotopkomplex wertvoller Bachtalabschnitte im Norden Wuppertals mit lokaler Bedeutung. Über das Stadtgebiet hinaus besteht eine Vernetzung mit dem Hardenberger Bach und seinen Zuläufen in Neviges, Velbert u. Langenberg.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - zum Erhalt des Struktureichtums der reich verzweigten Täler, des sie begleitenden Feucht- und Nassgrünlands mit Überschwemmungsbereichen, Quell-, Hochstauden-, Pestwurzfluren, Feucht-, Sumpfdotterblumenwiesen, Feuchtbrachen sowie Stillgewässern als Amphibienlaichplätze - zum Erhalt der ilexreichen und quellreichen Eichen-Buchen- und Buchenhochwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil 	<p>Untersuchungen des Fließgewässers und einiger Talflächen belegen die hohe Schutzwürdigkeit des gesamten Komplexes mit zahlreichen nach § 62 LG NRW geschützten Biotopen in allen Talzügen sowie den charakteristischen Leitarten bzw. z.T. gefährdeten Tierarten wie Iltis, Wasserspitzmaus, Wasseramsel, Gebirgsstelze, Eisvogel, Graureiher, Blindschleiche, Feuersalamander, Fadenschleiche, Erdkröte, Grasfrosch, Bachforelle, Groppe, typischer Wirbellosenfauna der Quellen und Mittelgebirgsbäche und einer typischen Vegetation des Feucht- u. Nassgrünlands mit z.T. seltenen u. gefährdeten Arten.</p>

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- zum Erhalt und zur Wiederherstellung der an die Hoflagen angrenzenden alten Obstwiesen auf den waldfreien Talhängen als Relikte der bergischen Kulturlandschaft und wegen ihrer Bedeutung für den Artenschutz
- aus landeskundlichen sowie erdgeschichtlichen Gründen und wegen der besonderen Eigenart der großflächig erhalten gebliebenen, niederbergischen Kulturlandschaft mit historischen Hoflagen, kleinen hofnahen Steinbrüchen mit geologischen Aufschlüssen, historischen Wegeverbindungen mit Hohlwegresten, alten Landwehrlinien, und Meilerplätzen als Zeugnis der früheren Köhlerei.

Die Leitarten Steinkauz, Grünspecht und Rauchschnalbe kommen in den offeneren Talabschnitten vor.

Die einzelnen Hoflagen liegen randlich außerhalb der Schutzgebietsgrenze. Teile der alten Obstwiesen und neu bestockte Flächen zur Ergänzung und Wiederherstellung befinden sich an den Talhängen (z.B. bei Wolfsholz, Siebeneick, Saurenhaus, Schmetzes Heidacker) innerhalb der Abgrenzung.

Der Steinbruch westlich Hof Siebeneick ist einziger größerer Aufschluss der steilstehenden Grauwackebänke des Horizontes der Quarzite im flözleeren Oberkarbon und weist damit einen geologischen Bodendenkmalwert auf.

Dem Hardenberger Bach folgt eine alte Landwehrlinie von Elberfeld nach Neviges, nördlich von Öters liegt ein Hohlwegrest des Altwegs Wülfrath-Hattingen in den Waldflächen am Brunnenbach befinden sich alte Meilerplätze.

Gebote

Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:

1. Optimierung der Fließgewässerstruktur durch Wiederherstellung der Gewässerdynamik vor allem in den begradigten Abschnitten. Beseitigung von Teilverrohrungen und Uferbefestigungen,
2. Reduzierung der Sohlabstürze zur Verbesserung der Fischgängigkeit,
3. Verlegung der Stauteiche in den Nebenschluss und Umwandlung in Feuchtbiootope,

Die Unterhaltungspläne des BRW werden mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abgestimmt. Die Maßnahmen werden mit den Aussagen des Generalentwässerungsplans abgestimmt.

Die Unterhaltungspläne des BRW werden mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abgestimmt.

Die Unterhaltungspläne des BRW werden mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abgestimmt. Einzelheiten werden mit den Eigentümern abgestimmt.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4. Bewirtschaftung des Grünlandes in den Talauen überwiegend als extensive Bewirtschaftung,	Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.
5. Anlage von extensiv genutzten Uferstreifen entlang von intensiv genutztem Grünland,	Die Unterhaltungspläne des BRW werden mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abgestimmt.
6. einzelstammweise Nutzung der Waldbestände, Erhalt von Altholztrupps über die Hiebreife hinaus, Belassen von dickstämmigen Totholzbäumen im Bestand,	Entwicklung naturnaher Waldstrukturen mit ausreichender Habitatqualität für an Totholz gebundene Tiere (z.B. Höhlenbrüter). Die forstlichen Maßnahmen werden mit der unteren Forstbehörde Mettmann, der Forstbetriebsgemeinschaft e.V. und den Eigentümern abgestimmt.
7. Umwandlung von kleinflächigen Pappel- und Fichtenbeständen in der Bachaue in auentypische Gehölzbestände.	Analog den „Warburger Vereinbarungen“ werden im Einzelfall Fördermöglichkeiten zur Umsetzung der forstlichen Maßnahmen geprüft.
2.2.7 <u>Festsetzung für das Naturschutzgebiet „Deilbachtal“</u>	Das Schutzgebiet umfasst die Fließstrecke und die Bachaue des Deilbachtals auf Wuppertaler Stadtgebiet sowie die der Einzugsgebiete der Hauptnebengewässer Brüggelbach, Winterberger Bach und Wollbruchsbach. Die meisten der Quellen, Quellbäche und Nebengewässer, mit Ausnahme der in privaten Hausgärten befindlichen Quellen, liegen im Schutzgebiet (Gesamtstrecke der Fließgewässer ca. 7 km). Teile der als Grünland genutzten oder mit Wald bestockten Talhänge sind ebenfalls eingeschlossen.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**Schutzzweck

Die Festsetzung des auf Wuppertaler Gebiet ca. 65 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 20 a, b und c LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Biotopkomplexe als Refugial- und Regenerationsraum für die Tier- und Pflanzenarten der niederbachischen Bachtäler
- zur Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässersystems mit zahlreichen naturnahen Quellen, Quellbächen, Bachstrecken und einer artenreichen Fließgewässerfauna
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der bachbegleitenden Erlenwälder und Erlen-Ufergehölze
- zum Erhalt des Struktureichtums der verzweigten Täler, des sie begleitenden Mager-, Feucht- und Nassgrünlands mit Überschwemmungsbereichen, Quell-, Hochstauden-, Mädesüßfluren, Feucht-, Sumpfdotterblumenwiesen, Seggenrieden, Feuchtbrachen sowie Stillgewässern als Amphibienlaichplätze.
- zum Erhalt und Wiederherstellung der quellreichen Eichen-Buchen- und Buchenhochwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie kleineren Niederwaldbeständen.

Die Festsetzung 'Naturschutzgebiet' basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege der LÖBF (Stand 17.05.96, Biotopverbundflächen 1 der TK 25, Nr. 4609; 16, 23 der TK 25, Nr. 4608) sowie Untersuchungen der Stadt Wuppertal zur Ermittlung von Entwicklungspotentialen für die naturnahe Gestaltung von Fließgewässern sowie Angaben der anerkannten Naturschutzverbände. Außerdem weisen auch der Landesentwicklungsplan NRW sowie der Gebietsentwicklungsplan für den Reg. Bez. Düsseldorf diesen Teil des Deilbachtals als 'Gebiet für den Schutz der Natur' aus.

Die daraus abzuleitenden wertbestimmenden Merkmale charakterisieren das Deilbachtal als naturschutzwürdiges Tal mit naturnahem Bachsystem von regionaler Bedeutung. Über das Stadtgebiet hinaus besteht eine Vernetzung mit dem bestehenden NSG Deilbachtal und seinen Zuläufen in Sprockhövel und Hattingen. Untersuchungen des Fließgewässers und einiger Talflächen belegen die hohe Schutzwürdigkeit des gesamten Komplexes mit zahlreichen nach § 62 LG NRW geschützten Biotopen in allen Talzügen sowie den charakteristischen Leitarten bzw. z.T. gefährdeten Tierarten wie Iltis, Wasserspitzmaus, Wasseramsel, Gebirgsstelze, Eisvogel, Graureiher, Blindschleiche, Feuersalamander, Fadenmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Bachforelle, Groppe, Bachneunauge, typischer Wirbellosenfauna der Quellen, Mittelgebirgsbäche und Feuchtwiesen (u.a. Flusskrebs, Blauflügelige Prachtlibelle, Mädesüß-Perlmutterfalter) und einer typischen Vegetation des Feucht u. Nassgrünlands mit z.T. seltenen u. gefährdeten Arten wie z.B. Geflecktem Knabenkraut, Schmalblättrigem Wollgras, Wassernabel, Teufels-Abbiß, Sumpfeveilchen und Wiesenknöterich.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- aus landeskundlichen sowie erdgeschichtlichen Gründen und wegen der besonderen Eigenart der großflächig erhalten gebliebenen niederbergischen Kulturlandschaft mit altem Mühlenstandort, Mühlteich, Mühlengräben, Flößgräben (Brüggenbach, Winterberger Bach), historischen Wegeverbindungen, Hohlwegresten und alten Landwehrlinien.

Das Deilbachtal ist ein typisches asymmetrisches Tal des Süderberglandes in der Hauptabdachungsrichtung des Gebirges fließend und dabei alle Gesteinschichten quer durchschneidend. Die Landwehrlinie von der Horather Schanze nach Langenberg folgt dem Deilbach, angezeigt durch Reste kleiner Wälle und wegbegleitende Hecken. Der Wollbruchsbach ist die alte Grenze zwischen Berg und Mark. Das Tal ist ein Teil der alten Landwehrlinie zum Deilbach. (Landwehrlinien sind hier heutige Grenzen des Stadtgebietes). Hohlwegreste gibt es noch bei Wollbruchsmühle, Stopses Krüsen und zwischen Winterberger Weg und Brüggenbach. Alte Wegebeziehungen: Fettenberger Weg, Deilbachweg.

Mühlenstandort mit Teichen und Mühlengräben, Rennfeuerschlackenfunde bekannt. Im Waldgebiet Hohenholz/Zum Lohbusch Kohleabbauspuren, da flözführendes Oberkarbon ansteht.

Gebote

Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:

1. Optimierung der Fließgewässerstruktur durch Wiederherstellung der Gewässerdynamik vor allem in den begradigten Abschnitten. Beseitigung von Teilverrohrungen und Uferbefestigungen,
2. Reduzierung der Sohlabstürze zur Verbesserung der Fischgängigkeit (Stauwehr zum Mühlengraben) Hohrather Siefen,
3. Beseitigung der Entwässerungsmissstände am Lisa Siefen, der in den Wollbruchsbach mündet,
4. Verlegung der Stauteiche in den Nebenschluss und Umwandlung in Feuchtbiotope,

Die Unterhaltungspläne des BRW werden mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abgestimmt. Die Maßnahmen werden mit den Aussagen des Generalentwässerungsplans abgestimmt.

Die Unterhaltungspläne des BRW werden mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abgestimmt.

Der Lisa Siefen (Nr. 96100107, Gewässerkataster Wuppertal) ist durch Einleitung von Oberflächenwasser geschädigt.

Die Unterhaltungspläne des BRW werden mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abgestimmt. Einzelheiten werden mit den Eigentümern abgestimmt.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|--|--|
| 5. Bewirtschaftung des Grünlandes innerhalb der Abgrenzungen des Naturschutzgebietes überwiegend als extensive Bewirtschaftung, | Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt. |
| 6. Anlage von extensiv genutzten Uferstreifen entlang von intensiv genutztem Grünland, | Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt. |
| 7. einzelstammweise Nutzung der Waldbestände, Erhalt von Altholztrupps über die Hiebreife hinaus, Belassen von dickstämmigen Totholzbäumen im Bestand, | Die forstlichen Maßnahmen werden mit der unteren Forstbehörde Mettmann, der Forstbetriebsgemeinschaft e.V. und den Eigentümern abgestimmt. Analog den „Warburger Vereinbarungen“ werden im Einzelfall Fördermöglichkeiten zur Umsetzung der forstlichen Maßnahmen geprüft. |
| 8. Umwandlung von kleinflächigen Pappel- und Fichtenbeständen in der Bachaue in auentypische Gehölzbestände, | Im Bereich Ibach, Hohenholzer Siefen, Eggenbruchdeller Siefen. Die forstlichen Maßnahmen werden mit der unteren Forstbehörde Mettmann, der Forstbetriebsgemeinschaft e.V. und den Eigentümern abgestimmt. Analog den „Warburger Vereinbarungen“ werden im Einzelfall Fördermöglichkeiten zur Umsetzung der forstlichen Maßnahmen geprüft. |

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>9. Niederwaldnutzung in kleinen Waldparzellen auf den südöstlichen Talhängen am Brüggelbach und Winterberger Bach.</p>	<p>Zur Erhöhung der Biotopstrukturvielfalt und des Artenspektrums von Flora und Fauna sollen kleinere Parzellen als Niederwald bewirtschaftet bzw. gepflegt werden. Die forstlichen Maßnahmen werden mit der unteren Forstbehörde Mettmann, der Forstbetriebsgemeinschaft e.V. und den Eigentümern abgestimmt. Analog den „Warburger Vereinbarungen“ werden im Einzelfall Fördermöglichkeiten zur Umsetzung der forstlichen Maßnahmen geprüft.</p>
<p>2.2.8 <u>Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „In der Hagerbeck“</u></p>	<p>Das Schutzgebiet umfasst die Einzugsgebiete der zahlreichen Quellbäche zwischen der Straße Am Langen Bruch und der Dönberger Straße. Erfasst sind vor allem die gewässerreichen, nicht durch Wege erschlossenen Grünlandflächen sowie der große Teich an der Hoflage „Auf'm Hagen“ an der Dönberger Straße. Drei westlich der Straße Am Langen Bruch entspringende Quellbäche gehören ebenfalls zum Schutzgebiet.</p>
<p><u>Schutzzweck</u></p>	
<p>Die Festsetzung des ca. 12 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 20 a, b und c LG NRW, insbesondere</p>	<p>Die Festsetzung Naturschutzgebiet basiert auf Untersuchungen für das Fließgewässerkataster Wuppertal und Angaben der Naturschutzverbände, die daraus abzuleitenden wertbestimmenden Merkmale charakterisieren das Bachtal als naturschutzwürdigen Biotopkomplex lokaler Bedeutung mit hohem Strukturreichtum und sehr guter naturräumlicher Ausstattung.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Biotopkomplexe als Refugial- und Regenerationsraum für an Feuchtstandorte gebundene Tier- und Pflanzenarten - zur Erhaltung eines naturnahen, lokal bedeutsamen Fließgewässersystems mit typischer Fließgewässerfauna und naturnahen Ufergehölzen - zur Erhaltung des Strukturreichtums des Grünlandkomplexes mit Feucht- und Nassgrünland, Quellen, Quellfluren und alter Teichanlagen, naturnahen Gehölzen wie Hecken, Baumhecken, Feldgehölze, Obstwiese sowie kleinen Buchenwaldbeständen mit Altholz 	<p>Untersuchungen des Fließgewässers und seiner Begleitstrukturen belegen die hohe Schutzwürdigkeit des gesamten, zusammenhängenden Komplexes mit zahlreichen nach § 62 LG NRW geschützten Biotopen sowie charakteristischen, z.T. gefährdeten Arten wie z. B. Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper, Blindschleiche, Goldene Acht, der Teich ist Fortpflanzungsgewässer von Berg-, Teich-, und Fadenmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Federlibelle.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> - zum Erhalt der Verbindungsfunktion zwischen Hohenhager Bachtal und Heidacker Bach 	<p>Das Quellgebiet der Hagerbeck liegt in Nachbarschaft zum Quellgebiet des Heidacker Bachs. Am Neuenbaumer Weg liegt der seltene Fall vor, dass die Wasserscheide zwischen Ruhr und Wupper nicht durch dichte Bebauung oder stark frequentierte Straßen überbaut ist.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - aus landeskundlichen Gründen und wegen der besonderen Eigenart der kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit alten Hecken und Wegebeziehungen. 	<p>Ehemaliges Grenzgebiet von Berg zu Mark. Der Name Hagerbeck deutet auf eine Siedlung direkt an der Landwehrlinie (Hagen = Hecke, was die Landwehr vielfach nur war). Im Gebiet liegt die Fortsetzung des östlich der Dönberger Straße als Naturdenkmal geschützten Hohlweg-einschnittes des Franzosenweges (= alte Kohlenstraße).</p>
<p><u>Gebote</u></p>	
<p>Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:</p>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Pflege der unterschiedlichen Gehölzstrukturen zum dauerhaften Erhalt des Strukturreichtums, 	
<ol style="list-style-type: none"> 2. Bewirtschaftung des Grünlandes in den Talauen als extensive Bewirtschaftung, 	<p>Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.</p>
<ol style="list-style-type: none"> 3. einzelstammweise Nutzung der Waldbestände und Erhalt von Altholztrupps über die Hiebreife hinaus, 	<p>Die forstlichen Maßnahmen werden mit der Unteren Forstbehörde Mettmann, der Forstbetriebsgemeinschaft e. V. und den Eigentümern abgestimmt.</p>
<ol style="list-style-type: none"> 4. Umwandlung der Fichtendickung auf dem Teichdamm in ein Gehölz aus heimischen Laubgehölzen, 	<p>Die forstlichen Maßnahmen werden mit der unteren Forstbehörde Mettmann, der Forstbetriebsgemeinschaft e.V. und den Eigentümern abgestimmt. Analog den „Warburger Vereinbarungen“ werden im</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5. Beseitigung der Verfüllung im südlichen Teil des Einschnittes vom Franzosenweg, 6. Beseitigung von Gartenabfällen im Bereich Honsbusch.	Einzelfall Fördermöglichkeiten zur Umsetzung der forstlichen Maßnahmen geprüft. Die Auswahl der zu verwendenden Gehölzarten ist mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abzustimmen.
Verboten ist insbesondere:	
1. die intensive fischereiwirtschaftliche Nutzung des Teiches, die die Lebensraumfunktionen beeinträchtigt, 2. die Nutzung zum Zwecke der Freizeit und der Erholung.	Das Gewässer ist ein bedeutender Amphibienlaichplatz und Lebensraum anderer wassergebundener Lebewesen wie z.B. Libellen.
2.2.9 <u>Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Hohenhager Bachtal“</u>	Das Schutzgebiet umfasst den Talzug des Hohenhager Bachs und seiner Nebenläufe und angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen zwischen der Sportanlage an der Dönberger Straße und der Straße Zum Alten Zollhaus. Zum Schutzgebiet gehören im Norden der historische Hohlweg zwischen der Dönberger Straße und der Horather Schanze und die direkt nördlich davon liegenden Feldgehölze und Quellbäche.
<u>Schutzzweck</u>	
Die Festsetzung des ca. 26 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 20 a, b und c LG NRW, insbesondere	Die Festsetzung Naturschutzgebiet basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege der LÖBF (Stand 17.05.96), Biotopverbundflächen 3 und 23 der TK 25, Nr. 4709) sowie auf Untersuchungen der Naturschutzverbände, die daraus abzuleitenden wertbestimmenden Merkmale charakterisieren das Bachtal als naturschutzwürdigen Biotopkomplex mit lokaler Bedeutung.
<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Biotopkomplexe als Refugial- und Regenerationsraum für an Feuchtstandorte gebundene Tier- und Pflanzenarten 	
<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung eines naturnahen, lokal bedeutsamen Fließgewässers mit typischer Fließgewässerfauna 	Ein Teil der umgebenden Arrondierungsflächen (Biotopverbundfläche 23) wurde in die Abgrenzung mit einbezogen.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- Erhalt des Struktureichtums des Bachtales mit Feucht- und Nassgrünland, Quellfluren und Feuchtbrachen, naturnahen Ufergehölzen aus Erlen, Eschen und Weiden sowie kleinen Waldbeständen mit Altholz

- aus landeskundlichen Gründen und wegen der besonderen Eigenart der kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit alten Hecken, Wegebeziehungen, und Spuren der historischen Nutzung (Meilerplätzen zur Herstellung von Holzkohle in den Wäldchen und Schlackenfunde)

Untersuchungen des Fließgewässers und seiner Begleitstrukturen belegen die hohe Schutzwürdigkeit des gesamten, zusammenhängenden Auenbereiches mit zahlreichen nach § 62 LG NRW geschützten Biotopen wie Mädesüßfluren, Sumpfdotterblumenwiesen, Pestwurzfluren, Quellsümpfen, naturnahe Mittelgebirgsbachabschnitte mit Ufergehölzen sowie charakteristischen, z.T. gefährdeten Arten wie z. B. Blindschleiche, Erdkröte, Grasfrosch, Mädesüß-Perlmutterfalter.

Ehemaliges Grenzgebiet von Berg zu Mark. Der Name Hohenhagen deutet auf eine Siedlung direkt an der Landwehrlinie (Hagen = Hecke, was die Landwehr vielfach nur war). Im Gebiet liegt der als Naturdenkmal geschützte Hohlwegeinschnitt des Franzosenweges.

Gebote

Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:

1. Optimierung der Fließgewässerstruktur durch Wiederherstellung der Gewässerdynamik vor allem in den begradigten Abschnitten. Beseitigung von Teilverrohrungen und Uferbefestigungen,

2. Bewirtschaftung des Grünlandes in den Talauen als extensive Bewirtschaftung,

Die Unterhaltungspläne des Wupperverbandes werden mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abgestimmt. Die Maßnahmen werden mit den Aussagen des Generalentwässerungsplans abgestimmt.

Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
3. einzelstammweise Nutzung der Waldbestände und Erhalt von Altholztrupps über die Hiebreife hinaus,	Die forstlichen Maßnahmen werden mit der unteren Forstbehörde Mettmann, der Forstbetriebsgemeinschaft e.V. und den Eigentümern abgestimmt. Analog den „Warburger Vereinbarungen“ werden im Einzelfall Fördermöglichkeiten zur Umsetzung der forstlichen Maßnahmen geprüft.
4. langfristige Umwandlung der Pappelreihe durch Unterpflanzen von Eichen.	Die Baumreihe befindet sich westlich der Herzkamper Str. am Nordrand des Gebietes.
2.2.10 <u>Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Hasenkamp und Junkersbeck“</u>	Die Abgrenzung des NSG umfasst den Bahndamm mit Tunnелеinschnitt, die angrenzenden Wald- und Grünlandflächen entlang des Hasenkamper Bachs und dem Unterlauf der Junkersbeck, erweitert um den Wald-/Grünlandkomplex bei Hasenkamp.
<u>Schutzzweck</u>	
Die Festsetzung des ca. 46 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 20 a, b und c LG NRW, insbesondere	Die Festsetzung Naturschutzgebiet basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege der LÖBF (Stand 17.05.96), Biotopverbundflächen 24 der TK 25, Nr. 4709 und 2 der TK 25, Nr.4609 (teilweise) sowie Untersuchungen der Stadt Wuppertal zur Ermittlung von Entwicklungspotentialen f. d. naturnahe Gestaltung von Fließgewässern, Untersuchungen im Rahmen der Landschaftsplanerarbeitung und Angaben der anerkannten Naturschutzverbände.
<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Biotopkomplexe als Refugial- und Regenerationsraum für Tier- und Pflanzenarten eines reich strukturierten Ausschnitts der alten Kulturlandschaft der Grafschaft Mark mit Vorkommen einer artenreichen Wirbeltierfauna - zur Erhaltung des Bahndammes als Vernetzungsstruktur für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung des Tunnels als Fledermausquartier 	Die daraus abzuleitenden wertbestimmenden Merkmale charakterisieren den Bahndamm als gut ausgebildeten Biotopkomplex, als Vernetzungsbiotop mit hohem Entwicklungspotential sowie die Bachtäler und Grünland/Heckenkomplexe mit Feldgehölzen (Wäldchen) als schutzwürdige Kleinstrukturen mit hoher Artenvielfalt und struktureller Vielfalt.
	Das Naturschutzgebiet beherbergt das letzte Kernvorkommen der ehemals reichen Amphibien- und Reptilienfauna im Raume Nächstebreck mit Vorkommen von Feuersalamander, Bergmolch und

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- zur Erhaltung naturnaher Fließgewässer mit typischer Fließgewässerbiozönose, begleitendem Feucht- und Nassgrünland, Quellen, Quellbächen und Feuchtbrachen, naturnahen Ufergehölzen aus Erlen und Kopfweiden, sowie kleinen Waldbeständen mit Alt- und Totholzstrukturen
- aus landeskundlichen sowie erdgeschichtlichen Gründen und wegen der besonderen Eigenart der kulturhistorisch bedingten Nutzungsstrukturen mit alter Bahntrasse und Tunnel, einem geologischen Naturdenkmal der Karbonzeit, der streifigen Parzellenaufteilung unterschiedlicher Nutzung

Grasfrosch in den feuchten Teilen sowie Blindschleiche und Waldeidechse am Bahndamm. Der Tunnel ist Jahreslebensraum von Wasserfledermäusen.

Der Komplex zeichnet sich durch eine hohe Zahl von besonders geschützten Biotoptypen (§ 62 LG NRW) wie Quellen, naturnahen Bachabschnitten, bachbegleitendem Erlenwald, Nass- und Feuchtgrünland und Feuchtbrachen aus. Der Strukturreichtum ermöglicht trotz Siedlungsnähe das Vorkommen einer artreichen Vogelwelt mit Vorkommen von Arten der Roten Liste (Steinkauz, Dorngrasmücke).

Die Bahntrasse wurde 1884 von Wichlinghausen nach Hattingen gebaut und diente neben dem Personenverkehr vor allem dem Kohlentransport nach Wuppertal.

Der Bahneinschnitt schließt ein gut ausgebildetes geolog. Profil durch die Namurstufe B des flözleeren Oberkarbons auf, welches als Naturdenkmal ausgewiesen ist.

Die streifige Parzellierung mit unterschiedlichen Wald-/Grünlandnutzungen stammt aus der Flächenteilung der Eigner Mark von 1712, bei der die früher gemeinsam genutzte Mark in die Nutzung der einzelnen Markgenossen überging.

Gebote

Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:

1. Optimierung der Fließgewässerstruktur durch Wiederherstellung der Gewässerdynamik. Beseitigung von Querbauwerken und Uferbefestigungen sowie Beseitigung der ungedroselten Wassereinspeisung von Straßenabwässern über den Mollenkottener Siefen,

Die Unterhaltungspläne des Wupperverbandes werden mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abgestimmt.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2. Bewirtschaftung des Grünlandes in den Talauen als extensive Bewirtschaftung,	Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.
3. einzelstammweise Nutzung der Waldbestände und Erhalt von Altholztrupps über die Hieb reife hinaus, Pflege der Kopfweiden,	Die forstlichen Maßnahmen werden mit der unteren Forstbehörde Mettmann, der Forstbetriebsgemeinschaft e.V. und den Eigentümern abgestimmt. Analog den „Warburger Vereinbarungen“ werden im Einzelfall Fördermöglichkeiten zur Umsetzung der forstlichen Maßnahmen geprüft.
4. der Bahndamm ist durch gezielte Pflegemaßnahmen in seiner Funktion als Vernetzungselement für wärmeliebende Arten zu erhalten.	In Abständen von einigen Jahren sollte Strauch- und Baumaufwuchs im Bereich des Bahnkörpers entfernt werden.
<u>Verboten ist insbesondere</u>	
1. den zugemauerten östlichen Eisenbahntunnel zu betreten.	Der Tunnel ist Quartier störungsempfindlicher Tierarten (Fledermäuse).
2.2.11 <u>Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Dolinengelände im Hölken“</u>	Das Schutzgebiet umfasst zwei von Freiflächen umgebene Buchenwaldflächen westlich und östlich der ehemaligen Bahntrasse zwischen Oberbarmen und Nächstebreck.
<u>Schutzzweck</u>	
Die Festsetzung des ca. 8 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 20 a, b und c LG NRW, insbesondere	Die Festsetzung Naturschutzgebiet ersetzt die bisher rechtsgültige Ordnungsbehördliche Verordnung vom 29.01.1938 des RP Düsseldorf über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Dolinengelände im Hölken“.
- zur Erhaltung und Entwicklung des vorhandenen Biotopkomplexes als Refugial- und Regenerationsraum für an	

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

Kalkbuchenwälder gebundene Tier- und Pflanzenarten

- Erhalt und Entwicklung des Struktur- reichums des Waldkomplexes aus Alt- holzbeständen mit hohem Tot- und Alt- holzanteil, reicher Kraut- und Strauchschicht

Die Festsetzung basiert weiterhin auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege der LÖBF (Stand 17.05.96), Biotopverbundflächen 15 der TK 25, Nr. 4709), die daraus abzuleitenden wertbestimmenden Merkmale charakterisieren das Gebiet als geologisch bedeutsame Fläche im Wuppertaler Massenkalk, gut ausgebildeter (Wald-) Pflanzengesellschaft regionaler Bedeutung und besonderem Wert für Fledermäuse und Höhlenbrüter.

Untersuchungen im Auftrage der Stadt Wuppertal in den Jahren 1985-1992 belegen die in Verbindung mit dem umgebenden Landschaftsschutzgebiet hohe strukturelle und biologische Vielfalt des Gebietes mit Vorkommen einer artenreichen Pflanzenwelt (insbes. Kalkbuchenwaldflora als Relikt der ursprünglichen Vegetation auf Kalkstandorten) und Tierwelt, u.a.: 37 Vogelarten, 8 Kleinsäugerarten, 4 Amphibien- u. Reptilienarten und zahlreiche Insektenarten (darunter eine hohe Zahl lokal seltener Arten und mehrere Arten der Roten Liste, u.a.: Sperber, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Gartenrotschwanz, Grasfrosch, Erdkröte).

- aus erdgeschichtlich/geologischen Gründen und wegen der besonderen Eigenart der Strukturen mit Karstrelief (Dolinen) und durch historische Abgrabungen überformten Gesteinsaufschlüssen im Massenkalk

Aufschluss von Schwelmer Massenkalk mit Fossilien und Mineralien, im Bereich des Waldes (Dolinenfeld und kleine Gruben), teilweise überlagert von tertiären Sanden und Lößlehm, historischer Grubenbetrieb zur Gewinnung von Kalk und Sanden.

Gebote

Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:

1. einzelstammweise Nutzung der Hochwaldbestände und Erhalt von Altholztrupps über die Hiebreife hinaus, Sperrung von Teilbereichen zum Schutz der Vegetation.

Analog den „Warburger Vereinbarungen“ werden im Einzelfall Fördermöglichkeiten zur Umsetzung der forstlichen Maßnahmen geprüft.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen****2.3 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete****2.3** Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß der §§ 19 und 21 LG NRW in Verbindung mit § 34 Abs. 2 LG NRW.

Der Schutz ist nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der bioökologischen Bewertung, nach landschaftspflegerischen Kriterien sowie mittels Merkmalen für die Erholungsnutzung festgesetzt.

Schutzzwecke gem. § 21 LG NRW

- a) Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) besondere Bedeutung für die Erholung.

Die Festsetzung erfolgt insbesondere

- zur Erhaltung der reich strukturierten bergischen Kulturlandschaft am Nordrand der Großstadt Wuppertal
- zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen, zahlreichen Laubwaldflächen und von Grünland begleiteten Bachtälern
- zur Erhaltung und Entwicklung der landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten dieser Kulturlandschaft
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der zahlreichen naturnahen Quellen und Fließgewässer, der feuchten bis nassen Bachauen und der naturnahen Stillgewässer mit ihrer charakteristischen Fauna und Flora
- zur Erhaltung der artenreichen Biotope der Säume, Hecken, Bauernwäldchen, Obstwiesen, des extensiv genutzten Grünlandes, mit der charakteristischen Fauna und Flora

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> - zur Entwicklung der Biotopverbundfunktion innerhalb des Raumes sowie zu benachbarten Landschaftsräumen des Kreises Mettmann und Ennepe-Ruhr-Kreises - zur Erhaltung der bedeutenden Naherholungsräume im regionalen Grünzug am Nordrand der Stadt 	
<p>A. <u>Verbote</u></p>	<p>Nach § 34 Abs. 2 LG NRW sind in Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG NRW alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p>
<p>Verboten ist insbesondere:</p>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich – sowie der Bau von Straßen, Wegen und Plätzen 2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten solcher Tiere fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen, 3. Werbeanlagen oder –mittel sowie Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr beziehen oder soweit diese nicht im Zusammenhang mit der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte stehen, dem Oberbürgermeister der Stadt 	<p>Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boot- und Angelstege, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen, g) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen, h) künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vor Durchführung angezeigt werden und dieser nicht binnen eines Monats Bedenken erhoben hat,

4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen, soweit diese nicht im Zusammenhang mit der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte stehen, dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vor Durchführung angezeigt werden und dieser nicht binnen eines Monats Bedenken erhoben hat,
5. das Zelten, das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für Wohnwagen und Kraftfahrzeuge, von Zelt- und Campingplätzen,
6. Leitungen aller Art einschl. Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern mit Ausnahme ortsüblicher Kultur- oder Weidezäune,
7. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze oder Hofräume zu fahren, diese dort abzustellen oder zu waschen, sowie Motorflugmodelle oder Leichtflugzeuge über dem Gebiet zu betreiben,
8. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen,

Die Unterhaltung und Änderung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen müssen dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vorzeitig angezeigt werden. Erhebt der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken, kann die Maßnahme ausgeführt werden.

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung ist es zulässig, abgeschwemmten Boden oder Boden, der bei der Ernte vom Acker entfernt wurde, auf der Fläche, von der das Material stammt, in einer Stärke von bis zu 20 cm flächig auszubringen.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- | | |
|---|---|
| 9. Fischteiche anzulegen oder die Gestalt einschl. Querschnitt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder diese zu zerstören, oder Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen durchzuführen, Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ohne vorherige Abstimmung mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vorzunehmen, | Siehe Runderlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (jetzt: Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz MUNLV) vom 26.11.1984 (MBL 1984, S.4; „Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“, geändert durch Runderlass vom 11.04.1986 (MBL, S. 557). |
| 10. das Wegwerfen, Abladen, Einbringen, Ableiten oder Lagern von Stoffen und Gegenständen, insbesondere von flüssigen Abfallstoffen, Schutt und Altmaterial oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen, | |
| 11. Haus-, Gewerbe-, Straßen-, Industrieabwässer, Gülle, Silageabwässer oder andere, gewässerverschmutzende oder das Gewässer in der Qualität mindernde Stoffe, z. B. Düngemittel, einzuleiten oder oberflächlich abzuleiten, | Die Düngung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung ist von diesem Verbot nicht betroffen. |
| 12. Quellen oder Gewässerränder zu beweiden, | Der Schutz der Quellbereiche und Gewässerränder erfolgt durch Abzäunungsmaßnahmen im Einvernehmen mit den Eigentümern/ Nutzern unter Berücksichtigung von Viehtränken. Die Förderung der Maßnahme soll über Programme des Landes und der Europäischen Union erfolgen. |
| 13. in Wiesentälern oder auf anderen für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt bedeutsamen Flächen die Erstaufforstung und die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschul- sowie Sonderkulturen, | |
| 14. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen, | Die vom Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen sind hiervon nicht betroffen. |

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

15. die Veränderung der Nutzung von Feuchtwiesen und –weiden sowie Brachflächen durch Umbruch, Intensivierung oder Drainage,

Die Unterhaltung bzw. Instandhaltung rechtmäßig in die Fließgewässer eingeleiteter Drainagen ist geregelt in der Unberührtheitsklausel: "Unberührt von den Ge- und Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung". Bei Änderungen der Einleitung in ein Gewässer sowie Neuverlegungen bedarf es neben einer landschaftsrechtlichen Befreiung auch einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung in ein Gewässer.

Nach § 25 des LG NRW gelten Grundstücke als Brachflächen, deren Nutzung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind. Landwirtschaftliche Flächen, die aufgrund vertraglicher Regelungen (Extensivierungsprogramme oder 5-jährige Brache im Rahmen der EG-Reform) für bestimmte Zeit aus der Nutzung ausgenommen werden, gelten nicht als Brachflächen im Sinne des Gesetzes.

16. Dauergrünland in eine andere Nutzung zu überführen,

17. die Neuanlage von Kleingärten und Grabeland,

18. in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen,

Brauchumsfeuer werden in der jeweils gültigen städtischen Satzung geregelt.

19. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden oder zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren, sowie Einrichtungen für den Wassersport zu errichten.

20. Bäume, Sträucher, Obstwiesen, Hecken, Feldgehölze, Uferbewuchs oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu beseitigen oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild zu beeinflussen,

Hierzu zählen nicht die üblichen Pflegemaßnahmen, wie Obstbaum-, Kopfweiden- oder Heckenschnitt unter Beachtung des § 64 LG NRW.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
B. <u>Nicht verboten ist</u>	
1. die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen,	Entwicklungen der Landwirtschaft, z. B. die Haltung neuer Tierrassen oder der Anbau neuer Pflanzen werden grundsätzlich (nicht als Einzelfall) in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Rheinland geregelt.
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,	
3. sonstige, bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Bewirtschaftung/Nutzung bisheriger Art und bisherigem Umfang,	Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung wird durch B. 1. geregelt.
4. die vom Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen,	
5. Die Unterhaltung bestehender Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen einschl. Fernmeldeeinrichtungen sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und dieser nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.	
C. <u>Ausnahmen</u>	
1. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot A 16 für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.	Die Untere Landschaftsbehörde erteilt Ausnahmen im Einvernehmen mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Rheinland.
2. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 BauGB wenn es nach Standort und Gestalt der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
D. <u>Befreiungen</u>	
Von den Verboten nach Ziffer 2.3 A. 1. bis A. 20. und zusätzlich zu den in einzelnen Landschaftsschutzgebieten festgesetzten Verboten kann gemäß § 69 Abs. 1 LG NRW der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn	Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich und befristet erteilt werden. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss.
a) die Durchführung der Vorschrift aa) zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.	über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden (§ 69 Abs. 1 LG NRW).
E. <u>Ordnungswidrigkeiten</u>	
Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach Ziffer 2.3 A. 1. bis A. 20. und zusätzlich zu den in Landschaftsschutzgebieten festgesetzten Geboten oder Verboten zuwiderhandelt.	Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NRW können nach § 71 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Gemäß § 71 LG NRW können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NRW bezieht, eingezogen werden. § 70 LG NRW wird nicht angewandt, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches (StGB) ist ausgeschlossen. In besonders schweren Fällen kann nach § 330 StGB vom 13.11.1998 (BGBl, S. 3322) eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren verhängt werden.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3.1 Für folgende Bereiche treten die Festsetzungen des Landschaftsplanes bei Rechtskraft eines Bebauungsplanes außer Kraft, soweit dieser keine Grün- oder Kompensationsflächen festsetzt (§ 29 Abs. 3 und 4 LG NRW)	
Wiedener Straße	Wohnbaufläche
Halde Radenberg	Wohnbaufläche
An der Bük	Wohnbaufläche
Eskesberg	Gewerbebaufläche
Kleine Höhe I (z.T.)	Gewerbebaufläche
Schevenhofer Weg	Wohnbaufläche
Obensiebeneick/Vogelsbruch	Wohnbaufläche
Zum Lohbusch	Wohnbaufläche
Eggenbruch	Wohnbaufläche
Neuenbaumer Weg	Wohnbaufläche
Auf'm Hagen	Wohnbaufläche
Im Dickten	Wohnbaufläche
Mählersbeck Nord	Wohnbaufläche
Windhövel/Wittener Strasse	Gewerbebaufläche
Blumenroth	Gewerbebaufläche
Jesinghausen	Friedhofsflächenerweiterung
Zur Waldkampfbahn/In den alten Loten	Allgemeiner Siedlungsbereich
Bahnstraße	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
Aprather Weg (z.T.)	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
Naurathssiepen (z.T.)	Allgemeiner Siedlungsbereich
Kleine Höhe I (3 Teilflächen z.T.)	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
Kleine Höhe II	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
Am alten Triebel	Allgemeiner Siedlungsbereich
Altenbrand	Allgemeiner Siedlungsbereich
Horather Schanze	Allgemeiner Siedlungsbereich
Bracken	Allgemeiner Siedlungsbereich
Mählersbeck	Allgemeiner Siedlungsbereich
Blumenroth	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
Jesinghausen Ost	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.4 Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen**2.4** Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen

Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.3 festgesetzten Landschaftsschutzgebieten werden nachfolgend Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen, d. h. mit weiteren Ver- und Geboten festgesetzt.

Die besonderen Festsetzungen dienen dem Schutz höherwertiger Biotopkomplexe. Dies sind z.B. Bachtäler mit Grünlandbewirtschaftung, die in Teilflächen auch geschützte Biotopstrukturen nach § 62 LG NRW aufweisen können. Die derzeitige Nutzungsart der Flächen oder der Ausbauzustand bestimmter Strukturen wie z.B. der Gewässer rechtfertigen zur Zeit jedoch keine Ausweisung als Naturschutzgebiet. Die Einzelfestsetzungen dienen der langfristigen Sicherung des Potentials dieser Landschaftsschutzgebiete.

Für die Festsetzungen gelten die Ausnahmen (siehe 2.3.C), Befreiungen (siehe 2.3.D) und Ordnungswidrigkeiten (siehe 2.3.E) entsprechend.

2.4.1 Schutzgegenstand

Krutscheidter Bachtal westlich von Vohwinkel

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A.1 bis A.20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen.

Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang.

Gebote

- Anlage ungenutzter Gewässerrandstreifen

Der zum Gewässersystem der Düssel gehörende Krutscheidter Bach gehört zum Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Haan. Im Landesentwicklungsplan NRW ist das Krutscheidter Bachtal als besonders schutzwürdiges Grundwasservorkommen dargestellt. Zudem besitzt das Bachtal besondere Bedeutung für den Biotopverbund.

Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.4.2 <u>Schutzgegenstand</u></p> <p>Obst- /Bauerngarten/kleine Lindenallee an der ehemaligen Zollstation Schöllersheide</p> <p><u>Verbote</u></p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A.1 bis A.20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen.</p> <p>Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang.</p> <p><u>Gebote</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Pflegeschnitt der Obstbäume für deren langfristigen Erhalt- Ersatz abgängiger Obstbäume durch Nachpflanzen für den langfristigen Erhalt der Obstwiese- einmalige Mahd der Wiese pro Jahr- Pflegeschnitt der Lindenallee	<p>Bei dieser kleinen Fläche handelt es sich um eine historische Anlage, die auch das Naturdenkmal 2.6.1 enthält.</p> <p>Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.</p>
<p>2.4.3 <u>Schutzgegenstand</u></p> <p>Aue des Holthausener Bachs mit Streuobstwiesen nördlich von Vohwinkel an der Straße 'Holthausener Heide'</p> <p><u>Verbote</u></p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A.1 bis A.20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen.</p> <p>Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang.</p>	<p>Der zum Fließgewässersystem der Düssel gehörende Holthausener Bach ist in seinem Oberlauf mit Quellbereichen südlich der Straße Holthausener Heide naturnah ausgeprägt und weist ein typisches Arteninventar auf. Somit ist dieser Abschnitt ein besonders geschützter Biotop gemäß § 62 LG NRW.</p> <p>Die Obstwiesen und ihre kulturlandwirtschaftliche Umgebung besitzen Bedeutung als Habitat für eine vielfältige und seltene Fauna (z.B. für Steinkäuze).</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p><u>Gebote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die vorhandenen Durchlässe sollten zwecks Verbesserung der Durchgängigkeit durch Brückenbauwerke ersetzt werden - Pflegeschnitt der Obstbäume für deren langfristigen Erhalt - Erhalt einzelner Altbäume bis zur Totholzphase - Anpflanzen einzelner Jungbäume für den langfristigen Erhalt der Obstwiese - einmalige Mahd der Wiese pro Jahr 	<p>Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.</p>
<p>2.4.4 <u>Schutzgegenstand</u></p> <p>Steinberger Bachtal und Brucher Bachtal mit Nebentälchen und Obenaprather Buchenwald</p> <p><u>Verbote</u></p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A.1 bis A.20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen.</p> <p>Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang.</p> <p><u>Gebote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage ungenutzter Gewässerrandstreifen - Ergänzung von Ufergehölzen 	<p>Die zum Gewässersystem der Düssel gehörenden Bachtäler besitzen besondere Bedeutung für die Naherholung und für den Biotopverbund. Die Tümpel, Teiche und feuchten Brachen (z.T. Quellfluren) im Steinberger Bachtal besitzen besonderen Wert als Amphibien- und Insektenhabitat.</p> <p>Teile des Brucher Bachtals (z.B. die typisch natürlich ausgeprägten Quellen des Hixter Baches) sollen Bestandteil des vorgeschlagenen Naturlehrpfades werden.</p> <p>Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.4.5 <u>Schutzgegenstand</u></p> <p>Eigenbachtal mit Nebentälchen und Obstwiesen</p> <p><u>Verbote</u></p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A.1 bis A.20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen.</p> <p>Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang.</p> <p><u>Gebote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage ungenutzter Gewässerrandstreifen 	<p>Das zum Gewässersystem der Düssel gehörende Bachtal besitzt besondere Bedeutung für die Naherholung und für den Biotopverbund.</p> <p>Teile des Eigenbachtals (z.B. Obstwiese bei 'Zum Löh') sollen Bestandteil des geplanten Naturlehrpfades werden.</p>
<p>2.4.6 <u>Schutzgegenstand</u></p> <p>Waldbereiche 'Am Alten Triebel' und 'Triebelsheide' mit Quellbereichen und Oberlauf des Schevenhofer Baches nördlich von Katernberg</p> <p><u>Verbote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Hunde unangeleint laufen lassen - Lagern <p><u>Gebote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beseitigung von Müll - kein Entfernen von Totholz 	<p>Alter Buchen-Eichenwald mit dichten Ilexbeständen. Ein kleiner Teil der Fläche als Niederwald mit Eichen, Birken, Hainbuchen. Naturnahe Quellen und Quellbäche mit Erlen und weitgehend typischer Quellbachfauna.</p> <p>Im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd ist der Einsatz von Jagdhunden zulässig.</p> <p>Die Waldbereiche und ihre Flora sowie Fauna stellen einen besonders typischen Landschaftsbestandteil der Niederbergischen Kulturlandschaft dar.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.4.7 <u>Schutzgegenstand</u></p> <p>Mittellauf des Schevenhofer Bachs und Krähenberger Bachtal mit Wald und Weideflächen im Quellgebiet nördlich Katernberg</p> <p><u>Verbote</u></p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A.1 bis A.20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen.</p> <p>Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang.</p> <p><u>Gebote</u></p> <ul style="list-style-type: none">- kein Entfernen von Totholz- Anlage ungenutzter Gewässerrandstreifen	<p>Dieser Bereich weist eine hohe Biotopstrukturvielfalt und Landschaftsbildqualität auf.</p> <p>Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.</p>
<p>2.4.8 <u>Schutzgegenstand</u></p> <p>Jungmannshofer und Steingeshofer Siefen nördlich von Katernberg</p> <p><u>Verbote</u></p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A.1 bis A.20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen.</p> <p>Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang.</p> <p><u>Gebote</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Stauteiche in den Nebenschluss legen- Anlage ungenutzter Gewässerrandstreifen	<p>Naturnahe Quellbachläufe mit typischem Erlen-Ufergehölz.</p> <p>Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.4.9 <u>Schutzgegenstand</u></p> <p>Asbrucher Bachtal mit Nebentälchen nördlich von Katernberg an der Stadtgrenze zu Velbert-Nevigis</p> <p><u>Verbote</u></p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A.1 bis A.20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen.</p> <p>Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang.</p> <p><u>Gebote</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Stauteich in den Nebenschluss legen- Anlage ungenutzter Gewässerrandstreifen	<p>Bachtal mit naturnahem Quellbachabschnitt in kleinem Sohlenkerbtal. Stauteich bei Hernasbruch bedeutsam als Amphibiengewässer.</p> <p>Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.</p>
<p>2.4.10 <u>Schutzgegenstand</u></p> <p>Galgenbusch mit Feuchtbrache an der Freilichtbühne bei Königshof nördlich von Katernberg an der Stadtgrenze zu Velbert-Nevigis</p> <p><u>Verbote</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Hunde unangeleint laufen lassen- Lagern <p><u>Gebote</u></p> <ul style="list-style-type: none">- kein Entfernen von Totholz- Beseitigung von Müll	<p>Strukturreicher alter Buchenwald mit kleinem Steinbruch (geologisch bedeutsam, da Aufschluss von Devon-Karbon-Schichtgrenze) und benachbarter schmaler Feuchtbrache entlang eines Quellhorizontes.</p> <p>Im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd ist der Einsatz von Jagdhunden zulässig.</p> <p>Faunistisch besonders bedeutsam für Amphibien und höhlenbrütende Vögel; floristisch bedeutsam wegen der typisch ausgeprägten und in Wuppertal seltenen Kalkbuchenwaldflora.</p>
<p>2.4.11 <u>Schutzgegenstand</u></p> <p>Mühlenbach und Unterlauf des Schevenhofer Bachs im Bereich des Golfplatzes Bergisch-Land</p> <p><u>Verbote</u></p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A1. bis A 20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen.</p>	<p>Bachtäler mit wichtigen Funktionen als gliedernde und belebende Landschaftselemente sowie innerhalb des Biotopverbundes.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang.</p> <p><u>Gebote</u></p> <p>- Anlage ungenutzter Gewässerrandstreifen</p>	<p>Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.</p>
<p>2.4.12 <u>Schutzgegenstand</u></p> <p>Buchenwald mit angrenzenden Feuchtwiesen und Quellbereich des Oberrohleder Baches nördlich des 'Mirker Hain' zwischen Katernberg und Uellendahl</p> <p><u>Verbote</u></p> <p>- Hunde unangeleint laufen lassen</p> <p>- Lagern</p> <p><u>Gebote</u></p> <p>- kein Entfernen von Totholz</p>	<p>Der Wald besitzt wichtige Biotopverbundfunktionen zwischen den innenstadtnahen Grünflächen 'Mirker Hain' / 'Eschenbeektal' / 'Kaiser-Wilhelm-Hain' mit der freien Landschaft nördlich von Katernberg und Uellendahl. Mit seiner Flora sowie Fauna stellt er einen besonders typischen Landschaftsbestandteil der Niederbergischen Kulturlandschaft dar.</p> <p>Im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd ist der Einsatz von Jagdhunden zulässig.</p>
<p>2.4.13 <u>Schutzgegenstand</u></p> <p>Streuobstwiese mit Bauerngarten nördlich von Uellendahl im Heidacker Bachtal bei Hoflage 'Schmetzes-Heidacker'</p> <p><u>Verbote</u></p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A.1 bis A.20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen.</p> <p>Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang.</p>	<p>Gliederndes und belebendes Kulturlandschaftselement mit besonderer Biotopfunktion für Insekten und Vögel.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p><u>Gebote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflegeschnitt der Obstbäume für deren langfristigen Erhalt - Erhalt einzelner Altbäume bis zur Totholzphase - Anpflanzen einzelner Jungbäume für den langfristigen Erhalt der Obstwiese - Beweidung / einmalige Mahd der Wiese pro Jahr - Sicherung der Bäume gegen Verbiss durch Weidetiere 	
<p>2.4.14 <u>Schutzgegenstand</u></p> <p>Buchenmischwald-Komplex 'Grünental' nördlich von Obensiebeneick am Hang des Brunnenbaches nahe der Stadtgrenze zu Velbert-Nevigas</p> <p><u>Verbote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Hunden unangeleint Laufen lassen von laufen lassen - Lagern <p><u>Gebote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kein Entfernen von Totholz 	<p>Der Wald-Grünland-Komplex stellt einen Übergang zwischen dem LSG und geplanten NSG 'Hardenberger Bachtal' dar und besitzt eine besondere Bedeutung für waldrandgebundene, störungsempfindliche Tiere mit großflächig spezifischen Habitatansprüchen (z.B. Greifvögel).</p> <p>Im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd ist der Einsatz von Jagdhunden zulässig.</p>
<p>2.4.15 <u>Schutzgegenstand</u></p> <p>Siepen nördlich 'Brunnenhäuschen'</p> <p><u>Verbote</u></p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A1 bis A 20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen.</p> <p>Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang.</p> <p><u>Gebote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage ungenutzter Gewässerrandstreifen - Pflegemahd zur Einschränkung unerwünschter Gehölzvegetation 	<p>Im Quellbereich und im Verlauf des Siepentälchens sind arten- und blütenreiche Grünlandflächen vorhanden, die extensiv bzw. zeitweise nicht genutzt werden. Die Flächen zeichnen sich durch schutzwürdige Feuchtvegetation und großen Insektenreichtum aus.</p> <p>Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.4.16 <u>Schutzgegenstand</u> Offenland-Komplex südlich vom Ötersbach in Untensiebeneick</p> <p><u>Verbote</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Hunde unangeleint laufen lassen- Lagern	<p>Der vorwiegend als Grünland genutzte Offenland-Komplex stellt einen Übergang zwischen dem LSG und dem geplanten NSG 'Hardenberger Bachtal' dar und besitzt eine besondere Bedeutung für waldrandgebundene, störungsempfindliche Tiere mit großflächig spezifischen Habitatsprüchen (z.B. Greifvögel).</p> <p>Im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd ist der Einsatz von Jagdhunden zulässig.</p>
<p>2.4.17 <u>Schutzgegenstand</u> Ibach - Einzugsgebiet nördlich von Dönberg an der Stadtgrenze zu Velbert-Langenberg</p> <p><u>Verbote</u></p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A.1 bis A.20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen.</p> <p>Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang.</p>	<p>Übergangsfächen für das Ibachtal (geplantes NSG) mit wichtigen Funktionen als gliedernde und belebende Landschaftselemente sowie innerhalb des Biotopverbundes.</p>
<p>2.4.18 <u>Schutzgegenstand</u> Buchenwald 'Hohenholz / Zum Lohbusch' nordöstlich von Dönberg</p> <p><u>Verbote</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Hunde unangeleint laufen lassen- Lagern <p><u>Gebote</u></p> <ul style="list-style-type: none">- kein Entfernen von Totholz	<p>Zusammenhängender alter Buchenwald mit besonderer Bedeutung für wald- und waldrandgebundene Tiere als Übergangsfäche des geplanten NSG 'Deilbachtal'.</p> <p>Im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd ist der Einsatz von Jagdhunden zulässig.</p> <p>Der Waldbereich und seine Flora sowie Fauna stellt einen besonders typischen Landschaftsbestandteil der Niederbergischen Kulturlandschaft dar.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.4.19 <u>Schutzgegenstand</u></p> <p>Königssiepen nordöstlich von Dönberg</p> <p><u>Verbote</u></p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A.1 bis A.20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen.</p> <p>Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang.</p> <p><u>Gebote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage ungenutzter Gewässerrandstreifen 	<p>Kleines Kerbtal mit Quellbach, der nach Süden dem Wollbruchbach zufließt. Ergänzungsfäche des geplanten großräumigen NSG 'Deilbachtal'.</p> <p>Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.</p>
<p>2.4.20 <u>Schutzgegenstand</u></p> <p>Grünland-/Gehölzkomplex mit Nebentälchen der Schellenbeck nördlich von Oberbarmen</p> <p><u>Verbote</u></p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A.1 bis A.20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen.</p> <p>Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang.</p> <p><u>Gebote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage ungenutzter Gewässerrandstreifen - Pflege der Saumbiotope zur Erhaltung der Strukturvielfalt 	<p>Extensiv genutztes, strukturreiches Grünland und Gehölzflächen mit gut entwickelten Saumstrukturen am unmittelbaren Siedlungsrand. Eine Gehölzfläche grenzt an das Naturdenkmal Nr. 2.6.14 (Steinbruchkante).</p> <p>Die Gehölzflächen oberhalb der Steinbruchkante haben Lebensraumfunktion für wärmeliebende Tierarten und wirken als Puffer zum Schutze des Naturdenkmals (Nr. 2.6.14).</p> <p>Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.4.21 <u>Schutzgegenstand</u></p> <p>Mählersbeck-Bachtal mit Kopfweiden in Nächstebreck nördlich von Oberbarmen</p> <p><u>Verbote</u></p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A.1 bis A.20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen.</p> <p>Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang.</p> <p><u>Gebote</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Anlage ungenutzter Gewässerrandstreifen- Pflege der Kopfweiden	<p>Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.</p> <p>Das Bachtal besitzt eine besonders gliedernde und belebende Wirkung auf das Landschaftsbild und besitzt eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund (z.B. bachbegleitende Feuchtwiesen und Feuchtbrachen, naturnahe, von Kopfbäumen gesäumte Gewässerabschnitte, Vorkommen von Steinkauz) in dem durch Siedlungs- und Straßenbarrieren relativ stark verinselten Landschaftsraum Nächstebreck.</p> <p>Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.</p>
<p>2.4.22 <u>Schutzgegenstand</u></p> <p>Oberes Tal der Junkersbeck</p> <p><u>Verbote</u></p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A.1 bis A.20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen.</p> <p>Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang.</p> <p><u>Gebote</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Anlage ungenutzter Gewässerrandstreifen	<p>Das strukturreiche Bachtal in Nächstebreck nördlich von Oberbarmen besitzt eine besonders gliedernde und belebende Wirkung auf das Landschaftsbild und besitzt eine wichtige Ergänzungsfunktion für das geplante NSG 'Junkersbeck' in dem durch Siedlungs- und Straßenbarrieren relativ stark verinselten Landschaftsraum Nächstebreck.</p> <p>Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.4.23 <u>Schutzgegenstand</u></p> <p>Oberes Felderbachtal</p> <p><u>Verbote</u></p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A.1 bis A.20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen.</p> <p>Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang.</p> <p><u>Gebote</u></p> <p>- Anlage ungenutzter Gewässerrandstreifen</p>	<p>Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.</p> <p>Das Bachtal in Nächstebreck nördlich von Oberbarmen an der Stadtgrenze zu Sprockhövel hat in dieser Fläche drei Quellbächläufe und besitzt besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und die Biotopverbundfunktion der Gewässer und der begleitenden Feuchtfelder.</p> <p>Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.</p>
<p>2.4.24 <u>Schutzgegenstand</u></p> <p>Grünlandstreifen Kattenbreuken</p> <p><u>Verbote</u></p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A.1 bis A.20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen.</p> <p>Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang.</p> <p><u>Gebote</u></p> <p>- Anlage ungenutzter Gewässerrandstreifen</p>	<p>Der Grünlandstreifen dient als Pufferstreifen zum Schutz des am Waldrand verlaufenden naturnahen Hasenkammer Bachs und seiner begleitenden Uferflächen.</p> <p>Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.4.26 <u>Schutzgegenstand</u></p> <p>Kämperbusch und oberes Erlenroder Bachtal östlich von Nächstebreck zwischen der B 51 und der A1</p> <p><u>Verbote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Hunde unangeleint laufen lassen - Lagern <p><u>Gebote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kein Entfernen von Totholz - Im Waldrandbereich an Abbruchkante sind Pflegemaßnahmen für Amphibien und Reptilien durchzuführen (Freistellen wärmebegünstigter Saumbiotope mit Rohbodenstellen, Erhalt und Wiederherstellung von Tümpeln) 	<p>Das von altem Buchen- und Feuchtwald umgebene Bachtal ist in mehrere Quellbächläufe gegliedert und besitzt besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und die Biotopverbundfunktion in diesem stark durch Verkehrswege isolierten Landschaftsraum.</p> <p>Im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd ist der Einsatz von Jagdhunden zulässig.</p> <p>Das Gebiet ist Refugialraum der ehemals reichen Amphibien- und Reptilienfauna der alten Ziegelei Uhlenbruch (z.B. Geburtshelferkröte, Ringelnatter) sowie weiterer spezialisierter Arten von Rohböden und wärmebegünstigten Lebensräumen.</p>
<p>2.4.27 Temporäre Festsetzungen</p> <p>Für folgende, bereits unter Randnummer 1.6 und 1.6.1 genannte Flächen, die im Flächennutzungsplan und/oder im Gebietsentwicklungsplan als Bauflächen dargestellt sind, erfolgt die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen nur temporär. Bei Rechtskraft eines Bebauungsplanes treten die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die Bereiche, für die im Bebauungsplan keine Grün- oder Kompensationsfläche festgesetzt werden, außer Kraft.</p> <p>Dreigrenzen/Kämperbusch</p> <p>Kleine Höhe I (z.T.) Aprather Weg (z.T.)</p> <p>Naurathssiepen (z.T.)</p>	<p>Die Flächen sind in der Entwicklungskarte mit dem Entwicklungsziel 6 bzw. 6.1 dargestellt.</p> <p>Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung Gewerbebaufläche Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung Allgemeiner Siedlungsbereich</p>

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen****2.5 Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale****2.5** Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale

Aufgrund der §§ 19 und 22 LG NRW in Verbindung mit dem § 34 Abs. 3 LG NRW ist festgesetzt:

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur und ökologisch wertvollen Bestandteile des Naturhaushaltes sind Naturdenkmale (ND).

Zu dem geschützten Naturdenkmal gehört die zu seiner Sicherung notwendige Umgebung; bei pflanzlichen Naturdenkmälern (Bäumen) der Kronentraufbereich und bei Quellen eine Pufferzone von 5 m Radius um den Quellaustritt.

Ein großer Teil der ökologisch bedeutsamen Quellbereiche, als Ursprünge des gesamten Gewässersystems, wurde in die umfassende Naturschutzgebietsausweisungen einbezogen.

Der Festsetzung als Naturdenkmal liegt in der Regel die Bewertung als Einzelschöpfung der Natur - dazu gehören insbesondere einzelne, freistehende Bäume, Baumgruppen, Baumreihen oder Alleen und Quellen (Quellteiche) als ökologisch wertvolle Bestandteile des Gewässersystems oder dergleichen - zugrunde.

Hierbei handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme aus der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutze von Naturdenkmalen für das Gebiet der Stadt Wuppertal vom 17. Juli 1987. Neuausweisungen wurden entsprechend gekennzeichnet.

Schutzzwecke gemäß § 22 LG NRW sind:

- a) wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche oder erdgeschichtliche Gründe oder
- b) Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Das gesamte Plangebiet zeichnet sich durch seinen Reichtum an Quellbereichen, Quellhorizonten, Quellaustritten und Quelltümpeln aus. Oftmals handelt es sich um unbelastete Waldquellen, die sich in kleinere Siefen ergießen und nach sehr unterschiedlicher Fließdauer größeren Gewässerläufen zufließen.

Auf diese Weise entstand das bewegte, z. T. tief eingekerbte Relief des Landschaftsraumes mit seinem stark verästelten Fließgewässersystem, eingestreuten Stillwasserbereichen und Feuchtbiotopen.

A. Verbote

1. Nach § 34 Abs. 3 LG NRW sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

Umgebung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.

Verboten ist insbesondere:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich - sowie der Bau von Straßen, Wegen und Plätzen,
- b) das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen, Wohnwagen, Zelten, Bänken und Warenautomaten,
- c) das Errichten und Anbringen von Werbeanlagen, Bildern, Schildern oder Beschriftungen - soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen-,
- d) die Anlage von Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäunen oder anderen Einfriedungen,
- e) das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten, Sprengen oder eine andere Veränderung der Bodengestalt,
- f) das Beackern oder Bepflanzen im Geltungsbereich der Naturdenkmale,
- g) die Anlage von Lagerplätzen, das Lagern oder die Lagerung von landschaftsfremden Stoffen,
- h) die Entwässerung oder andere den Wasserhaushalt oder den Wasserchemismus verändernde Maßnahmen, z. B. das Drainieren von Quellbereichen bzw. Quellsümpfen oder Quellaustritten,
- i) die Anwendung und Lagerung von Düngemitteln, Pflanzenbehandlungsmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie die Anlage von Silagemieten, insbesondere im Bereich der Schutzzone um die Quellaustritte,

Dies betrifft insbesondere auch das Verfüllen von Quelltöpfen.

Dies betrifft insbesondere die Entsorgung von Gartenabfällen oder sonstigem "Grünmüll" sowie die Einrichtung von Holzlagerplätzen in Quellbereichen oder unmittelbar an Fließgewässern

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>j) die Beweidung und das Tränken der Weidetiere innerhalb der Quellbereiche.</p> <p>2. Unter die Verbote des Abschnittes 1. fallen bei pflanzlichen Naturdenkmalen (Bäume) auch:</p> <p>a) das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,</p> <p>b) das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde,</p> <p>c) das Befestigen des Kronentraufbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton) sowie das Verdichten des Bodens durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen,</p> <p>d) das Entfernen der obersten Bodenschicht,</p> <p>e) das Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder Mineralölerzeugnissen,</p> <p>f) das Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Behältern,</p> <p>g) die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie sonstigen chemischen Substanzen,</p> <p>h) das Abbrennen von Feuern unter der Baumkrone,</p> <p>i) die Anwendung von Auftausalzen.</p>	<p>Abschnitt 1. e) und Abschnitt 2. c) gelten nicht für Bäume an Straßen, Wegen und Plätzen, wenn auf andere Weise in Abstimmung mit der Stadt Wuppertal - Untere Landschaftsbehörde - Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen wird. Hierbei ist die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" anzuwenden.</p>
<p>B. <u>Unberührt bleiben</u></p>	
<p>a) Die von dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen,</p>	

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- b) die Beseitigung oder Veränderung eines Naturdenkmales aus Gründen der Verkehrssicherung. Dies bedarf der vorherigen Genehmigung des Oberbürgermeisters der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge die unverzügliche Beseitigung oder Veränderung des Naturdenkmales erfordert.

Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden und Mängel an Naturdenkmalen unverzüglich dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde zu melden.

- c) der Zugang zu Gesteinsaufschlüssen, Dolinen und Quellen im Rahmen der geologischen Landesaufnahme und der Forschungstätigkeit geowissenschaftlicher Institute.

C. Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG NRW kann der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde von den Verboten auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
- oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen sowie widerrufbar und befristet erteilt werden.

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden (§ 69 Abs. 1 LG NRW).

D. Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.</p>	<p>Gemäß § 71 LG NRW können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NRW bezieht, einbezogen werden.</p> <p>§ 70 LG NRW wird nicht angewandt, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.</p> <p>Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.</p>
<h2>2.6 Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale</h2>	
<h3>2.6 <u>Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale</u></h3>	
<p>Zusätzlich zu den textlichen Festsetzungen unter 2.5 A. 1. und A. 2 werden nachfolgend weitere, spezifische Ge- und Verbote zu den einzelnen Naturdenkmalen festgesetzt.</p>	
<h4>2.6.1 <u>Schutzgegenstand</u></h4>	
<p>4 Eiben (<i>Taxus baccata</i>, Stammumfang 1,6-2,0 m) in Vohwinkel-Schölller als Bestandteil eines geometrischen Bauerngartens aus dem 18.Jh. (ehemalige Zollstation).</p> <p>Die Gartennutzung soll langfristig aufrechterhalten werden, da sie einen Teil des Naturdenkmalwertes begründet. Der Vitalitätszustand der Eiben ist zu überprüfen und ggf. sind Pflege- bzw. Sanierungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen durchzuführen.</p>	<p>Nummer / Erhebungsdatum in der Naturdenkmalkartei :</p> <p>3.01 / Juli 1980</p>
<h4>2.6.4 <u>Schutzgegenstand</u></h4>	
<p>Aufschluss eines Dolomitfelsens in Vohwinkel östlich von Schloss Lüntenbeck mit typisch dolomitisiertem Schwelmer Kalk (Braunfärbung, Hohlräume, Drusen) der Givetstufe / Mitteldevon.</p> <p>Der Aufschluss sollte durch Freihalten von zu starkem pflanzlichen Bewuchs erhalten bleiben.</p>	<p>Nummer / Erhebungsdatum in der Naturdenkmalkartei :</p> <p>3.09 G / 30.11.79</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.6.5 <u>Schutzgegenstand</u></p> <p>Kalkbuchenhochwald in Vohwinkel südlich von Schloss Lüntenbeck.</p> <p>Der Wald sowie der angrenzende frühere Dolomitsteinbruch sollten wegen der Siedlungsnähe und dem benachbarten Erholungszielort Schloss Lüntenbeck zu einem Park umgewandelt werden.</p>	<p>Nummer / Erhebungsdatum in der Naturdenkmalkartei :</p> <p>3.10 / 30.11.79</p> <p>Literaturhinweis: 'Projekt Wilde Kippe Lüntenbeck' von Landschaftsarchitektin Dr. Antonia Dinnebier</p>
<p>2.6.6 <u>Schutzgegenstand</u></p> <p>Steinbruch in Vohwinkel südlich von Gut Steinberg mit Aufschluss verschiedener Schichten des Unterkarbons / Aprather Schichten und vielfältigen Fossilfunden.</p> <p>Der Aufschluss sollte durch Freihalten von zu starkem pflanzlichen Bewuchs erhalten bleiben und in die Konzeption des geplanten Naturlehrpfades einbezogen werden.</p>	<p>Nummer / Erhebungsdatum in der Naturdenkmalkartei :</p> <p>3.08 / 30.11.79</p> <p>Bestandteil des Geoschob-Katasters der LÖBF</p>
<p>2.6.7 <u>Schutzgegenstand</u></p> <p>Ehemaliger Steinbruch in Uellendahl nördlich 'Zur Kohleiche' mit Aufschluss verschiedener Schichten des Unterkarbons / Aprather Schichten und vielfältigen Fossilfunden.</p> <p>Der Aufschluss sollte durch Freihalten von zu starkem pflanzlichen Bewuchs erhalten bleiben und in die Konzeption des geplanten Naturlehrpfades einbezogen werden.</p>	<p>Nummer / Erhebungsdatum in der Naturdenkmalkartei :</p> <p>3.08 / 30.11.79</p> <p>Bestandteil des Geoschob-Katasters der LÖBF</p>
<p>2.6.9 <u>Schutzgegenstand</u></p> <p>Schluchttal des Vogelsangbaches im Mirker Hain zwischen Katernberg und Uellendahl. Die Schlucht besitzt naturkundlichen und geologischen Wert.</p>	<p>Nummer / Erhebungsdatum in der Naturdenkmalkartei :</p> <p>3.06 / 1987</p>
<p>2.6.10 <u>Schutzgegenstand</u></p> <p>3 Sicker- Sumpf- Quellen in Uellendahl-Untenrohleder. Natürlich ausgeprägte Seitenquellen des Heidacker Baches mit sehr guter Wasserqualität.</p>	<p>Nummer / Erhebungsdatum in der Naturdenkmalkartei :</p> <p>2.08 / 27.3.84</p>
<p>2.6.11 <u>Schutzgegenstand</u></p> <p>Winterlinde</p> <p>bei Kobeshäuschen nordwestlich von Dönberg.</p>	<p>Nummer / Erhebungsdatum in der Naturdenkmalkartei :</p> <p>2.11 / 1987</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.6.12 <u>Schutzgegenstand</u></p> <p>Kastanie</p> <p>bei Kobeshäuschen nordwestlich von Dönberg.</p>	<p>Nummer / Erhebungsdatum in der Naturdenkmalkartei :</p> <p>2.10 / 1987</p>
<p>2.6.13 <u>Schutzgegenstand</u></p> <p>Sicker- Sumpf- Quellen natürlicher Ausprägung und sehr hoher Wasserqualität nördlich von Dönberg am Seitenarm des Brüggens Baches.</p>	<p>Nummer / Erhebungsdatum in der Naturdenkmalkartei :</p> <p>2.08 / 27.3.84</p>
<p>2.6.14 <u>Schutzgegenstand</u></p> <p>Steilwand Mählersbeck nördlich von Oberbarmen. Durch eine ehemalige Ziegelei entstandener, botanisch wertvoller geologischer Aufschluss mit Ton- und Sandsteinen der Nehden-Stufe.</p>	<p>neuer Ausweisungsvorschlag, bislang nicht in der Naturdenkmalkartei enthalten</p>
<p>2.6.15 <u>Schutzgegenstand</u></p> <p>Bahneinschnitt bei Holtkamp nördlich von Nächstebreck. Gehölzbestandener Aufschluss des Oberkarbons (Alaunschiefer und Quarzite) mit natur- und kulturkundlichem Wert.</p>	<p>Nummer / Erhebungsdatum in der Naturdenkmalkartei :</p> <p>6.08 / 30.11.1979</p> <p>Bestandteil des Geoschob-Katasters der LÖBF</p>
<p>2.6.16 <u>Schutzgegenstand</u></p> <p>Doline mit Bachschwinde östlich von Nächstebreck bei Hoflage Blumenroth. Typische Verkarstungserscheinung infolge chemisch-physikalischer Verwitterung von Kalkstein im Meinebachtal.</p>	<p>neuer Ausweisungsvorschlag, bislang nicht in der Naturdenkmalkartei enthalten</p>

3. Zweckbestimmung für Brachflächen gemäß § 24 LG NRW

In diesem Zusammenhang relevante Brachflächen sind im Geltungsbereich des Landschaftsplanes 'Wuppertal Nord' ausschließlich in den geplanten Naturschutzgebieten vorhanden. Die textlichen Festsetzungen und Erläuterungen zu den geplanten NSG treffen unter Gliederungspunkt 2.2 gegebenenfalls Aussagen zum Umgang mit Brachen, so dass an dieser Stelle auf zusätzliche spezielle Festsetzungen für Brachflächen verzichtet wird.

Im Rahmen von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen gemäß § 26 LG NRW sollen an zwei Stellen gezielt Brachflächen geschaffen werden. Deren genaue Zweckbestimmung wird unter Gliederungspunkt 5.2 erläutert.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NRW in Naturschutzgebieten</p>	
Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>4. <u>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 in Verbindung mit § 35 LG NRW</u></p> <p>Die Festsetzungen nach § 25 LG NRW sind bei der forstlichen Bewirtschaftung der Waldflächen zu beachten.</p> <p>Auf die Vorgaben und Regelungen vorhandener Betriebspläne und Betriebsgutachten wird hingewiesen.</p> <p>Die untere Forstbehörde überwacht die Einhaltung der Ge- und Verbote. Sie kann im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde gemäß § 35 LG NRW die erforderlichen Anordnungen treffen.</p>	<p>Die Abgrenzungen und die Kennzeichnungen der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.</p> <p>Nach § 25 LG NRW kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten nach § 20 und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG NRW</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen. <p>Die besonderen Festsetzungen für die forstwirtschaftliche Nutzung gemäß § 25 LG NRW wurden bereits in den allgemeinen und besonderen Ge- und Verboten für die Naturschutzgebiete eingearbeitet</p>

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NRW

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NRW

Die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sind durchzuführen.

Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 LG NRW und zu den Entwicklungszielen nach § 18 LG NRW sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 19 bis 23 LG NRW besonders

zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind (vgl. Grundlagenteil).

Hierunter fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und
5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.

Die Durchführung der Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, das besondere Duldungsverhältnis und die Maßnahmen der Bodenordnung sind in den §§ 36 bis 41 LG NRW geregelt.

Nach Möglichkeiten sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit dem Eigentümer angestrebt werden.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.1 <u>Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen</u></p> <p>Bei den Anpflanzungen sind in der Regel Gehölzarten der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Landschaftsraumes zu verwenden.</p> <p>Um ein Anwachsen der Neupflanzungen nachhaltig sicherzustellen, müssen über einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren nach der Anlage der Pflanzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflanzen gegen Wildverbiss geschützt werden und - sich in der Neupflanzung entwickelnder Krautwuchs mit mechanischen Mitteln niedrig gehalten werden. <p>Ausgefallene Pflanzen sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.</p> <p>Aufgrund des § 26 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzten Anpflanzungen (Ziffer 5.1.1 bis 5.1.24) sind durchzuführen.</p>	<p>Eine Liste der für den jeweiligen Landschaftsraum zur Anpflanzung geeigneten Arten ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde der Stadt Wuppertal erhältlich.</p> <p>Die Anpflanzungen dienen der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt, der Einbindung von Straßen und Wegen in die Landschaft, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und der Vernetzung von Biotopen.</p> <p>Auf § 47 Abs. 1 und 2 LG NRW wird hingewiesen. Befreiungen richten sich nach den § 69 Abs. 1 LG NRW.</p> <p>Im einzelnen sind - unter Zugrundelegung nachfolgend aufgeführter Kriterien - als Anpflanzungen vorgesehen:</p> <p>I. <u>Lineare Landschaftselemente</u></p> <p>Baumreihen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Markierung und Betonung von Straßen mit Verkehrsfunktion, b) Hervorhebung einer besonderen Geländesituation, c) Ergänzung vorhandener Baumsubstanz. <p>Gehölzstreifen, Feldhecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ergänzung von vorhandenem Gehölzbestand (Vernetzungsfunktion), b) Betonung von Wegen mit gleichzeitiger Abgrenzungsfunktion zu anderen Nutzungsformen (z. B. Acker zu Gründland), c) Gliederung bzw. Bereicherung von weitläufigen Grünlandflächen, d) Vernetzung von vorhandenem Gehölzbestand.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Ufergehölze:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Optische Hervorhebung des Verlaufes von Fließgewässern als landschaftliche Leitlinie, b) Anreicherung bzw. Ergänzung von vorhandener bachbegleitender Vegetation zur Befestigung und Beschattung des Gewässerlaufes. <p>II. <u>Punktuelle Landschaftselemente</u></p> <p>Baumgruppen, Feldgehölze, Einzelbäume:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eingrünung von Hofanlagen, b) Punktuelle Anreicherung weitläufiger Grünlandbereiche (Trittsteinfunktion der Landschaftselemente) , c) Bereicherung und Gliederung des Landschaftsbildes.
<p>5.1.1 Anpflanzung einer Obstbaumreihe (unterschiedliche heimische Sorten, Hochstämme) am Weg zwischen 'Schöllersheide' und der Siedlung 'Schöller'.</p>	<p>Die zu bepflanzende Strecke ist ca. 300 m lang. Der Pflanzabstand zwischen den Bäumen sollte maximal 20 m betragen, so dass mindestens 15 Obstbäume zu pflanzen sind.</p>
<p>5.1.2 Anpflanzung einer Obstbaumreihe (unterschiedliche heimische Sorten) am Weg nordwestlich der Siedlung 'Schöller'.</p>	<p>Die zu bepflanzende Strecke ist ca. 460 m lang. Der Pflanzabstand zwischen den Bäumen sollte maximal 20 m betragen, so dass mindestens 23 Obstbäume zu pflanzen sind.</p>
<p>5.1.3 Anpflanzung eines winkligen Gehölzstreifens als Vernetzungs- und Gliederungselement sowie Erosionsschutz (heckenartige Struktur von mindestens 5 m Breite) zwischen 'Naurathssiepen' und 'Zum Löh'.</p>	<p>Die Länge des Gehölzstreifens beträgt ca. 300 m.</p>
<p>5.1.4 Anpflanzung einer Baumreihe aus unterschiedlichen heimischen Baumarten als Vernetzungs- und Gliederungselement auf dem Höhenrücken zwischen dem Eigenbachtal und Brucher Bachtal.</p>	<p>Die Baumreihe hat eine Länge von ca. 500 m und soll bei einem maximalen Pflanzabstand von 20 m mindestens 50 Bäume umfassen. Die Baumartenwahl soll im Rahmen der Detailplanung für den in diesem Bereich vorgesehenen Naturlehrpfad vorgenommen werden.</p>
<p>5.1.5 Anpflanzung eines Gehölzstreifens als Vernetzungs- und Gliederungselement sowie Erosionsschutz (heckenartige Struktur von mindestens 5 m Breite) am Oberdüsseler Weg (K22) östlich von 'Wüstenhof'.</p>	<p>Die Länge des Gehölzstreifens beträgt ca. 500 m.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.6 Anpflanzung einer Streuobstwiese aus unterschiedlichen heimischen Sorten südlich der Hoflage 'Hinterste Krieg' in Obensiebeneick am Rand des geplanten NSG 'Hardenberger Bachtal'.	Streuobstwiesen bekommen mit zunehmendem Alter nicht nur einen Nutzwert für die menschliche Ernährung, sondern entwickeln sich außerdem zu wertvollen Lebensräumen insbesondere für Insekten und Vögel. Die Wiese hat eine Ausdehnung von ca. 1. ha (entspricht ca. 25 Obstbaumpflanzungen) und kann extensiv beweidet werden. Die Bäume sind entsprechend vor Biss- und Kratzschäden durch Vieh zu schützen.
5.1.7 Anpflanzung einer Streuobstwiese aus unterschiedlichen heimischen Sorten und einer Ufergehölzreihe (Erlen, Weiden, Eschen) am südlichen Oberlauf des Wolfsholzsiepen in Obensiebeneick im geplanten NSG 'Hardenberger Bachtal'.	Streuobstwiesen bekommen mit zunehmendem Alter nicht nur einen Nutzwert für die menschliche Ernährung, sondern entwickeln sich außerdem zu wertvollen Lebensräumen insbesondere für Insekten und Vögel. Die Wiese hat eine Ausdehnung von ca. 1 ha (entspricht ca. 25 Obstbaumpflanzungen) und kann extensiv beweidet werden. Die Bäume sind entsprechend vor Biss- und Kratzschäden durch Weidetiere zu schützen. Auch die Bachuferbepflanzung ist durch einen ca. 5m vom Bach entfernten Zaun zu schützen.
5.1.8 Anpflanzung zweier Gehölzstreifen als Vernetzungs- und Gliederungselemente sowie Erosionsschutz (heckenartige Struktur von mindestens 5 m Breite) im Bereich der Hoflagen, 'Engelshaus' und 'Jungenholz' am nordöstlichen Rand des geplanten NSG 'Hardenberger Bachtal'.	Die Länge der Gehölzstreifen beträgt ca. 500 m.
5.2 <u>Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen</u> Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Einrichtung eines Naturlehrpfades im Landschaftsbereich westlich von Katernberg zwischen dem Eigenbachtal und dem Brucher Bachtal sind infrastrukturelle Erschließungsmaßnahmen (z.B. Anlage zusätzlicher Wanderwege) durchzuführen.	Der tatsächliche Umfang erforderlicher infrastruktureller Erschließungsmaßnahmen kann erst im Rahmen der Detailplanung des Naturlehrpfades ermittelt werden. Der Landschaftsplan gibt lediglich den Rahmen für die sinnvolle Lage des Naturlehrpfades in einem vielfältigen, vergleichsweise naturnahen Landschaftsraum am Rand eines relativ dicht besiedelten Stadtteils vor.